

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/10209, 18/10352, 18/10444 Nr. 1.10 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

A. Problem

Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie der Regelungen zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zur Umsetzung der Energiewende. Sicherstellung, dass das KWKG alle Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung erfüllt und somit umfassend wirksam werden kann.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das KWKG und das EEG 2017 mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (u. a. Bund, Länder, Kommunen) ergeben, weil sich die KWKG- und die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirken. Die entsprechenden Kosten werden unter Abschnitt F dargestellt. Weitere Kosten ergeben sich zudem durch die Einrichtung einer Clearingstelle für das KWKG analog der entsprechenden Einrichtung im EEG 2017. Aufgrund der geringeren Fallzahl und der Möglichkeit der Nutzung von Synergieeffekten durch Verbindung der Aufgaben der beiden Clearingstellen wird von zusätzlichen Kosten in einer Größenordnung von 0,5 bis 0,8 Millionen

Euro pro Jahr ausgegangen. Die Finanzierung dieser Kosten soll innerhalb des jeweiligen Einzelplans erfolgen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich um rund 1,5 Millionen Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht dadurch, dass KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Der Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft nach diesem Gesetz wird dadurch verursacht, dass das europäische Beihilfenrecht eingehalten werden muss. Durch die weiteren Änderungen des KWKG, die über die Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts hinausgehen, wird kein nennenswerter Erfüllungsaufwand verursacht. Daher muss der Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die „one-in, one-out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes jährlich um rund 1,4 Millionen Euro. Länder und Kommunen sind nicht betroffen. Der Erfüllungsaufwand des Bundes entsteht dadurch, dass die KWK-Ausschreibungen durch Bundesbehörden vollzogen werden und das KWKG durch den Bund überwacht wird. Dies betrifft die Bundesnetzagentur (BNetzA) als ausschreibende und aufsichtsführende Stelle. Für die Ausschreibungen wird der Aufwand der Verwaltung mit unter 500.000 Euro grob abgeschätzt. Der Personalaufwand für die Überwachung wird mit 900.000 Euro beziffert. Eine Gegenfinanzierung des gesteigerten Erfüllungsaufwandes durch die Erhebung von Gebühren ist bei diesen Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus wird der Erfüllungsaufwand perspektivisch dadurch erhöht, dass aufgrund der Neuregelung der Eigenversorgungsbestimmungen im EEG 2017 und der zukünftigen anteiligen Beteiligung der industriellen Eigenversorgung an der EEG-Umlagepflicht bei gleichzeitiger Einbeziehung in die Besondere Ausgleichsregelung die Zahl der Antragsteller und damit auch der Verwaltungsaufwand der administrierenden Behörde steigen werden. Dieser Aufwand wird jedoch erst nach und nach in den kommenden Dekaden entstehen. Es ist nicht abzusehen, wie viele Eigenversorger zukünftig antragsberechtigt in der Besonderen Ausgleichsregelung sein werden. Darüber hinaus wird der entsprechende Erfüllungsaufwand, wie bislang, durch Gebühren gegenfinanziert werden. Außerdem wird sich der Aufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Ausübung der Fachaufsicht über die BNetzA beim Vollzug des KWKG erhöhen. Eine konkrete Abschätzung dieses Aufwandes wird ebenfalls erst im Rahmen der Verordnungen erfolgen, mit denen die Ausschreibungen im KWKG geregelt werden. Weiterer Erfüllungsaufwand für das BMWi, die BNetzA und das Umweltbundesamt (UBA) entsteht durch die

– ebenfalls europarechtlich vorgegebenen – erweiterten Evaluierungspflichten nach dem KWKG. Hierfür sind Dienstposten in Höhe von jeweils 0,5 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Soweit der zusätzliche Erfüllungsaufwand an Personal- und Sachmitteln nicht durch Gebühren gedeckt werden kann, soll der zusätzliche Erfüllungsaufwand im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Im Ergebnis führen diese Auswirkungen jedoch nicht nur zu einer Änderung der weiteren Kosten. Die nichtprivilegierten Stromletzterverbraucher (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen mit einem Stromverbrauch bis zu 1 Gigawattstunde (GWh) werden durch das Gesetz nach Ablauf der Übergangsregelungen jährlich um rund 365 Millionen Euro entlastet. Die Entlastung folgt aus der Neufassung der Privilegierungen bei der KWKG-Umlage durch Artikel 1. Denn diese Änderung führt voraussichtlich perspektivisch zu einer Absenkung der KWKG-Umlage. In den ersten Jahren zahlen ehemals privilegierte Unternehmen noch eine reduzierte KWK-Umlage, weswegen der Effekt erst nach 2018 zu erwarten ist. Nach bestehender Gesetzeslage nichtprivilegierte Letztverbraucher (Kategorie A) zahlen dann insgesamt rund 365 Millionen Euro weniger. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welcher Teil davon auf private Haushalte entfällt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass etwa die Hälfte dieses nichtprivilegierten Letztverbrauchs auf diese Nutzergruppe entfällt. Kleine Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 1 GWh werden ebenfalls entlastet: Ihre Entlastung ist ebenfalls – mangels Abgrenzbarkeit – in der Gesamtentlastung von 365 Millionen Euro enthalten. Demgegenüber stehen jährliche Kosten in Höhe von ebenfalls rund 365 Millionen Euro, die den Letztverbrauchern entstehen, die künftig nicht mehr die Privilegierung in Anspruch nehmen können. Spiegelbildlich wird diese Belastung erst nach Ablauf der Übergangsregelung in voller Höhe anfallen. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleiben etwaige Steigerungen durch eine Erhöhung der wälzbaren Kosten des KWKG. Darüber hinaus konnte der Effekt der Begrenzung der KWK-Umlage für alte Bestandsanlagen der Eigenversorgung und Pumpspeicherkraftwerke nicht berechnet werden. Durch die Einführung von Ausschreibungen steigen die wälzbaren Kosten des KWKG voraussichtlich um etwa 40 Millionen Euro. Ein großer Teil dieser Kosten wird durch eine entsprechende Absenkung der Netzentgelte kompensiert. Inwiefern die Stromkosten durch die Ausschreibungen steigen oder sinken, hängt von den Risikozuschlägen der Anbieter sowie dem Wettbewerbsniveau ab. Der Nettoeffekt ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht quantifizierbar. Durch die Neufassung der Eigenversorgung durch Artikel 2 entsteht nur perspektivisch eine zusätzliche Belastung der Stromgestehungskosten bei Eigenversorgern nach Modernisierung ihrer Stromerzeugungsanlagen in Höhe von maximal 20 Prozent der EEG-Umlage. Erfüllen kleine und mittlere Unternehmen nach Modernisierung ihrer Stromerzeugungsanlage erstmalig die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017, kann das Verwaltungsverfahren zur Antragstellung ergänzend hinzukommen. Die zusätzlichen Be- und Entlastungen, die mit diesem Gesetz begründet werden, haben aufgrund ihrer geringen Höhe keine, jedenfalls keine signifikante, Auswirkung auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10209, 18/10352 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Florian Post
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

– Drucksachen 18/10209, 18/10352 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angaben zu § 5 Abschnitt 2 und § 6 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Zuschlagzahlungen für KWK-Strom	
§ 5 Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen und Förderung innovativer KWK-Systeme	
§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen“.	
b) Nach der Angabe zu § 8 werden die folgenden Angaben eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 8a Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 8b Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme	
§ 8c Ausschreibungsvolumen	
§ 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung“.	
c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt“.	
d) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 13a Registrierung von KWK-Anlagen“.	
e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 16 Maßnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung“.	
f) Die Angaben zu den §§ 26 bis 29 werden wie folgt gefasst:	f) Die Angaben zu den §§ 26 bis 29 werden wie folgt gefasst:
„§ 26 KWKG-Umlage	„§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 26a Ermittlung der KWKG-Umlage	§ 26a u n v e r ä n d e r t
§ 26b Veröffentlichung der KWKG-Umlage	§ 26b u n v e r ä n d e r t
§ 27 Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 27a Begrenzte KWKG-Umlage bei <i>älteren Bestandsanlagen</i>	§ 27a Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen
§ 27b Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern	§ 27b u n v e r ä n d e r t
§ 27c Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen	§ 27c u n v e r ä n d e r t
§ 28 Belastungsausgleich	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen“.	§ 29 u n v e r ä n d e r t
g) Nach der Angabe zu § 31 werden die folgenden Angaben eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 31a Weitere Aufgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 31b Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur“.	
h) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 32a Clearingstelle“.	
i) Nach der Angabe zu § 33 werden die folgenden Angaben eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ 33a Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen	
§ 33b Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme	
§ 33c Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen“.	
j) Die folgenden Angaben werden angefügt:	j) u n v e r ä n d e r t
„§ 36 Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage	
§ 37 Übergangsbestimmungen zur Berechnung der KWKG-Umlage und zum Belastungsausgleich“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Terra wattstunden“ durch das Wort „Terawattstunden“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist,“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:	c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:
„(4) Soweit sich dieses Gesetz auf KWK-Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des KWK-Stroms im Bundesgebiet erfolgt.	„(4) Soweit sich dieses Gesetz auf KWK-Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des KWK-Stroms im Bundesgebiet erfolgt.
(5) Soweit die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom durch Ausschreibungen nach § 8a ermittelt werden, sollen auch Gebote für KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen und in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>ausgeschriebenen installierten KWK-Leistung den Ausschreibungszuschlag erhalten können. Diese Ausschreibungen sind unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen zulässig und können auch gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Ausschreibungen erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 2 bis 5.</p>	
<p>(6) Ausschreibungen nach Absatz 5 sind nur zulässig, wenn</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. sie mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die KWK-Anlagen errichtet oder im Fall einer Modernisierung der Dauerbetrieb von KWK-Anlagen wieder aufgenommen werden soll, völkerrechtlich vereinbart worden (Kooperationsvereinbarung) und in dieser Kooperationsvereinbarung die folgenden Inhalte geregelt worden sind:</p>	
<p>a) die Aufteilung der Kohlendioxid-Emissionen und der Kohlendioxid-Emissionsminderung durch die Erzeugung des KWK-Stroms und der Nutzwärme der im Ausland geförderten KWK-Anlagen zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat,</p>	
<p>b) Anforderungen an die KWK-Anlagen, die im Ausland errichtet oder deren Dauerbetrieb wieder aufgenommen werden soll, insbesondere zu Markt- und Systemintegration, Netzanschluss und Netzengpassmanagement oder technischer Mindestenergieerzeugung,</p>	
<p>c) die Zustimmung des anderen Mitgliedstaates, in dessen Staatsgebiet die KWK-Anlagen den Dauerbetrieb aufnehmen oder wieder aufnehmen sollen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gefördert werden sollen, dass und in welchem Umfang KWK-Anlagen in seinem Staatsgebiet Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten können,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zuschlagzahlungen, das Verfahren sowie der Inhalt und der Umfang der Zuschlagzahlungen und	
e) der Ausschluss der Doppelförderung zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat und	
2. sichergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten und durch dieses Gesetz zu fördernden KWK-Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte.	
(7) Durch die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 6 Nummer 1 und auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 2 bis 5 kann dieses Gesetz abweichend von Absatz 4	(7) u n v e r ä n d e r t
1. ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden für KWK-Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder	
2. für nicht anwendbar erklärt werden für KWK-Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.	
Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder KWK-Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz noch KWK-Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erhalten.	
(8) Auf die Ziele nach Absatz 1 werden alle Anlagen nach Absatz 4 und der in ihnen erzeugte KWK-Strom angerechnet.“	(8) u n v e r ä n d e r t
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „verbunden sind,“ die Wörter „sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4c eingefügt:	
„4a. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und der Zuschlagzahlung oder der Höhe der finanziellen Förderung,	
4b. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der installierten Leistung, für die der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach § 8a oder § 8b zu einem Gebots-termin ausgeschrieben wird,	
4c. „Ausschreibungszuschlag“ der im Rahmen einer Ausschreibung erteilte Zuschlag,“.	
c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	
„6a. „elektrische KWK-Leistung“ die elektrische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess ausgekoppelten Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.	
d) In Nummer 7 werden die Wörter „elektrische KWK-Leistung ist dabei die elektrische Leistung, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess ausgekoppelten Nutzwärme im Zusammenhang steht,“ gestrichen.	
e) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a und 9b eingefügt:	
„9a. „innovative KWK-Systeme“ besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln,	
9b. „installierte KWK-Leistung“ die elektrische Leistung, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.	
f) In Nummer 14 werden die Wörter „dazu gehören“ durch die Wörter „mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Gene-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind; zu KWK-Anlagen gehören.“ ersetzt.	
g) In Nummer 20 werden die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 61a Nummer 1“ ersetzt.	
h) In Nummer 28 werden die Wörter „den §§ 64, 103 Absatz 3 und Absatz 4“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.	
i) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:	
„29a. „Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinn von § 3 Nummer 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und 12 Absatz 4“ durch die Wörter „und 11 Absatz 5“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Für KWK-Strom, für den Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b in Anspruch genommen werden, sind die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 abweichend von Satz 1 nachrangig zu der Pflicht nach § 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien. Von Satz 2 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mindestens gleich geeignet und volkswirtschaftlich effizienter ist.“	
5. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „Preis zu entrichten, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren“ durch die Wörter „übliche Preis zu entrichten“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 2“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.	
6. § 5 wird aufgehoben.	6. un verändert
7. Vor § 6 wird folgender § 5 eingefügt:	7. un verändert
„§ 5	
Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen und Förderung innovativer KWK-Systeme	
(1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht	
1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus	
a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,	
b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt oder	
c) nachgerüsteten KWK-Anlagen,	
2. nach § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a für KWK-Strom aus	
a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt oder	
b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.	
(2) Innovative KWK-Systeme haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach § 8b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33b.“	
8. § 6 wird wie folgt geändert:	8. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) un verändert
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nachgerüsteten	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
KWK-Anlagen“ die Wörter „im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.	
bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31“ ersetzt.	
cc) In Nummer 6 werden die Wörter „der zuständigen Stelle gemäß § 5“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn
1. der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht den Anforderungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 entspricht oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird, wobei die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss.	2. u n v e r ä n d e r t
Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern. Geht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.“	Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern. Geht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.“
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei KWK-Anlagen,“ durch die Wörter „bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
<p>„Stromkostenintensive Unternehmen im Sinn des Satzes 1 Nummer 3 sind auch solche Unternehmen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 3 oder Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat.“</p>	
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
<p>„Dies ist nicht für KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und innovative KWK-Systeme nach § 5 Absatz 2 anzuwenden.“</p>	
9. § 7 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Leistungsanteil“ durch das Wort „KWK-Leistungsanteil“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, der in KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 erzeugt worden ist und von den Betreibern der KWK-Anlagen selbst verbraucht wird, kann in einer Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 näher bestimmt werden, darf aber die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten. Eine Förderung darf nur erfolgen, soweit die Gesamtgestehungskosten der in den Anlagen erzeugten Energie über dem Marktpreis liegen.“</p>	
c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.“	
d) Absatz 8 wird aufgehoben.	
10. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a bis 8d eingefügt:	10. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a bis 8d eingefügt:
„§ 8a	„§ 8a
Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom	Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Höhe der Zuschlagzahlung für KWK-Strom aus KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a durch Ausschreibungen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn	(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn
1. der Betreiber der KWK-Anlage in einer Ausschreibung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,	2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird, und
3. <i>die KWK-Anlage keine technische Mindestenerzeugung aufweist, wobei eine Anlage keine technische Mindestenerzeugung aufweist, wenn die Einspeisung jederzeit auf Anforderung des Netzbetreibers vollständig reduziert und zugleich die Wärmeversorgung zuverlässig aufrechterhalten werden kann und</i>	3. entfällt
4. die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 und die Voraussetzungen einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 erfüllt sind.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 muss die Anlage die Einspeisung nur in folgendem Umfang reduzieren können:</i>	
1. <i>um mindestens 50 Prozent der elektrischen Leistung bei KWK-Anlagen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2017 einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben,</i>	1. entfällt
2. <i>um mindestens 65 Prozent der elektrischen Leistung bei KWK-Anlagen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2018 einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, und</i>	2. entfällt
3. <i>um mindestens 80 Prozent der elektrischen Leistung bei KWK-Anlagen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2019 einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben.</i>	3. entfällt
(3) Die Zuschlagzahlung nach Absatz 1 wird als Zuschlagzahlung pro Kilowattstunde des in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms gewährt. § 7 Absatz 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.	(3) unverändert
(4) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht ferner nur, soweit	(4) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht ferner nur, soweit der Betreiber der KWK-Anlage für den Strom aus der KWK-Anlage kein Entgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt.
1. <i>der Betreiber der KWK-Anlage für den Strom aus der KWK-Anlage kein Entgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt und</i>	1. entfällt
2. <i>keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, in Anspruch genommen wird.</i>	2. entfällt
	(5) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 verringert sich für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.
(5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der Zuschlagzahlungen, für die jeweils ein Ausschreibungszuschlag erteilt	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Erteilung der Ausschreibungszuschläge einschließlich der Höhe der Zuschlagzahlungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a mit.	
(6) Wird für die Wärmeerzeugung <i>nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3</i> ein elektrischer Wärmeerzeuger genutzt, muss der Betreiber der Anlage die von diesem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfassen und an den Übertragungsnetzbetreiber für die Verwendung in der Energiestatistik melden.	(7) Wird für die Wärmeerzeugung ein elektrischer Wärmeerzeuger genutzt, muss der Betreiber der Anlage die von diesem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfassen und an den Übertragungsnetzbetreiber für die Verwendung in der Energiestatistik melden.
§ 8b	§ 8b
Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme	Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Höhe der finanziellen Förderung für innovative KWK-Systeme im Sinn des § 5 Absatz 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33b durch Ausschreibungen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für innovative KWK-Systeme nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange der Betreiber der in dem innovativen KWK-System enthaltenen KWK-Anlage einen Anspruch auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a geltend macht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 7 Absatz 6 und 7 und § 8a Absatz 2, 4 <i>und 5</i> sind entsprechend anwendbar.	(3) § 7 Absatz 6 und 7 und § 8a Absatz 2 und 4 bis 6 sind entsprechend anwendbar.
§ 8c	§ 8c
Ausschreibungsvolumen	u n v e r ä n d e r t
Das Ausschreibungsvolumen für Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b ist insgesamt	
1. im Jahr 2017 100 Megawatt installierte KWK-Leistung,	
2. im Jahr 2018 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,	
3. im Jahr 2019 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,	
4. im Jahr 2020 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. im Jahr 2021 200 Megawatt installierte KWK-Leistung.	
Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2022 vor.	
§ 8d	§ 8d
Zahlungsanspruch und Eigenversorgung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b erhalten haben, müssen nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage bezahlen, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.</p>	
<p>(2) Wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b modernisiert wird und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden und die Höhe der nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu zahlenden EEG-Umlage bestimmt sich nach § 61b Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“</p>	
11. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 7“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 10 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2 Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:	
„1a. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anlagenbetreiber eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,	
1b. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,	
1c. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
1d. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“.	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
13. § 11 wird wie folgt geändert:	13. un verändert
a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
14. § 12 wird wie folgt geändert:	14. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 12	
Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und wird die Angabe „10“ durch die Angabe „50“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „50“ ersetzt.	
15. In § 13 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 7“ ersetzt.	15. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In § 13 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Lieferung von Strom“ die

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Wörter „und Wärme“ und nach den Wörtern „bestimmbarer Letztverbraucher“ die Wörter „mit Strom und Wärme“ eingefügt.
	b) In § 13 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 7“ ersetzt.
16. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	16. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
„§ 13a	„§ 13a
Registrierung von KWK-Anlagen	Registrierung von KWK-Anlagen
Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich <i>auf null</i> , solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben.“	Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich um 20 Prozent , solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben.“
17. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	17. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „zur Erfassung der“ die Wörter „erzeugten und der in das Netz eingespeisten“ eingefügt.
a) In Satz 2 werden die Wörter „für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend“ durch die Wörter „für die Unterzähler ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend“ durch die Wörter „für die Unterzähler ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
b) In Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“ eingefügt.	c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“ eingefügt.
18. § 15 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	
„2a. zur Höhe der Zuschlagzahlung,“.	
cc) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. in den Fällen des § 6 Absatz 4 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.“	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 1“ und die Wörter „ohne Unterbrechung“ durch die Wörter „null oder“ ersetzt.	
e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
19. § 16 wird wie folgt geändert:	19. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
20. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	20. un v e r ä n d e r t
21. § 18 wird wie folgt geändert:	21. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und“ durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:	
„a) mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt oder	
b) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b besteht der Anspruch nur, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.“	
22. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	22. un v e r ä n d e r t
23. § 20 wird wie folgt geändert:	23. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Datum der Inbetriebnahme“ die Wörter „sowie eine	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Darlegung anhand geeigneter Nachweise, dass die beantragte Zuschlagzahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist“ eingefügt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d ist entsprechend anzuwenden.“	
b) In Absatz 5 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
24. In § 22 Absatz 2 wird nach den Wörtern „25 Prozent der“ das Wort „erzeugten“ durch das Wort „engespeisten“ ersetzt.	24. un v e r ä n d e r t
25. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	25. un v e r ä n d e r t
26. § 24 wird wie folgt geändert:	26. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Datums der Inbetriebnahme“ die Wörter „sowie eine Darlegung anhand geeigneter Nachweise, dass die beantragte Zuschlagzahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d ist entsprechend anzuwenden.“	
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
27. Die §§ 26 bis 28 werden durch die folgenden §§ 26 bis 28 ersetzt:	27. Die §§ 26 bis 28 werden durch die folgenden §§ 26 bis 28 ersetzt:
„§ 26	„§ 26
KWKG-Umlage	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage).	
(2) Werden die Netzentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt, können die Kosten nach Absatz 1 bei dem Gesamtpreis für den Strombezug entsprechend in Ansatz gebracht werden.	
(3) Die Netzbetreiber müssen für die Netzentgelte sowie für die KWKG-Umlage und die Zuschlagzahlungen getrennte Konten führen; § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
§ 26a	§ 26a
Ermittlung der KWKG-Umlage	Ermittlung der KWKG-Umlage
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent aus den Angaben nach Absatz 2 in Cent pro Kilowattstunde; hierbei müssen die Jahresendabrechnungen der vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für die Ermittlung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 müssen den Übertragungsnetzbetreibern die folgenden Daten mitgeteilt werden:	(2) Für die Ermittlung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 müssen den Übertragungsnetzbetreibern die folgenden Daten mitgeteilt werden:
1. von den Netzbetreibern bis zum 31. August eines Kalenderjahres elektronisch	1. von den Netzbetreibern bis zum 31. August eines Kalenderjahres elektronisch
a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9, 13 und 35,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge,	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) die Summe der prognostizierten Stromabgaben an alle Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes,	c) un verändert
d) die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher, die nach den §§ 26, 27a, 27b oder § 27c Absatz 1 umlagepflichtig sind, und	d) un verändert
e) die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher, die der Regelung des § 36 Absatz 5 unterfallen, sowie deren voraussichtliche Umlagenhöhe,	e) die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher, die der Regelung des § 36 Absatz 3 unterfallen, sowie deren voraussichtliche Umlagenhöhe,
2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	2. un verändert
a) bis zum 15. September eines Kalenderjahres	
aa) die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Fördersumme für Wärme- und Kältenetze differenziert nach Regelzonen,	
bb) die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Fördersumme für Wärme- und Kältespeicher, differenziert nach Regelzonen, und	
b) die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 abgegebenen Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist.	
Bei der Meldung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Anträge, die aufgrund der Begrenzung der Zuschlagssumme nach § 29 Absatz 3 nicht berücksichtigt wurden, in der Zuschlagssumme für das jeweils nächste Kalenderjahr zu berücksichtigen.	Bei der Meldung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Anträge, die aufgrund der Begrenzung der Zuschlagssumme nach § 29 Absatz 3 nicht berücksichtigt wurden, in der Zuschlagssumme für das jeweils nächste Kalenderjahr zu berücksichtigen.
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bei der Ermittlung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.	(3) un verändert
(4) Werden erforderliche Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt, sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die	(4) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Daten für die Ermittlung der KWKG-Umlage zu schätzen.	
§ 26b	§ 26b
Veröffentlichung der KWKG-Umlage	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten.	
(2) Bei der Veröffentlichung sind in nicht personenbezogener Form auch die Datengrundlagen, Annahmen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte anzugeben, die in die Ermittlung eingeflossen sind. Die Angaben müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der KWKG-Umlage vollständig nachzuvollziehen.	
§ 27	§ 27
Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen	Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen
(1) Für stromkostenintensive Unternehmen ist in den Kalenderjahren, in denen die EEG-Umlage für sie nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist, auch die KWKG-Umlage nach § 26 begrenzt. Die Höhe der KWKG-Umlage wird in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Bezugsgröße in § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und	
2. abweichend von § 64 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.	
(2) Zur Erhebung der nach Absatz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind abweichend von § 26 ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die die Umlage als eigenständige	(2) Zur Erhebung der nach Absatz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind abweichend von

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Umlage erheben. <i>Die Übertragungsnetzbetreiber sind ferner zur Erhebung der KWKG-Umlage als eigenständige Umlage für solche Strommengen berechtigt, die an einer nach Absatz 1 begrenzten Abnahmestelle an eine nicht nach Absatz 1 begrenzte Abnahmestelle weitergeleitet werden. Von Letztverbrauchern bereits geleistete Zahlungen an einen zur Umlageerhebung nicht berechtigten Netzbetreiber sind vom berechtigten Netzbetreiber anzurechnen und im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 zwischen berechtigtem und nichtberechtigtem Netzbetreiber zu verrechnen.</i></p>	<p>§ 26 ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die die Umlage als eigenständige Umlage erheben.</p>
	<p>(2a) Die Übertragungsnetzbetreiber sind ferner zur Erhebung der KWKG-Umlage als eigenständige Umlage berechtigt</p>
	<p>1. für die Strommengen, die von einer nach Absatz 1 begrenzten Abnahmestelle an eine nicht nach Absatz 1 begrenzte Abnahmestelle weitergeleitet werden, oder</p>
	<p>2. für die Strommengen an Abnahmestellen, für die für das betreffende Kalenderjahr ein Antrag auf Begrenzung nach § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gestellt worden ist.</p>
<p>(3) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen abnahmestellenbezogen mitteilen</p>	<p>(3) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen abnahmestellenbezogen mitteilen</p>
<p>1. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Antragstellung nach § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,</p>	
<p>b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,</p>	
<p>c) den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) die Netzbetreiber, an deren Netz die unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind,	
2. den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres elektronisch den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie an Dritte weitergeleitete Strommengen; <i>die Übertragungsnetzbetreiber können verlangen, dass die mitgeteilten Werte von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bescheinigt werden.</i>	2. den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres elektronisch den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie an Dritte weitergeleitete Strommengen; dies ist auch im Fall des Absatzes 2a anzuwenden.
§ 26a Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.	§ 26a Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber den stromkostenintensiven Unternehmen im Begrenzungsjahr für jede nach Absatz 1 begrenzte Abnahmestelle Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen der KWKG-Umlage. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den von den stromkostenintensiven Unternehmen prognostizierten und nach Absatz 3 mitgeteilten Daten. Die Jahresendabrechnung, in der Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Werten auszugleichen sind, erfolgt bis zum 31. Juli des Folgejahres. Zahlungsansprüche aus der Jahresendabrechnung nach Satz 3 zugunsten oder zulasten der Übertragungsnetzbetreiber müssen innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen werden.	(4) Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Begrenzungsjahr für jede nach Absatz 1 begrenzte Abnahmestelle und jede Abnahmestelle, an der die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2a zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigt sind , Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen der KWKG-Umlage. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den von den stromkostenintensiven Unternehmen prognostizierten und nach Absatz 3 mitgeteilten Daten. Die Jahresendabrechnung, in der Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Werten auszugleichen sind, erfolgt bis zum 31. Juli des Folgejahres. Zahlungsansprüche aus der Jahresendabrechnung nach Satz 3 zugunsten oder zulasten der Übertragungsnetzbetreiber müssen innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen werden.
§ 27a	§ 27a
Begrenzte KWKG-Umlage bei <i>älteren Bestandsanlagen</i>	Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen
(1) Für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für <i>die in einer älteren Bestandsanlage nach Nummer 2 erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, so begrenzt, dass sich das Netzentgelt aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf</i> , wenn das Unternehmen	(1) Für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für den selbst verbrauchten Stromanteil über 1 Gigawattstunde, der in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich Strom mit Kuppelgasen nach § 104 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugt, auf 15 Prozent der nach § 26 ermittelten Umlage begrenzt , wenn das Unternehmen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist,	1. einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist und
2. <i>eine ältere Bestandsanlage</i> betreibt, für die sich die EEG-Umlage nach § 61d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf 0 Prozent verringert und	2. ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt.
3. <i>über keine Abnahmestellen verfügt, an denen die EEG-Umlage für den Strom nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt worden ist.</i>	3. entfällt
<i>Zur Erhebung der nach Satz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind die Netzbetreiber berechtigt.</i>	
(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. <i>Mai</i> des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der <i>älteren Bestandsanlage</i> im vorangegangenen Kalenderjahr <i>selbst</i> erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen.	(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der Anlage nach Absatz 1 im vorangegangenen Kalenderjahr erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen.
§ 27b	§ 27b
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern	Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern
(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung <i>an einen</i> elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher <i>geliefert oder geleitet</i> wird, ist die KWKG-Umlage nach § 26 so begrenzt, dass sich das Netzentgelt für Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird.	Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, ist § 61k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden , dass die Mitteilungen nach den §§ 74 und 74a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen müssen.
(2) Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 erfolgt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Stromerzeugung eingesetzt und auf den Strom die volle oder anteilige KWKG-Umlage nach § 26 gezahlt wird.	(2) entfällt
(3) § 27a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 27c	§ 27c
Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen	Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen
<p>(1) Für Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, ist die KWKG-Umlage abweichend von § 26 so begrenzt, dass sich das Netzentgelt für selbst verbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle aufgrund von § 26 höchstens um 0,04 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf. Übersteigen die Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinn von § 277 des Handelsgesetzbuches, darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Für die Definition der Abnahmestelle im Sinn dieses Paragraphen ist § 65 Absatz 7 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) <i>Bei Schienenbahnen, deren nach Absatz 1 begrenzte Verbrauchsstellen in den Netzen mehrerer Netzbetreiber und in allen vier Regelzonen liegen, erfolgt die Erhebung der nach Absatz 1 begrenzten KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 2 bis 4.</i></p>	<p>(2) Schienenbahnen, deren nach Absatz 1 begrenzte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer Netzbetreiber befinden, können durch Erklärung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bestimmen, dass die Erhebung der KWKG-Umlage an den betroffenen Entnahmestellen durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 27 Absatz 2 bis 4 erfolgt. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen. Die Erhebung der KWKG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt ab dem auf die Erklärung folgenden Kalenderjahr. Den betroffenen Netzbetreibern muss eine Abschrift der Erklärung unverzüglich von der Schienenbahn übermittelt werden.</p>
<p>(3) § 27 Absatz 3 Nummer 2 ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass die Meldung gegenüber dem zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigten Netzbetreiber zu erfolgen hat und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 zusätzlich zu den Strommengen auch das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitzuteilen ist.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 28	§ 28
Belastungsausgleich	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Netzbetreiber können für die in einem Kalenderjahr geleisteten Zuschlagzahlungen einen finanziellen Ausgleich von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Hierbei müssen sie etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 in Abzug bringen.</p>	
<p>(2) Die Übertragungsnetzbetreiber haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, sofern sie bezogen auf die Einnahmen aus der KWKG-Umlage im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.</p>	
<p>(3) Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe deren Einnahmen aus der KWKG-Umlage.</p>	
<p>(4) Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind aufgrund der nach § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mitgeteilten Daten monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Die Raten nach Satz 1 sind bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen. Wenn ein Netzbetreiber die erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt hat, richtet sich die Höhe der Abschläge nach der Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 26a Absatz 4. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Anpassung der Abschläge besteht nur, wenn und soweit die Übertragungsnetzbetreiber für eine Abnahmestelle eine Mitteilung nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 bei der Festlegung der Höhe des Abschlags berücksichtigt haben, das Unternehmen aber für diese Abnahmestelle im folgenden Jahr keine Begrenzung erhält.</p>	
<p>(5) Die Jahresendabrechnung des Belastungsausgleichs für das vorangegangene Kalenderjahr zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern sowie unter den Übertragungsnetzbetreibern erfolgt bis zum 30. November eines Kalenderjahres mit Wertstellung zum</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres. Jeder Netzbetreiber muss den Übertragungsnetzbetreibern alle Daten, die für die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich sind, elektronisch bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres zur Verfügung stellen, insbesondere	
1. die Angabe der Stromabgaben an Letztverbraucher des vorangegangenen Kalenderjahres im Bereich ihres Netzes insgesamt,	
2. die Angabe der Stromabgaben an Letztverbraucher des vorangegangenen Kalenderjahres im Bereich ihres Netzes, die nach den § 26, 27a, 27b oder § 27c Absatz 1 umlagepflichtig gewesen sind,	
3. die KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9, 13 und 35,	
4. die KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge und	
5. die Beträge für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 18 bis 25 und 35.	
Die Daten können auch Kalenderjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr betreffen und sind in diesem Fall gesondert auszuweisen.“	
28. § 29 wird folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, deren Förderung durch Ausschreibungen nach § 8a oder § 8b ermittelt worden ist, sind gegenüber der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sonstigen Förderung nach diesem Gesetz vorrangig und werden nicht nach Absatz 3 gekürzt.“	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.	
29. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	29. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 23 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 6“ ersetzt.	aa) un verändert
	bb) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
	„5. die Abrechnung der stromkostenintensiven Unternehmen nach § 27 Absatz 3 Nummer 2, sofern die Übertragungsnetzbetreiber deren Prüfung verlangen,
	6. die Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das Vorhandensein eines gültigen DIN EN ISO-5001-Zertifikates oder eines gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheides der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register sowie die Bestätigung, welche selbst verbrauchte Strommenge in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich Strom mit Kuppelgasen erzeugt nach § 27 a Absatz 1,“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) In Nummer 5 werden die Wörter „zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie“ gestrichen und werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und die Wörter „zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie“ werden gestrichen und die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 2“ werden durch die Angabe „§ 27c Absatz 1“ ersetzt.</p>
<p>c) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 28 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.</p>	<p>dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und die Wörter „§ 28 Absatz 6 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.</p>
<p>d) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 28 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.</p>	<p>ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und die Wörter „§ 28 Absatz 6 Satz 2“ werden durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Werden die Abrechnungen nach Absatz 1 Nummer 2, 5, 7 und 8, die Anträge im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 oder der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 6 nach Erteilung des Prüfvermerks geändert, muss der Prüfer, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat, diese Unterlagen erneut prüfen, soweit es die Änderung erforderlich macht.“</p>
<p>30. § 31 wird wie folgt geändert:</p>	<p>30. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der zuständige Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.</p>	
<p>31. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a und 31b eingefügt:</p>	<p>31. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 31a	
Weitere Aufgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
Für die Erstellung eines Testats zur Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Sinn von § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.	
§ 31b	
Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur	
(1) Die Bundesnetzagentur hat unbeschadet weiterer Aufgaben, die ihr in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass	
1. die Übertragungsnetzbetreiber	
a) die KWKG-Umlage nach den §§ 26a und 26b ordnungsgemäß ermitteln, festlegen und veröffentlichen,	
b) die KWKG-Umlage nach den §§ 27 und 27c Absatz 2 ordnungsgemäß erheben,	
c) für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nur die Zuschlagzahlungen nach den §§ 18, 21, 22 und 25 leisten und	
d) den Belastungsausgleich nach § 28 durchführen,	
2. die Netzbetreiber, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind,	
a) für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nur die Zuschlagzahlungen nach den §§ 5 bis 8b und 13 leisten und den Strom nach § 4 abnehmen,	
b) die KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 1, den §§ 27a, 27b und 27c Absatz 1 und § 36 ordnungsgemäß erheben und	
c) den Belastungsausgleich nach § 28 durchführen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei einem begründeten Verdacht sind zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 auch Kontrollen bei Betreibern von KWK-Anlagen, von innovativen KWK-Systemen, von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern möglich, die keine Unternehmen sind.“</p>	
32. § 32 wird durch die folgenden §§ 32 und 32a ersetzt:	32. § 32 wird durch die folgenden §§ 32 und 32a ersetzt:
„§ 32	„§ 32
Gebühren und Auslagen	u n v e r ä n d e r t
Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.	
§ 32a	§ 32a
Clearingstelle	Clearingstelle
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zu diesem Gesetz eine Clearingstelle einrichten und den Betrieb auf den Betreiber der Clearingstelle nach § 81 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder eine andere juristische Person des Privatrechts übertragen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten	(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten
1. zur Anwendung der §§ 3, 4, 14 und 15,	1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben und	2. u n v e r ä n d e r t
3. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.	3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.
(3) Die Aufgaben der Clearingstelle sind:	(3) un verändert
1. die Vermeidung von Streitigkeiten und	
2. die Beilegung von Streitigkeiten.	
Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 31b beachtet werden. Ferner sollen die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) in entsprechender Anwendung berücksichtigt werden.	
(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien	(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien
1. Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; die Verfahren können auch als schiedsgerichtliches Verfahren im Sinn des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben oder	1. un verändert
2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben.	2. un verändert
Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.	Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 2 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 2 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen. Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sein. Ihr

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt vorbehaltlich der Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung unberührt.
<p>(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagenbetreiber, ein Netzbetreiber oder ein Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.</p>	<p>(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagenbetreiber, ein Netzbetreiber, ein Messstellenbetreiber oder ein Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.</p>
<p>(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle selbst gibt. Die Verfahrensordnung muss auch Regelungen dazu enthalten, wie ein schiedsgerichtliches Verfahren durch die Clearingstelle durchgeführt wird. Erlass und Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu der Verfahrensordnung.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>(7) Die Clearingstelle muss die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 vorrangig und beschleunigt durchführen. Sie kann den Verfahrensparteien Fristen setzen und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellen.</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 ist keine Rechtsdienstleistung im Sinn des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.</p>	(8) u n v e r ä n d e r t
<p>(9) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.</p>	(9) u n v e r ä n d e r t
<p>(10) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für</p>	(10) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.“	
33. § 33 wird wie folgt geändert:	33. § 33 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass von der Zahlungspflicht der Umlage nach § 26 Absatz 1 Satz 1 abgewichen werden darf.“	„3. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass von der Zahlungspflicht der Umlage nach § 26 Absatz 1 Satz 1 abgewichen oder eine gezahlte KWKG-Umlage nach § 26 erstattet werden darf.“
b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
34. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33c eingefügt:	34. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33c eingefügt:
„§ 33a	„§ 33a
Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen	Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a Regelungen vorzusehen	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a Regelungen vorzusehen
1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	1. u n v e r ä n d e r t
a) zu der Aufteilung des in § 8c bestimmten Ausschreibungsvolumens auf Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b,	
b) zu der Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens	
aa) in Teilmengen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht auf mehrere Ausschreibungen innerhalb eines Jahres,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>bb) in gesondert ausgeschriebene Teilsegmente, wobei insbesondere zwischen neuen und modernisierten KWK-Anlagen, zwischen KWK-Anlagen mit unterschiedlichem Modernisierungsgrad oder zwischen verschiedenen Leistungsklassen unterschieden werden kann,</p>	
<p>c) das Ausschreibungsvolumen abweichend von § 8c zu regeln, wobei bestimmt werden kann, dass das Ausschreibungsvolumen nach § 8c pro Jahr um bis zu 50 Megawatt verringert oder erhöht werden kann; soweit nach der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 die Erreichung der Ziele nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht gesichert erscheint, kann das Ausschreibungsvolumen nach § 8c um bis zu 100 Megawatt erhöht werden,</p>	
<p>d) zu regeln, dass das Ausschreibungsvolumen nach § 8c sich für ein bestimmtes Jahr oder für nachfolgende Ausschreibungen innerhalb eines Jahres um das Ausschreibungsvolumen erhöht, das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr oder in den in demselben Jahr vorangegangenen Ausschreibungen nicht zur Ausschreibung gekommen ist oder für das keine Ausschreibungszuschläge erteilt werden konnten oder für das die Vorhaben, die den Ausschreibungszuschlag erhalten haben, nicht innerhalb einer bestimmten Frist in Dauerbetrieb genommen wurden, und zu dem diesbezüglichen Verfahren,</p>	
<p>e) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstgrößen von Geboten in installierter KWK-Leistung,</p>	
<p>f) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen für Gebote sowie zur Möglichkeit der Anpassung dieser Höchstpreise,</p>	
<p>g) zu der Preisbildung, der Anzahl von Bierrunden und zu dem Ablauf der Ausschreibungen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. zu weiteren Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2, insbesondere	2. zu weiteren Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2, insbesondere
a) <i>Anforderungen an die Flexibilität der KWK-Anlagen, insbesondere zu technischen Anforderungen im Zusammenhang mit § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3, wobei von den dort geregelten Anforderungen abgewichen werden kann,</i>	a) entfällt
b) Anforderungen, die der Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen in die Strom- und Wärmenetze dienen, insbesondere zu Wärmespeichern und der Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz,	a) Anforderungen, die der Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen in die Strom- und Wärmenetze dienen, insbesondere zu Wärmespeichern und der technischen Fähigkeit von KWK-Anlagen, die Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz auf ein bestimmtes Temperaturniveau anzupassen,
c) zu regeln,	b) zu regeln,
aa) dass abweichend von § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Anspruch auf Zuschlagzahlung nur besteht, wenn die KWK-Anlage über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung für die KWK-Anlage durch Ausschreibungszuschlag erteilt oder später der KWK-Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,	aa) u n v e r ä n d e r t
	bb) dass abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 2 und § 8a Absatz 3 der in der KWK-Anlage erzeugte Strom auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden kann, soweit durch entsprechende Regelungen sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht,
bb) abweichend von § 8a Absatz 3 und § 7 Absatz 6 und 7 die Kumulierung der Zuschlagzahlungen mit Investitionszuschüssen und den Anspruch auf Zuschlagzahlung für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preis-	cc) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse null oder negativ ist,	
cc) abweichend von § 2 Nummer 14 den Begriff der KWK-Anlage und der Verbindung von KWK-Anlagen,	dd) un verändert
dd) dass abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Zulassung nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlung ist, oder von den Regelungen in den §§ 10 und 11 zur Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen sowie zur Überprüfung, Wirkung und zu dem Erlöschen der Zulassung abweichende Regelungen zu treffen,	ee) un verändert
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,	a) un verändert
b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,	b) un verändert
c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Erteilung des Ausschreibungszuschlags zu leisten sind, um eine Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	c) un verändert
d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c und nach § 8a Absatz 2 nachweisen müssen,	d) un verändert
	e) zu regeln, dass die Bundesnetzagentur oder eine andere Stelle die Erfüllung der Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen einschließlich der in § 8a Absatz 2 geregelten Voraussetzungen auf Antrag schriftlich bestätigt sowie das hierauf

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	anzuwendende Verfahren und die Erhebung von Gebühren,
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Erteilung des Ausschreibungszuschlags und zu den Kriterien für dessen Erteilung, insbesondere, dass einer KWK-Anlage durch den Ausschreibungszuschlag eine Förderberechtigung erteilt werden kann,	4. un verändert
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagzahlung, insbesondere	5. un verändert
a) zu der Art und Form der durch Ausschreibungszuschlag ermittelten Zuschlagzahlung,	
b) zu Beginn und Dauer der Zuschlagzahlung in Jahren oder Vollbenutzungsstunden oder durch eine Kombination beider Varianten,	
c) zu regeln, dass bei Höhe, Beginn und Dauer der Zuschlagzahlung zwischen neuen und modernisierten KWK-Anlagen und insbesondere nach dem Modernisierungsgrad unterschieden wird,	
d) eine bestimmte Höchstzahl von förderfähigen Vollbenutzungsstunden innerhalb eines Jahres vorzugeben,	
e) zu regeln, dass zusätzlich zu der durch die Ausschreibung ermittelten Zuschlagzahlung die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird,	
6. zu Anforderungen, die die Aufnahme oder die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere	6. un verändert
a) zu regeln, dass der Dauerbetrieb bei KWK-Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist aufzunehmen oder wieder aufzunehmen ist, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen differenziert werden kann,	
b) für den Fall, dass die KWK-Anlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang in Dauerbetrieb genommen wird oder die tatsächliche installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage nicht dem Gebot entspricht, eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht oder die Kürzung oder den Wegfall des Anspruchs auf finanzielle Förderung zu regeln, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen differenziert werden kann,	
c) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln,	
d) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Ausschreibungszuschläge oder Förderberechtigungen nach Ablauf einer angemessenen Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 8a nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	
7. zur laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 <i>bis 4</i> und § 33a Absatz 1 <i>Satz 1</i> Nummer 2 Buchstabe a und b <i>sowie Satz 2 und 3 und</i> zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder während des Betriebs der KWK-Anlage wegfallen, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen unterschieden werden kann,	7. zur laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder während des Betriebs der KWK-Anlage wegfallen, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen unterschieden werden kann,
8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt,	8. u n v e r ä n d e r t
9. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	9. u n v e r ä n d e r t
10. zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlage nach § 15,	10. zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlage, insbesondere dazu, ob eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 8a Absatz 5 vorliegt, sowie zu den Pflichten nach § 15,
11. zur Übertragbarkeit von Ausschreibungszuschlägen oder Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme der KWK-Anlage und ihrer	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
verbindlichen Zuordnung zu einer KWK-Anlage, insbesondere zu	
a) den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,	
b) dem Kreis der berechtigten Personen und zu den an diese Personen zu stellenden Anforderungen,	
12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Aufklärungs-, Auskunfts-, Übermittlungs- und Löschungspflichten,	12. u n v e r ä n d e r t
13. von § 32a abweichende Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle.	13. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a unter den in § 1 Absatz 6 genannten Voraussetzungen Regelungen für Ausschreibungen zu treffen, die KWK-Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a unter den in § 1 Absatz 6 genannten Voraussetzungen Regelungen für Ausschreibungen zu treffen, die KWK-Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere
1. zu regeln, dass ein Anspruch auf finanzielle Förderung für KWK-Strom aus KWK-Anlagen nach diesem Gesetz auch für KWK-Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden oder wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, wenn und soweit	1. u n v e r ä n d e r t
a) der Betreiber der KWK-Anlage im Rahmen der Ausschreibung nach § 8a und der aufgrund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,	
b) der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) die KWK-Anlage keine technische Mindestleistung aufweist, wobei eine Anlage keine technische Mindestleistung aufweist, wenn sie jederzeit auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers ihre Einspeisung vollständig reduzieren und zugleich die Wärmeversorgung zuverlässig aufrechterhalten kann und	
d) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfüllt sind, soweit aufgrund von Absatz 1 Nummer 2 bis 10 keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,	
2. Regelungen zu treffen, die den Bestimmungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 13 entsprechen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. abweichend von der in § 1 Absatz 4 und § 8a Absatz 2 <i>Satz 1</i> Nummer 2 geregelten Voraussetzung der tatsächlichen Einspeisung des KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass auch ohne eine Einspeisung in dieses Netz die geförderte KWK-Strommenge einen mit der Einspeisung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den entsprechenden Nachweis,	3. abweichend von der in § 1 Absatz 4 und § 8a Absatz 2 Nummer 2 geregelten Voraussetzung der tatsächlichen Einspeisung des KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass auch ohne eine Einspeisung in dieses Netz die geförderte KWK-Strommenge einen mit der Einspeisung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den entsprechenden Nachweis,
4. Regelungen zu dem betroffenen Anspruchsgegner, der zur Zuschlagzahlung verpflichtet ist, die Erstattung der entsprechenden Kosten und die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagzahlung vorzusehen; hierbei können insbesondere getroffen werden:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten,	
b) abweichende Bestimmungen von § 31 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,	
5. Regelungen zum Umfang der Zuschlagzahlung und zur anteiligen finanziellen Förderung des KWK-Stroms durch dieses Gesetz und durch den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorzusehen,	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. von § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 abweichende Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,	6. von § 6 Absatz 1 Nummer 5 abweichende Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,
7. abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung zu regeln,	7. un verändert
8. von den §§ 26 bis 29 abweichende Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,	8. un verändert
9. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.	9. un verändert
(3) Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Absatz 6 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet neu errichtet worden sind oder den Dauerbetrieb wieder aufgenommen haben und einen Anspruch auf finanzielle Förderung in einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, abweichend von den §§ 6 bis 8b und den aufgrund der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen die Höhe der Zuschlagzahlung oder den Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung nach diesem Gesetz zu regeln, wenn ein Förderanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht, und Voraussetzungen für die Förderung zu benennen.	(3) un verändert
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	(4) un verändert
1. abweichend von den Absätzen 1 und 2 und abweichend von § 8a eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu beauftragen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu betrauen und hierzu Einzelheiten zu regeln,	
2. die Bundesnetzagentur oder die nach Nummer 1 betraute oder beauftragte Person zu ermächtigen, Festlegungen nach § 29 Absatz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 und	
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Absatz 6 mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 1	
a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 2 und 3,	
b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Zahlungen an Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln und	
c) einer staatlichen oder privaten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach den Absätzen 1 bis 3 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.	
(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 bis 3 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Absatz 6 mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	(5) u n v e r ä n d e r t
1. zu entscheiden, welche in einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzuwenden sind und	
2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach den Absätzen 2 und 3 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 33b	§ 33b
Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme	Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8b Regelungen vorzusehen	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8b Regelungen vorzusehen
1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 1 genannten Regelungen, wobei bei einer Aufteilung in gesondert beschriebene Teilsegmente insbesondere zwischen verschiedenen Leistungsklassen oder zwischen verschiedenen Brennstoffen der KWK-Anlage oder zwischen verschiedenen Techniken zur Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Energien unterschieden werden kann,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zu Anforderungen an innovative KWK-Systeme, insbesondere	2. u n v e r ä n d e r t
a) Anforderungen an die installierte KWK-Leistung und die elektrische Leistung der KWK-Anlagen innerhalb eines innovativen KWK-Systems,	
b) Anforderungen an Anteile von Wärme aus erneuerbaren Energien an der erzeugten oder genutzten Wärme,	
c) Anforderungen an die Energieeffizienz, insbesondere an den Brennstoffausnutzungsgrad,	
d) Anforderungen an einen Mindestanteil KWK-Wärme an der erzeugten oder genutzten Wärme,	
e) Anforderungen an die Flexibilität der innovativen KWK-Systeme und der KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme, insbesondere Anforderungen, dass KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme keine technische Mindesterzeugung aufweisen und die Wärme, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, jederzeit mit einem mit dieser	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger erzeugt werden kann,	
f) Anforderungen an die verwendeten Brennstoffe,	
g) Anforderungen an Art und Umfang einer Modernisierung von KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme,	
h) Anforderungen, welche Komponenten als Teil innovativer KWK-Systeme zulässig sind,	
i) Anforderungen an die Anlagen, die Wärme unter Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellen,	
j) Anforderungen an Wärmeerzeuger und Wärmespeicher,	
k) Anforderungen an Wärmenetze,	
l) Anforderungen an die Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme, insbesondere zur Anpassung des Wirkleistungsbezugs von mit der KWK-Anlage verbundenen Wärmeerzeugern für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Erstattung von ersparten Aufwendungen,	
3. zu weiteren Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3, insbesondere abweichend von	3. zu weiteren Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3, insbesondere abweichend von
a) § 8a Absatz 2 <i>Satz 1</i> Nummer 1 zu regeln, dass ein Anspruch auf Zuschlagzahlung nur besteht, wenn das KWK-System über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme durch Ausschreibungszuschlag erteilt oder später dem innovativen KWK-System verbindlich zugeordnet worden ist,	a) § 8a Absatz 2 Nummer 1 zu regeln, dass ein Anspruch auf Zuschlagzahlung nur besteht, wenn das KWK-System über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme durch Ausschreibungszuschlag erteilt oder später dem innovativen KWK-System verbindlich zugeordnet worden ist,
b) § 7 Absatz 6 und 7 zu einer Kumulierung mit Investitionszuschüssen und dem Anspruch auf Zuschlagzahlung für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Deutschland am Spotmarkt der Strombörse null oder negativ ist,	
c) § 2 Nummer 14 zum Begriff der KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme,	c) un verändert
d) § 2 Nummer 18 zum Begriff der modernisierten KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme,	d) un verändert
e) § 2 Nummer 17a zum Begriff des innovativen KWK-Systems, insbesondere zu Teilsystemen in bestehenden Wärmenetzen,	e) un verändert
f) § 10 Absatz 1 Satz 1 zu regeln, dass eine Zulassung nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlung ist, oder von den Regelungen in den §§ 10 und 11 zur Zulassung sowie zur Überprüfung, Wirkung und zu dem Erlöschen der Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen sowie von innovativen KWK-Systemen abweichende Regelungen zu treffen,	f) un verändert
g) § 2 Nummer 8 zum Begriff der Hocheffizienz der KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme, insbesondere zu zusätzlichen Effizienzanforderungen der KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme,	g) un verändert
4. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	4. un verändert
a) entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 3 genannten Regelungen,	
b) zum Verhältnis des Anspruchs auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8a zu dem Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 8b,	
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Erteilung des Ausschreibungszuschlags und zu den Kriterien für dessen Erteilung, insbesondere dass einem innovativen KWK-System durch den Ausschreibungszuschlag eine Förderberechtigung erteilt werden kann,	5. un verändert
6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der finanziellen Förderung, insbesondere	6. un verändert
a) zu regeln, dass die durch Ausschreibungszuschlag ermittelte finanzielle	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Förderung nur für bestimmte Komponenten des innovativen KWK-Systems gezahlt wird,	
b) zu Beginn und Dauer der finanziellen Förderung in Jahren oder Vollbenutzungsstunden oder eine Kombination beider Varianten,	
c) eine bestimmte Höchstzahl von förderfähigen Vollbenutzungsstunden oder eine Mindestzahl von Vollbenutzungsstunden innerhalb eines Jahres vorzugeben,	
d) zu regeln, dass zusätzlich zu der durch die Ausschreibung ermittelten finanziellen Förderung die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird,	
7. zu Anforderungen, die die Aufnahme oder die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der innovativen KWK-Systeme sicherstellen sollen, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 6 genannten Regelungen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. zur laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 <i>Satz 1</i> Nummer 2 <i>bis 4</i> sowie <i>Satz 2</i> und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und <i>b</i> und zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf finanzielle Förderung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder während des Betriebs der KWK-Anlage wegfallen, wobei nach neuen oder modernisierten Anlagen unterschieden werden kann,	8. zur laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 Nummer 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf finanzielle Förderung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder während des Betriebs der KWK-Anlage wegfallen, wobei nach neuen oder modernisierten Anlagen unterschieden werden kann,
9. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, das Bundesamt für Ausführung und Wirtschaftskontrolle und das Umweltbundesamt,	9. u n v e r ä n d e r t
10. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	10. u n v e r ä n d e r t
11. zur Messung von KWK-Strom und Nutzwärme aus innovativen KWK-Systemen	11. zur Messung von KWK-Strom und Nutzwärme aus innovativen KWK-Systemen nach § 14 und zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers des innovativen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 14 und zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers des innovativen KWK-Systems nach § 15,	KWK-Systems, insbesondere dazu, ob eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 8a Absatz 5 vorliegt, sowie zu den Pflichten nach § 15,
12. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme des innovativen KWK-Systems und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einem innovativen KWK-System, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 10 genannten Regelungen,	12. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme des innovativen KWK-Systems und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einem innovativen KWK-System, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 11 genannten Regelungen,
13. zu den im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 12 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Aufklärungs-, Auskunfts-, Übermittlungs- und Löschungspflichten.	13. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8b	(2) u n v e r ä n d e r t
1. abweichend von Absatz 1 und § 8b nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu beauftragen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu betrauen und hierzu Einzelheiten zu regeln,	
2. die Bundesnetzagentur oder die nach Nummer 1 betraute oder beauftragte Person zu ermächtigen, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Bestimmungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 13.	
§ 33c	§ 33c
Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen	Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen
(1) Die Rechtsverordnungen aufgrund von § 33a Absatz 1 und 2 und § 33b Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundestages.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsge-	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>ber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt. “</p>	
	<p>(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 33a und 33b können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und im Fall der §§ 33a Absatz 1 und 2 und 33b Absatz 1 mit Zustimmung des Bundestages auf die Bundesnetzagentur oder die nach § 33a Absatz 4 Nummer 1 oder § 33b Absatz 2 Nummer 1 beauftragte Person übertragen werden. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesnetzagentur oder der betrauten oder beauftragten Person erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.“</p>
<p>35. Dem § 34 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:</p>	<p>35. Dem § 34 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:</p>
<p><i>„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft ferner im Jahr 2019 die Vorgaben hinsichtlich der technischen Mindestzeugung nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3, wobei insbesondere die hiermit verbundenen Kosten dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegenüberzustellen sind.</i></p>	<p>(3) entfällt</p>
<p><i>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert ferner im Jahr 2021 die Erfahrungen mit den Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b.</i></p>	<p>„(3) unverändert</p>
<p><i>(5) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung der Überprüfungen und Evaluierungen nach den Absätzen 1 bis 4. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.</i></p>	<p>(4) unverändert</p>
<p><i>(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die nach den §§ 10, 11, 15, 20, 21, 24 und 25 erhobenen und die nach § 17 an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten dem Bundesministerium</i></p>	<p>(5) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach den Absätzen 1 bis 3 in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die im Rahmen der Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Evaluierung nach Absatz 4 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf die nach den Sätzen 1 und 2 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach den Absätzen 1 bis 5 übermitteln. Daten, die Betriebs- und Geschäftsheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann.“</p>	
36. § 35 wird wie folgt geändert:	36. § 35 wird wie folgt geändert:
<p>a) In den Absätzen 7 und 8 werden jeweils die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(12) Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den §§ 27 bis 27c darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung erfolgen.“</p>
<p>b) Die folgenden Absätze 13 <i>und</i> 14 werden angefügt:</p>	<p>c) Die folgenden Absätze 13 bis 15 werden angefügt:</p>
<p>„(13) Für Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 18 und 21 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der vollständige Antrag auf Zulassung nach § 20 bis zum 31. Dezember 2016 bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen ist.</p>	<p>„(13) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dau-</p>	<p>(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dau-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>erbetriebs bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat und</p>	<p>erbetriebs bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat und</p>
<p>1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, vorgelegen hat oder</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. bis zum 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>Ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage nicht erforderlich, ist abweichend von Satz 1 die Mitteilung der zuständigen Immissionsschutzbehörde bezüglich der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage maßgeblich.“</p>	<p>Ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage nicht erforderlich, ist abweichend von Satz 1 die Mitteilung der zuständigen Immissionsschutzbehörde bezüglich der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage maßgeblich. Eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes steht einer Genehmigung im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 gleich, wenn die Zulassung nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes später durch die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt wird.</p>
	<p>(15) § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist anwendbar auf</p>
	<p>1. KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sowie</p>
	<p>2. KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2018 in Dauerbetrieb genom-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	men worden sind, wenn für sie in Anwendung des Absatz 14 Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend gemacht werden.“
37. Die folgenden §§ 36 und 37 werden angefügt:	37. Die folgenden §§ 36 und 37 werden angefügt:
„§ 36	„§ 36
Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage	Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage
<p>(1) § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] ist anstelle des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Satz 1 ist nicht für Schienenbahnen anzuwenden.</p>	<p>(1) Die zu zahlende KWKG-Umlage beträgt abweichend von § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung 0,056 Cent pro Kilowattstunde für im Jahr 2016 bezogene und selbst verbrauchte Strommengen an Abnahmestellen,</p>
	<p>1. für die im Jahr 2016 die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung nicht vorlagen und</p>
	<p>2. für die der Letztverbraucher eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung auf 0,03 Cent je Kilowattstunde in Anspruch genommen hat oder hätte nehmen können.</p>
	<p>Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn und soweit durch die Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage in den Jahren 2014 bis 2016 die Begünstigung des Letztverbrauchers sowie der im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit ihm verbundenen Unternehmen den Wert von insgesamt 160 000 Euro übersteigt. Soweit sich im Rahmen der Endabrechnung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 nach den Sätzen 1 und 2 eine Pflicht zur Nachzahlung ergibt, ist die Nachzahlung ab dem Tag der Endabrechnung für das Jahr 2016 nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu verzinsen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Letztverbraucher, die an einer Abnahmestelle im Jahr 2016 aufgrund der Anwendung von § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, sind im Rahmen der Endabrechnung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 zu einer Nachzahlung an den zur Erhebung der KWKG-Umlage zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe des Absatzes 3 verpflichtet, soweit</p>	<p>(2) entfällt</p>
<p>1. an dieser Abnahmestelle im Jahr 2016 die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] nicht vorlagen und</p>	
<p>2. in den Jahren 2014 bis 2016 die Begrenzung der KWKG-Umlage insgesamt an allen Abnahmestellen, die diesem Letztverbraucher oder den im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) mit ihm verbundenen Unternehmen zugeordnet sind, eine Differenz von mehr als 160 000 Euro gegenüber dem Fall ausmacht, dass die volle KWKG-Umlage hätte gezahlt werden müssen.</p>	
<p>Weitergehende Zahlungspflichten aufgrund von Absatz 1 bestehen für das Jahr 2016 nicht.</p>	
<p>(3) Die Nachzahlung beträgt 0,026 Cent pro Kilowattstunde für die im Jahr 2016 an Abnahmestellen im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen, deren Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage zu einer Begünstigung des Letztverbrauchers sowie der im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit ihm verbundenen Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2016 von insgesamt mehr als 160 000 Euro geführt hat. Der Letztverbraucher hat die Nachzahlung ab dem Tag der Endabrechnung für das Jahr 2016 nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches zu verzinsen.</p>	<p>(3) entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Letztverbraucher, die zu einer Nachzahlung nach <i>den Absätzen 2 und 3</i> verpflichtet sind, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2017 den im Jahr 2016 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Netzbetreiber, die Nachzahlungen nach Absatz 2 <i>und 3</i> erhalten haben, melden dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf Anforderung die Namen der zahlenden Letztverbraucher, deren Stromverbrauch im Jahr 2016, den nachgezählten oder nachzuzahlenden Betrag in Euro und den Zahlungsstatus. Erhaltene Nachzahlungen sind im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 28 Absatz 5 anzurechnen.</p>	<p>(2) Letztverbraucher, die zu einer Nachzahlung nach Absatz 1 verpflichtet sind, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2017 den im Jahr 2016 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Netzbetreiber, die Nachzahlungen nach Absatz 1 erhalten haben, melden dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf Anforderung die Namen der zahlenden Letztverbraucher, deren Stromverbrauch im Jahr 2016, den nachgezählten oder nachzuzahlenden Betrag in Euro und den Zahlungsstatus. Erhaltene Nachzahlungen sind im Rahmen der jeweiligen Jahresendabrechnung nach § 28 Absatz 5 anzurechnen.</p>
<p>(5) Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf sich in den Jahren 2017 und 2018 die nach § 26 Absatz 1 erhobene KWKG-Umlage für den 1 Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle in einem Jahr jeweils nicht auf mehr als die folgenden Werte erhöhen:</p>	<p>(3) Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf sich in den Jahren 2017 und 2018 die nach § 26 Absatz 1 erhobene KWKG-Umlage für den 1 Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle in einem Jahr jeweils nicht auf mehr als die folgenden Werte erhöhen:</p>
<p>1. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,04 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,08 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,16 Cent pro Kilowattstunde,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,06 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Die Absätze 1 <i>bis 3</i> bleiben unberührt.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Letztverbraucher, die die Begrenzung nach Satz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden.
<p>(6) Für Unternehmen, die im Jahr 2017 die Begrenzung nach § 27 Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, ist § 27 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldung der prognostizierten Strommengen je Abnahmestelle und Kalendermonat sowie der tatsächliche Höchstbetrag aus dem Begrenzungsbescheid an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu erfolgen hat. Im Fall einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung nach Satz 1 wird im Jahr 2017 die volle KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 1 erhoben und die Begrenzung nach § 27 Absatz 1 erst im Rahmen der Jahresendabrechnung seitens der Übertragungsnetzbetreiber gewährt.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
	<p>(5) Im Jahr 2017 müssen die Netzbetreiber bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] ihre Vorjahresmeldungen nach § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung im Sinn des § 26a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d präzisieren. Die Meldepflicht nach § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.</p>
§ 37	§ 37
Übergangsbestimmungen zur Berechnung der KWKG-Umlage und zum Belastungsausgleich	Übergangsbestimmungen zur Berechnung der KWKG-Umlage und zum Belastungsausgleich
<p>(1) Für das Jahr 2017 ist § 27 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die KWKG-Umlage ein Wert von ... [einsetzen: Wert der von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 25. Oktober 2016 veröffentlichten Höhe der KWKG-Umlage für das Kalenderjahr 2017 in Cent pro Kilowattstunde] gilt.</p>	<p>(1) Für das Jahr 2017 ist § 27 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die KWKG-Umlage ein Wert von 0,438 Cent pro Kilowattstunde gilt.</p>
<p>(2) Für das Jahr 2017 ist § 28 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 28 Absatz 4 Satz 4 ein Anspruch auf einmalige Anpassung der Prognose und Abschlüsse aufgrund</p>	<p>(2) Für das Jahr 2017 ist § 28 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 28 Absatz 4 Satz 4 ein Anspruch auf einmalige Anpassung der Prognose und Abschlüsse aufgrund</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Meldungen nach § 36 Absatz 6 zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] besteht.“	der Meldungen nach § 36 Absatz 4 zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] besteht.
	(3) § 26 Absatz 2 Satz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist bis zum 1. April 2017 anzuwenden.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10a eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 10a Messstellenbetrieb“.	
	b) Nach der Angabe zu § 53b wird folgende Angabe zu § 53c eingefügt:
	„§ 53c Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung“.
	c) Die Angabe zu § 60a wird wie folgt gefasst:
	„§ 60a EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen“
b) Die Angaben zu den §§ 61 und 61a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	d) Die Angaben zu den §§ 61 und 61a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger	„§ 61 u n v e r ä n d e r t
§ 61a Entfallen der EEG-Umlage	§ 61a u n v e r ä n d e r t
§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen	§ 61b u n v e r ä n d e r t
§ 61c Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen	§ 61c u n v e r ä n d e r t
§ 61d Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen	§ 61d u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 61e Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen	§ 61e un verändert
	§ 61f Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen
§ 61f Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten	§ 61g un verändert
§ 61g Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch	§ 61h un verändert
§ 61h Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch	§ 61i un verändert
§ 61i Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage	§ 61j un verändert
§ 61j Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage“.	§ 61k un verändert
c) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:	e) un verändert
„§ 74a Letztverbraucher und Eigenversorger“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Nummer 34 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 43 werden die folgenden Nummern 43a und 43b eingefügt:	
„43a. „Strombörse“ in einem Kalenderjahr die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat,	
43b. „Stromerzeugungsanlage“ jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:	
„44a. „umlagepflichtige Strommengen“ Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf 0 Prozent verringert.“	
3. § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	3. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) In Absatz 4 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatz 7“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
aa) Nummer 1 wird aufgehoben.	aa) entfällt
bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:	bb) entfällt
„1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 1. Januar 2012 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt und“.	
cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.	cc) entfällt
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases	„ (5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases
1. ausschließlich Gülle eingesetzt wird oder	1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31. Dezember 2011 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. <i>mindestens 90 Masseprozent getrennt erfasster Bioabfälle im Sinn des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe a Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Bioabfallverordnung eingesetzt werden.</i> “	2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.
	Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases
	1. ausschließlich Gülle eingesetzt wird oder
	2. mindestens 90 Masseprozent getrennt erfasster Bioabfälle im Sinn des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe a Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Bioabfallverordnung eingesetzt werden.
	Satz 1 Nummer 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 43 geltend gemacht wird.“
	4. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Der Anspruch nach Absatz 2 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt.“
	5. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
	„7. nach Maßgabe des § 53c bei einer Stromsteuerbefreiung und“
	c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
4. In § 24 Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und § 48 Absatz 2“ gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
5. In § 27a Nummer 4 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	8. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder einer grenzüberschreitenden Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr“ eingefügt.
	bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung nach § 88c“ die Wörter „in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr“ eingefügt.
	b) Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder einer grenzüberschreitenden Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr“ eingefügt.
	bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung nach § 88c“ die Wörter „in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr“ eingefügt.
6. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. die Angabe, ob Landesregierungen Rechtsverordnungen auf Grund von § 37c Absatz 2 erlassen haben und auf welchen Flächen nach diesen Rechtsverordnungen Gebote für Solaranlagen bezuschlagt werden können,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
	10. § 36c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „soll“ ersetzt und wird

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	nach dem Wort „verteilt“ das Wort „werden“ eingefügt.
	b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
	„(6) Die Obergrenze nach Absatz 4 verringert sich ab dem Jahr 2018 jeweils um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Netzausbaugebiet bezuschlagt worden sind
	1. bei einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder
	2. bei einer grenzüberschreitenden Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.
	In den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 5 Absatz 3 muss festgelegt werden, dass die Gebotsmenge für Windenergieanlagen an Land im Netzausbaugebiet, die in Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder in grenzüberschreitenden Ausschreibungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt werden darf, begrenzt wird auf insgesamt höchstens 20 Prozent der nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 20 Prozent der nach § 5 Absatz 6 für die jeweiligen grenzüberschreitenden Ausschreibungen pro Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumina.“
	c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
7. In § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „rechtshängig geworden“ durch die Wörter „eingelegt worden“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
8. § 36g wird wie folgt geändert:	12. § 36g wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „abweichend von“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
	bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden“ eingefügt.
bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	cc) un verändert
„b) weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft	
aa) in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und	
bb) zu dem Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen, und“.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „wenn die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist“ durch die Wörter „soweit keine Zuordnung innerhalb der verlängerten Frist nach Satz 1 erfolgt, die Zuordnung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2“ ersetzt.	b) un verändert
	c) Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Antragstellung keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Antragstellung geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Antragstellung die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden, und“
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Sofern Gebote nach § 36c Absatz 5 Satz 2 für Windenergieanlagen an Land, die im Netzausbauggebiet errichtet werden sollen, nicht berücksichtigt worden sind, ist der Zuschlagswert abweichend von Satz 1 für alle bezuschlagten Gebote von Bürgerenergiegesellschaften für Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet der Gebotswert des höchsten noch im Netzausbauggebiet bezuschlagten Gebots.“
	bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „ist Satz 1“ durch die Wörter „sind die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
	cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Sofern eine Bürgerenergiegesellschaft die Anforderungen nach § 3 Nummer 15 nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres erfüllt, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen erstmals nicht mehr erfüllt sind, abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Zuschlagswert der Gebotswert. Bürgerenergiegesellschaften müssen gegenüber dem Netzbetreiber spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist nach Satz 4 durch Eigenerklärung nachweisen, dass die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 13 Nummer 15 war oder wenn ein Fall des Satz 4 vorliegt, ab bis wann Anforderungen erfüllt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	waren. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 ist der Zuschlagswert der Gebotswert, wenn die Bürgerenergiegesellschaft nicht fristgemäß den Nachweis nach Satz 5 vorlegt. .“
	e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
	„(6) Verträge oder sonstige Absprachen von Mitgliedern oder Anteilseignern der Bürgerenergiegesellschaften bedürfen der Zustimmung der Bürgerenergiegesellschaft, wenn sie
	1. vor der Inbetriebnahme nach Absatz 3 Satz 2 eingegangen worden sind, und
	2. die Mitglieder oder Anteilseigner zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichtet.
	Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden.“
	f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
9. § 36h Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	13. un verändert
„(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht	
1. erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachgewiesen hat und	
2. ab dem 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den nach Absatz 2 Satz 2 angepassten Gütefaktor nachgewiesen hat.“	
10. In § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.	14. un verändert
11. In § 37c Absatz 1 werden nach den Wörtern „erlassen hat“ die Wörter „und die Bundesnetzagen-	15. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
tur den Erlass der Rechtsverordnung vor dem Gebotstermin nach § 29 bekannt gemacht hat“ eingefügt.	
12. § 37d Absatz 3 wird aufgehoben.	16. un verändert
13. § 38a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	17. un verändert
a) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
b) Buchstabe b wird aufgehoben.	
c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.	
14. In § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „rechtshängig geworden“ durch die Wörter „eingelegt worden“ ersetzt.	18. un verändert
15. In § 39h Absatz 4 werden nach den Wörtern „wobei die Erfüllung der Anforderungen nach“ die Wörter „den Absätzen 1 und 3“ eingefügt.	19. un verändert
16. In § 42 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.	20. un verändert
17. In § 43 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.	21. un verändert
18. In § 44a Satz 1 werden die Wörter „den jeweils vorangegangenen sechs Kalendermonaten“ durch die Wörter „dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat“ ersetzt.	22. un verändert
19. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.	23. un verändert
20. In § 46a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten“ durch die Wörter „dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat“ ersetzt.	24. un verändert
21. In § 46b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.	25. un verändert
22. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.	26. un verändert
23. In § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres“ durch die Wörter „jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres“ ersetzt.	27. un verändert
24. In § 51 Absatz 1 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.	28. § 51 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.
	b) Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,“ angefügt.
25. In § 52 Absatz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „93“ die Wörter „dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	29. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „die Meldung nach § 71“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
	bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „die Meldung nach § 71“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „die Meldung nach § 71“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) Nach der Angabe „93“ werden die Wörter „dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
	bbb) Nach den Wörtern „die Meldung nach § 71“ wird die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.“
26. In § 55 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Bürgerenergiegesellschaft die Zuordnung des Zuschlags nicht innerhalb der Frist nach § 36g Absatz 3 Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt hat“ durch die Wörter „weil der Zuschlag nach § 36g Absatz 3 Satz 3 erloschen ist“ ersetzt.	30. In § 55 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Bürgerenergiegesellschaft die Zuordnung des Zuschlags nicht innerhalb der Frist nach § 36g Absatz 3 Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt hat“ durch die Wörter „der Zuschlag nach § 36g Absatz 3 Satz 3 erloschen ist“ ersetzt.
	31. Nach § 53b wird folgender § 53c eingefügt:
	„§ 53c
	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung
	Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.“
27. In § 57 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu erheben, bis das Rechtsverhältnis hinsichtlich dieser Anlage endet“ durch die Wörter „für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind“ ersetzt.	32. un verändert
28. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	33. § 60 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „sind berechtigt und verpflichtet,“ ersetzt und wird nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ das Wort „zu“ eingefügt.	a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „sind berechtigt und verpflichtet,“ ersetzt und wird nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ das Wort „zu“ eingefügt.
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:	b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die §§ 61j und 63 dieses Gesetzes sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.“	„Die §§ 61k und 63 dieses Gesetzes sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.“
	c) In dem neuen Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Inhaber des betreffenden Bilanzkreises haftet für die EEG-Umlage“ durch die Wörter „Inhaber des zugeordneten Abrechnungsbilanzkreises haftet für die EEG-Umlage, die ab dem 1. Januar 2018 zu zahlen ist,“ ersetzt.
	d) In dem neuen Absatz 1 Satz 3 sowie in Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2, 1. und 2. Halbsatz wird jeweils die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 2“ ersetzt.
29. In § 60a Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „sind berechtigt und verpflichtet,“ und wird das Wort „verlangen“ durch die Wörter „zu verlangen“ ersetzt.	34. § 60a wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „und Schienenbahnen“ gestrichen.
	b) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „sind berechtigt und verpflichtet,“ ersetzt und werden die Wörter „verlangen, wenn und soweit der Letztverbraucher“ durch die Wörter „zu verlangen, wenn und soweit der Letztverbraucher ein stromkostenintensives Unternehmen ist und“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
30. § 61 wird durch die folgenden §§ 61 bis 61i ersetzt:	35. § 61 wird durch die folgenden §§ 61 bis 61j ersetzt:
„§ 61	„§ 61
EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger	EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger
(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Eigenversorgung und	
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.	
(2) Der Anspruch nach Absatz 1	(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt oder verringert sich nach den §§ 61a bis 61e und § 61k.
1. <i>entfällt nach § 61a oder § 61j oder</i>	1. entfällt
2. <i>verringert sich nach den §§ 61b bis 61e.</i>	2. entfällt
Die §§ 61f und 63 sowie 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.	Die §§ 61g und 63 sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.
(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach dieser Bestimmung zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 61a	§ 61a
Entfallen der EEG-Umlage	u n v e r ä n d e r t
Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,	
1. soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch),	
2. wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,	
3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt oder	
4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 61b	§ 61b
Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen	Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen
Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei Eigenversorgungen auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn	Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei Eigenversorgungen auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn
1. der Strom in einer Anlage <i>nach § 3 Nummer 1</i> erzeugt worden ist oder	1. der Strom in einer Anlage erzeugt worden ist oder
2. der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist, und die KWK-Anlage erreicht hat:	2. u n v e r ä n d e r t
a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes oder	
b) in dem Kalendermonat, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes.	
§ 61c	§ 61c
Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 0 Prozent der EEG-Umlage für Strom aus Bestandsanlagen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,	
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und	
3. soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.	
(2) Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen,	
1. die	
a) der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 betrieben hat,	
b) vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 genutzt worden sind oder	
c) vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden, und	
2. die nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.	
§ 61d	§ 61d
Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei älteren Bestandsanlagen unbeschadet des § 61c auch dann auf 0 Prozent der EEG-Umlage,	
1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht.	
(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die	
1. der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat und	
2. nicht nach dem 31. Juli 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.	
(3) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind ferner Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat, an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.	
(4) Bei älteren Bestandsanlagen nach Absatz 3 ist Absatz 1 nur anzuwenden,	
1. soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,	
2. soweit der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird oder	
3. wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Verringerung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.	
§ 61e	§ 61e
Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen	Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen
(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61c Absatz 1 nutzt.</p>	
<p>(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine ältere Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine ältere Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist bei älteren Bestandsanlagen nach § 61d Absatz 2 oder 3 entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht, wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 von dem Letztverbraucher, der die Verringerung nach Satz 1 in Anspruch nimmt, unabhängig vom Eigentum und unter der Tragung des vollen wirtschaftlichen Risikos für die Erzeugung von Strom genutzt und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.</p>
<p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verringert sich der Anspruch nach § 61 Absatz 1 auf 0 Prozent der EEG-Umlage, solange</p>	<p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verringert sich der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Erneuerungen oder Ersetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf 0 Prozent der EEG-Umlage, solange</p>
<p>1. die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage, die erneuert oder ersetzt worden ist, noch unterlegen hätte</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) der handelsrechtlichen Abschreibung oder</p>	
<p>b) der Förderung nach diesem Gesetz oder</p>	
<p>2. die Stromerzeugungsanlage, die die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage erneuert oder ersetzt, nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Erzeugung von Strom auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien an demselben Standort abgelöst wird.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 61f
	Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen
	<p>Die §§ 61c, 61d und 61e sind entsprechend anzuwenden, wenn der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, nicht personenidentisch mit dem Letztverbraucher nach § 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61d Absatz 2 Nummer 1, nach § 61d Absatz 3 oder nach § 61d Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, soweit</p>
	<p>1. der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt,</p>
	<p>a) Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers ist oder</p>
	<p>b) bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat und die Angaben nach § 74a Absatz 1 bis zum 31. Mai 2017 übermittelt,</p>
	<p>2. die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an demselben Standort betrieben werden, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden, und</p>
	<p>3. das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, unverändert fortbesteht.</p>
§ 61f	§ 61g
Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten	Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten
<p>(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 <i>verringert</i> sich nach den §§ 61b bis 61e nur, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 erfüllt hat.</p>	<p>(1) Der nach den §§ 61b bis 61e verringerte Anspruch nach § 61 Absatz 1 erhöht sich auf 100 Prozent, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht erfüllt hat.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Der nach § 61a entfallene oder nach den §§ 61b bis 61e verringerte Anspruch nach § 61 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 1 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.</p>	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 61g	§ 61h
Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(1) Strom, für den die Netzbetreiber nach § 61 die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden.</p>	
<p>(2) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen darf unabhängig davon, ob hierfür nach den vorstehenden Bestimmungen die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Sonstige Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.</p>	
§ 61h	§ 61i
Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 berechtigt und verpflichtet</p>	
<p>1. bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 begrenzt ist,	
3. bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder	
4. in Fällen des § 61 Absatz 1 Nummer 2.	
Berechtigt und verpflichtet ist der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird. Die Übertragungsnetzbetreiber können untereinander eine von Satz 2 abweichende vertragliche Vereinbarung treffen. Satz 1 Nummer 3 ist auch nach Beendigung der Lieferbeziehung weiter anzuwenden; in diesem Fall muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, die Beendigung des Lieferverhältnisses mitteilen.	
(2) Im Übrigen ist zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 berechtigt und verpflichtet	
1. der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, oder	
2. der nächstgelegene Netzbetreiber, soweit die Stromerzeugungsanlage nicht an ein Netz angeschlossen ist.	
Der Netzbetreiber nach Satz 1 und der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 können untereinander eine abweichende vertragliche Vereinbarung treffen, wenn dies volkswirtschaftlich angemessen ist.	
(3) Auf die Zahlung der EEG-Umlage kann der berechtigte Netzbetreiber monatlich zum 15. Kalendertag für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen. Die Erhebung von Abschlägen nach Satz 1 ist insbesondere nicht angemessen	
1. bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und	
2. bei anderen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bei der Ermittlung der installierten Leistung von Stromerzeugungsanlagen nach Satz 2 ist § 24 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.	
(4) § 60 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	
(5) Abweichend von § 27 Absatz 1 können Netzbetreiber Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 gegen Letztverbraucher, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieses Anlagenbetreibers auf Zahlung nach Teil 3 aufrechnen.	
§ 61i	§ 61j
Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage	Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage
(1) Die Netzbetreiber müssen bei der Erhebung der EEG-Umlage die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen jeweils die Summe der nach § 61h Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten. Auf die weiterzuleitenden Zahlungen nach Satz 1 sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.	(2) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen jeweils die Summe der nach § 61i Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten. Auf die weiterzuleitenden Zahlungen nach Satz 1 sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.
(3) Als erhaltene Zahlungen im Sinn von Absatz 2 gelten auch Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61h Absatz 5 erloschen sind. Als vom Netzbetreiber geleistete Zahlung im Sinn des § 57 Absatz 1 gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf Zahlung, die durch Aufrechnung nach § 61h Absatz 5 erloschen sind.“	(3) Als erhaltene Zahlungen im Sinn von Absatz 2 gelten auch Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61i Absatz 5 erloschen sind. Als vom Netzbetreiber geleistete Zahlung im Sinn des § 57 Absatz 1 gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf Zahlung, die durch Aufrechnung nach § 61i Absatz 5 erloschen sind.“
31. Der bisherige § 61a wird § 61j und wie folgt geändert:	36. Der bisherige § 61a wird § 61k und wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1“ durch die Wörter „volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1c ersetzt:
	„(1) Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>EEG-Umlage in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedliche hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.</p>
	<p>(1a) Saldierungsperiode im Sinn des Absatzes 1 ist das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist Saldierungsperiode der Kalendermonat, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. In den Fällen des Satzes 2 ist die Verringerung der EEG-Umlage auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.</p>
	<p>(1b) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss</p>
	<p>1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungspe-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>rioden des Absatzes 1a berücksichtigende, Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass</p>
	<p>a) sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen gesondert zu erfassen,</p>
	<p>b) sämtliche sonstigen Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst mitgeteilt werden,</p>
	<p>c) im Rahmen der Abrechnung innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und</p>
	<p>2. seine Mitteilungspflichten nach den §§ 74 Absatz 2 und 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat.</p>
	<p>Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, insbesondere der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 3 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.</p>
	<p>(1c) Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist und nicht ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird, evaluiert die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b bis zum 31. Dezember 2020 und berichtet der Bundesregierung über die Erfahrungen mit diesen Bestimmungen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) <i>In Absatz 2 werden die Wörter „EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1“ durch die Wörter „volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61“ ersetzt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.“</p>
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
<p>„(4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 <i>lebt</i> für jedes Kalenderjahr <i>in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage wieder auf</i>, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten <i>unverzüglich</i> zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach <i>den</i> Absätzen 1, 2 oder 3 entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten <i>unverzüglich</i> zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.“</p>	<p>„(4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach an Absätzen 1, 2 oder 3 verringerten oder entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.“</p>
	37. In § 62 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 61 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 5“ ersetzt.
32. § 64 wird wie folgt geändert:	38. § 64 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Absatz 4 ist auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals	„(4a) Absatz 4 ist auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, entsprechend anzuwenden.“	nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, entsprechend anzuwenden.“
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4a“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) In Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 61“ durch die Wörter „§ 61 voll oder anteilig“ ersetzt.
	d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
	„(5a) Bei einem Unternehmen, das
	1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
	2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
	3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht,
	begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage nach Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist. Abweichend von Absatz 6 Nummer 3 ist die Stromkostenintensität in diesen Fällen das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist.“
33. § 66 wird wie folgt geändert:	39. un verändert
a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 4“ das Wort „und“ durch die Wörter „, Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind, und“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ die Wörter „, dem zuständigen Netzbetreiber“ eingefügt.	
34. In § 70 Satz 1 werden nach dem Wort „Anlagenbetreiber,“ die Wörter „Betreiber von Stromerzeugungsanlagen,“ eingefügt, wird nach dem Wort „Netzbetreiber“ das Wort „, Letztverbraucher“ eingefügt und wird die Angabe „74“ durch die Angabe „74a“ ersetzt.	40. un verändert
35. In § 71 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Nachweisführung nach § 39h Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	41. § 71 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom
	a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,
	b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und“.
	b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Nachweisführung nach § 39h Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
36. § 72 wird wie folgt geändert:	42. § 72 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) Nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:	bbb) Nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:
„e) die Strommengen, für die der Netzbetreiber nach § 61h Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist,	„e) die Strommengen, für die der Netzbetreiber nach § 61i Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist,
f) die Höhe der nach § 61h Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen und die Höhe der durch Aufrechnung nach § 61i Absatz 3 Satz 1 erloschenen Forderungen sowie“.	f) die Höhe der nach § 61i Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen und die Höhe der durch Aufrechnung nach § 61j Absatz 3 Satz 1 erloschenen Forderungen sowie“.
ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g.	ccc) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„2. bis zum 31. Mai eines Jahres	
a) mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede einzelne Stromerzeugungsanlage sowie zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden; ab dem Jahr 2018 müssen die Endabrechnungen für einzelne Stromerzeugungsanlagen auch unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgen;	
b) einen Nachweis über die nach § 57 Absatz 2 Satz 1 zu erset-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>zenden Kosten vorlegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.“</p>	
<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>
<p>„(3) Ist ein Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, nach § 61h Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt, ist § 73 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„(3) Ist ein Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, nach § 61i Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt, ist § 73 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“</p>
<p>37. Dem § 73 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:</p>	<p>43. Dem § 73 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:</p>
<p>„(5) Für die Überprüfung einer möglichen Zahlungsverpflichtung nach § 61 können sich die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Daten zu Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist:</p>	<p>„(5) Für die Überprüfung einer möglichen Zahlungsverpflichtung nach § 61 können sich die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Daten zu Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist:</p>
<p>1. von den Hauptzollämtern die Daten, deren Übermittlung im Stromsteuergesetz oder in einer auf Grund des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. von den Betreibern von nachgelagerten Netzen die Kontaktdaten der Eigenerzeuger, Eigenversorger und der sonstigen selbsterzeugenden Letztverbraucher sowie weitere Daten zur Eigenerzeugung, zur Eigenversorgung und zum sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauch einschließlich des Stromverbrauchs von an ihr Netz angeschlossenen Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 automatisiert mit den Daten nach § 71 Nummer 1 abgleichen.</p>	<p>Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 automatisiert mit den Daten nach § 74 Absatz 2 abgleichen.</p>
<p>(6) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen.“</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
38. § 74 wird wie folgt geändert:	44. § 74 wird wie folgt geändert:
a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:	a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:	„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:
1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall des § 60 Absatz 1 vorliegt,	1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall im Sinn des § 60 Absatz 1 vorliegt,
2. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage entfällt und	2. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt und
3. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.	3. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.
Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Übertragungsnetzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.“	Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Übertragungsnetzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.“
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 <i>und</i> die bisherigen Sätze 3 und 4 werden <i>aufgehoben</i> .	b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt :
	„Im Fall der Belieferung eines Stromspeichers im Sinn des § 61k sind zusätzlich sämtliche Strommengen im Sinn des § 61k Absatz 1b Nummer 1 anzugeben.“
39. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:	45. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:
„§ 74a	„§ 74a
Letztverbraucher und Eigenversorger	Letztverbraucher und Eigenversorger
(1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61h zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln:	(1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61i zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall des § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt,	1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall im Sinn des § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt,
2. die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.	4. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind. Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist ferner nicht anzuwenden für die Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 Kilowatt und aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.	Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind. Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist ferner nicht anzuwenden für die Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 Kilowatt und aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
(2) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 unterliegen, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 <i>h</i> berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Angabe der umlagepflichtigen Strommengen, wobei, soweit eine Bilanzierung der Strommengen erfolgt, die Strommengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden müssen. Die Meldung muss bis zum 28. Februar eines Jahres erfolgen. Die Frist nach Satz 3 verschiebt sich auf den 31. Mai, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist.	(2) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 unterliegen, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 <i>i</i> berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Angabe der umlagepflichtigen Strommengen, wobei, soweit eine Bilanzierung der Strommengen erfolgt, die Strommengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden müssen. Die Meldung muss bis zum 28. Februar eines Jahres erfolgen. Die Frist nach Satz 3 verschiebt sich auf den 31. Mai, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist. Ist die selbst betriebene Stromerzeugungsanlage ein Stromspeicher im Sinn des § 61k, sind zusätzlich sämtliche Strommengen im Sinn des § 61k Absatz 1b Nummer 1 anzugeben.
(3) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist und bei denen die vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung nach den §§ 61 bis 61e bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500 000 Euro oder mehr beträgt, müssen der Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres mitteilen:</p>	
<p>1. ihren Namen,</p>	
<p>2. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,</p>	
<p>3. den Umfang der Umlagenbefreiung, wobei dieser Umfang in Spannen wie folgt angegeben werden kann: 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 Millionen Euro oder mehr,</p>	
<p>4. die Angabe, ob der Letztverbraucher oder Eigenversorger ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,</p>	
<p>5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Eigenversorger seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und</p>	
<p>6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher oder Eigenversorger tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	
Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Oktober.“	
	46. In § 75 Satz 2 wird die Angabe „§§ 73 und 74“ durch die Angabe „§§ 73 bis 74a“ ersetzt.
40. In § 76 Absatz 1 werden die Wörter „von den Anlagenbetreibern“ gestrichen und werden die Wörter „für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden.“ durch die Wörter „für Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden und für Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74a Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.	47. In § 76 Absatz 1 werden die Wörter „von den Anlagenbetreibern“ gestrichen und werden die Wörter „für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden.“ durch die Wörter „für Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden und für Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74a Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
41. § 77 wird wie folgt geändert:	48. § 77 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „74“ die Wörter „einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird die Angabe „74“ durch die Wörter „74a einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe „74“ durch die Angabe „74a“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch den folgenden Wortlaut ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 1 unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgt. Spätestens ab 2018 müssen die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben in Verbindung mit der Nummer des Registers veröffentlicht werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.“	
	49. In § 78 Absatz 6 wird die Angabe „§ 61 die“ durch die Wörter „§ 61 die volle oder anteilige“ ersetzt.
42. In § 79 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung“ durch die Angabe „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.	50. u n v e r ä n d e r t
43. § 79a wird wie folgt geändert:	51. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „auf Antrag Regionalnachweise für“ die Angabe „nach § 20“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung“ durch die Angabe „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.	
c) In Absatz 7 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr“ gestrichen.	
	52. In § 81 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „des § 61“ durch die Wörter „der §§ 61 bis 61k“ ersetzt.
44. § 85 wird wie folgt geändert:	53. § 85 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„d) in welchen Verfahren, Fristen und welcher Form die Unterrichtungen der Betroffenen durch die Netzbetreiber nach § 14 Absatz 2 und 3 vorzunehmen sind,“	
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
	„5. zu den Voraussetzungen der Befreiung von Stromspeichern von einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage nach § 61k Absatz 1 und 1a und zu den inso-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	weit nach § 61k Absatz 1b zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere
	a) zu den technischen Anforderungen an Stromspeicher, die unter die Privilegierung des Absatzes 1 fallen,
	b) zu dem Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage nach § 61k Absatz 1 Satz 1,
	c) zu dem Nachweis der Netzeinspeisung nach § 61k Absatz 1 Satz 2
	d) zu von § 61k Absatz 1a Satz 2 abweichenden Saldierungsperioden,
	e) auch abweichend von § 61k Absatz 1a Satz 3 zu Höchstgrenzen für privilegierte Strommengen,
	f) zu den Anforderungen an eine nachvollziehbare Abrechnung nach § 61k Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 und
	g) weitere Anforderungen im Fall, dass der Speicher Strom von mehreren Personen bezieht oder an mehrere Personen liefert einschließlich der Nachweisführung,“.
	bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.“
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsverordnung aufgrund von § 88 oder § 88a“ durch die Wörter „den Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 88 bis 88b“ ersetzt.	c) un verändert
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	d) un verändert
„(5) Ändert sich die Strombörse nach § 3 Nummer 43a zum 1. Januar eines Kalenderjahres, macht die Bundesnetzagentur diese Änderung bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres auf ihrer Internetseite bekannt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	54. § 86 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. die Stromsteuerbefreiung entgegen § 71 Nummer 2 Buchstabe a nicht bis zum Ende eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitteilt oder eine falsche Mitteilung abgibt.“
	b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 1, 1a“ ersetzt.
45. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	55. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 werden nach der Angabe „36d,“ die Angabe „36g,“ eingefügt.
a) In Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61a“ durch die Angabe „§§ 56 bis 61j“ ersetzt.	b) In Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61a“ durch die Angabe „§§ 56 bis 61k“ ersetzt.
b) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„17. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.“	
46. § 91 wird wie folgt geändert:	56. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
b) Nummer 7 wird aufgehoben.	
47. In § 93 Nummer 8 wird die Angabe „46“ durch die Angabe „46a“ ersetzt.	57. u n v e r ä n d e r t
48. § 95 wird wie folgt geändert:	58. § 95 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass	„6. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird,	a) die Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird oder von einer nach § 60 oder § 61 gezahlten vollen oder anteiligen EEG-Umlage bis zu 60 Prozent erstattet werden,
b) bei Netzengpässen im Rahmen von Maßnahmen nach § 14 die Einspeiseleistung nicht durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage, sondern durch die Nutzung von Strom in einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann, sofern die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und die entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Stromnetz gewahrt ist, oder	b) u n v e r ä n d e r t
c) von der Berechnung der Entschädigung nach § 15 bei der Anwendung des Einspeisemanagements abgewichen werden kann.“	c) u n v e r ä n d e r t
49. § 100 wird wie folgt geändert:	59. § 100 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „denen ein Zuschlag zugeordnet worden ist, der“ durch die Wörter „deren Zuschlag“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „§ 23 Absatz 3 Nummer 1, 3, 5 und 7, §§“ die Angabe „24,“ eingefügt.
	bb) In Satz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „denen ein Zuschlag zugeordnet worden ist, der“ durch die Wörter „deren Zuschlag“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Juli 2014“ und die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Juli 2014“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:
	„Ausgenommen von der Bestimmung in Satz 4 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2017 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. Für Anlagenbetreiber, deren Anlagen vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden, wird der Zahlungsanspruch nach Satz 4 erst am 1. Januar 2017 fällig.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „statt der §§“ die Angabe „24,“ und nach den Wörtern „geltenden Fassung die §§“ die Angabe „19,“ eingefügt.
	bbb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a angefügt:
	„8a. Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung auch auf Windenergieanlagen an Land anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,“
	ccc) In Nummer 10 Buchstabe b werden die Wörter „§ 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 5 wird vor den Wörtern „die Daten“ das Wort „gesondert“ eingefügt und	c) In Absatz 3 Satz 5 wird vor den Wörtern „die Daten“ das Wort „gesondert“ eingefügt und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
werden die Wörter „dieser Veröffentlichung“ durch die Wörter „der Verwendung der Kapazität“ ersetzt.	werden die Wörter „dieser Veröffentlichung“ durch die Wörter „der Verwendung der Kapazität“ ersetzt.
50. § 101 wird wie folgt geändert:	60. unverändert
a) Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. Höchstbemessungsleistung ist die Bemessungsleistung der Anlage im Jahr 2016,“.	
b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 44c Absatz 4“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 5“ ersetzt.	
	61. § 103 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Für Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a für das Begrenzungsjahr 2018 ist § 64 Absatz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen.“
51. § 104 wird wie folgt geändert:	62. § 104 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 61h Absatz 2“ ersetzt und werden die Wörter „§ 61 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „§§ 61a, 61c und § 61d“ ersetzt.
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.	aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Satz 1“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 11“ ersetzt und das Wort „fünf“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.	bb) unverändert
	cc) In Satz 7 wird das Wort „Anschlussvergütung“ durch das Wort „Anschlusszahlung“ und die Wörter „gezahlt werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
b) Absatz 5 wird aufgehoben.	b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) <i>Folgender Absatz 4 wird angefügt:</i>	c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:
„(4) § 19 Absatz 2 Nummer 2 ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“	„(4) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann für Strom, den es in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. August 2014 an einen Letztverbraucher geliefert hat, die Erfüllung des Anspruchs eines Übertragungsnetzbetreibers auf Abnahme und Vergütung von Strom oder die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage nach den vor dem 1. August 2014 geltenden Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verweigern, soweit
	1. der Anspruch aufgrund der Fiktion nach Satz 2 nicht entstanden wäre und
	2. die Angaben nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 74a Absatz 1 bis zum 31. Mai 2017 mitgeteilt worden sind.
	Ausschließlich zur Bestimmung des Betreibers und der von ihm erzeugten Strommengen im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 gilt ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage als eigenständige Stromerzeugungsanlage, wenn und soweit der Letztverbraucher diese wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat. § 61h Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 sind auch für Strom anzuwenden, den das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. August 2014 in derselben Stromerzeugungsanlage erzeugt und an einen Letztverbraucher geliefert hat, soweit und solange
	1. die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 weiterhin erfüllt sind,
	2. sich die Pflicht des Letztverbrauchers zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 61c oder § 61d auf 0 Prozent verringern würde, wenn der Letztverbraucher Betreiber der Stromerzeugungsanlage wäre,
	3. die Stromerzeugungsanlage nicht erneuert, ersetzt oder erweitert worden ist und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	4. das Nutzungsrecht und das Eigenerzeugungskonzept unverändert fortbestehen.
	§ 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.
	(5) Die §§ 53c und 86 Absatz 1 Nummer 1a sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.
	(6) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt auch für Anfahrts- und Stillstandsstrom von Kraftwerken, soweit und solange der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
	1. die Stromerzeugungsanlage, in der der Strom erzeugt wird, von dem Letztverbraucher als ältere Bestandsanlage nach § 61d betrieben wird,
	2. das Kraftwerk, das versorgt wird,
	a) bereits vor dem 1. August 2014 von dem Letztverbraucher betrieben worden ist und
	b) bereits vor dem 1. September 2011 seinen Anfahrts- und Stillstandsstrom aus Eigenerzeugung gedeckt hat,
	3. der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 den ursprünglichen Letztverbraucher, der das Kraftwerk nach Nummer 2 Buchstabe b betrieben hatte, im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber abgelöst hat,
	4. nach dem 31. Juli 2014 das Konzept für die Bereitstellung des Anfahrts- und Stillstandsstroms unverändert fortbesteht,
	5. die Stromerzeugungsanlage und das Kraftwerk, das versorgt wird, an demselben Standort betrieben werden, an dem sie vor dem 1. September 2011 betrieben wurden, und
	6. die Angaben nach § 74a Absatz 1 bis zum 31. Mai 2017 mitgeteilt worden sind.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Anfahrts- und Stillstandsstrom nach Satz 1 ist der Strom, der in der Stromerzeugungsanlage eines nicht stillgelegten Kraftwerks sowie ihren Neben- und Hilfseinrichtungen verbraucht wird, soweit die Stromerzeugungsanlage zwischenzeitlich selbst keine oder eine zu geringe Stromerzeugung hat, um diesen Bedarf selbst zu decken. Die §§ 61g und 61h sind entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(7) Die Bestimmungen nach § 61f und nach den Absätzen 4 und 6 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p>
52. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:	63. un verändert
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „34 Absatz 2“ durch die Angabe „23a“ ersetzt.	
bbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „nach den §§ 40 bis 55“ gestrichen und wird nach den Wörtern „Berücksichtigung der §§ 19 bis“ die Angabe „32“ durch die Angabe „54“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1.2 wird die Angabe „34 Absatz 2“ durch die Angabe „23a“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Überschrift werden die Wörter „nach den §§ 40 bis 48“ gestrichen.	
bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Überschrift werden die Wörter „nach den §§ 49 bis 51“ gestrichen.	
bbb) In Nummer 2.2.2 Satz 1, Nummer 2.2.2.1, Nummer 2.2.3 Satz 1 und Nummer 2.2.4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ gestrichen.	
c) In Nummer 3.2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ gestrichen und werden die Wörter „Deutschland/Österreich“ durch die Wörter „für Deutschland“ ersetzt.	
53. In der Anlage 3 Nummer I Nummer 5 werden die Wörter „des § 44a Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 93“ ersetzt.	64. un verändert
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1a Absatz 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.	1. un verändert
2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	2. un verändert
3. In § 13g Absatz 7 Satz 9 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 13h Absatz 1 Nummer 21 werden die Wörter „§ 13e Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 13e Absatz 5 Satz 5 bis 7“ ersetzt.	4. un verändert
	5. In § 13i Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen des § 26 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Kopplungsgesetzes für bestimmte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. § 14 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
<p>„(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben jährlich Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Hochspannungsnetzes und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Auspeisungen in den nächsten zehn Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Der Bericht hat ebenfalls Angaben hinsichtlich aller in den nächsten fünf Jahren konkret geplanten sowie der für weitere fünf Jahre vorgesehenen Maßnahmen in der 110-Kilovolt-Ebene zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihres Netzes zu enthalten. Maßnahmen gelten insbesondere als konkret geplant, wenn die für die Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden oder vom Betreiber bereits Investitionsentscheidungen bezüglich der Ausbaumaßnahmen getroffen wurden oder der Betreiber von einer tatsächlichen Realisierung innerhalb der kommenden fünf Jahre ausgeht. Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannwerke mit den geplanten Maßnahmen einhergehen, welche Alternativen der Netzbetreiber geprüft hat und welche Kosten voraussichtlich entstehen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 weitere Bestimmungen zu Inhalt, Format sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung treffen.“</p>	
	7. In § 17c Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt.
	8. § 17d wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt:
	„Die zugewiesene Netzanbindungskapazität besteht, soweit und solange ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für die Windenergieanlagen auf See wirksam ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.
	9. Dem § 17e Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Bei der Berechnung der Tage nach Satz 1 werden die vollen Stunden, in denen die Wartungsarbeiten vorgenommen werden, zusammengerechnet.“
	10. In § 17f Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.
6. In § 24 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.	11. un verändert
7. Dem § 51 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:	12. un verändert
„Die Regulierungsbehörde übermittelt auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die bei ihr verfügbaren und zur Beobachtung und Bewertung der Versorgungssicherheit notwendigen Daten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf diese Daten einschließlich der unternehmensbezogenen Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Aus- und Bewertung übermitteln, sofern die vertrauliche Behandlung der Daten gewährleistet ist.“	
8. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	13. un verändert
a) In Nummer 17 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 19 wird eingefügt:	
„19. die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister nach den §§ 111e und 111f.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. § 63 Absatz 2a wird wie folgt geändert:	14. un verändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Juli 2016“ durch die Wörter „jeweils bis zum 31. Juli 2017 und 31. Dezember 2018“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Ab dem Jahr 2018 umfasst der Bericht auch auf Grundlage der Überprüfungen nach § 13e Absatz 5 die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 13e oder der Rechtsverordnung nach § 13h einschließlich der für die Maßnahmen entstehenden Kosten.“	
10. Nach § 111f Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:	15. un verändert
„7a. die Überprüfung der im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten einschließlich der hierzu erforderlichen Mitwirkungspflichten von Personen nach Nummer 2,“.	
11. Folgender § 119 wird angefügt:	16. Folgender § 119 wird angefügt:
„§ 119	„§ 119
Verordnungsermächtigung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“	Verordnungsermächtigung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Teilnehmer an dem von der Bundesregierung geförderten Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ Regelungen zu treffen, die von den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Vorschriften abweichen. Die <i>abweichenden</i> Regelungen dürfen in folgenden Fällen getroffen werden:	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Teilnehmer an dem von der Bundesregierung geförderten Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ Regelungen zu treffen, die von den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Vorschriften abweichen oder Zahlungen im Rahmen dieser Vorschriften erstatten . Die Regelungen dürfen in folgenden Fällen getroffen werden:
1. im Fall von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	1. un verändert
2. im Fall von Maßnahmen, die netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 vermeiden, oder	2. im Fall von Maßnahmen, die netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen des Netzbetreibers nach den §§ 13 Absatz 1 und 2,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermeiden, oder
3. in Bezug auf Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Auktion des Vortages oder des laufenden Tages null oder negativ ist.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) In der Rechtsverordnung können von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden	(2) In der Rechtsverordnung können von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften abweichende Regelungen oder Regelungen zur Erstattung von Zahlungen im Rahmen dieser Verordnung getroffen werden
1. zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber bei einem Letztverbraucher, soweit es um die Anwendung von § 17 Absatz 2 sowie von § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung geht,	1. zur Erstattung von Netznutzungsentgelten oder einer abweichenden Ermittlung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber bei einem Letztverbraucher, soweit es um die Anwendung von § 17 Absatz 2 sowie von § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung geht,
2. für Anlagen zur Stromspeicherung oder zur Umwandlung elektrischer Energie in eine <i>andere Energieform</i> eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung	2. für Anlagen zur Stromspeicherung oder zur Umwandlung elektrischer Energie in einen anderen Energieträger eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung oder eine Erstattung
a) der Netzentgelte nach § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Satz 15 und Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung,	a) u n v e r ä n d e r t
b) eines Aufschlag auf Netzentgelte nach § 17f Absatz 5 Satz 1 und	b) u n v e r ä n d e r t
c) der Umlage nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vorzusehen,	c) u n v e r ä n d e r t
3. zur Beschaffung von ab- und zuschaltbaren Lasten auch ohne Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform aller Verteilernetzbetreiber nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 6.	3. u n v e r ä n d e r t
(3) Regelungen nach Absatz 2 dürfen nur getroffen werden, wenn	(3) Regelungen nach Absatz 2 dürfen nur getroffen werden, wenn
1. sie zur Sammlung von Erfahrungen und Lerneffekten im Sinn der Ziele des Förderprogramms nach Absatz 4 beitragen,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. sichergestellt wird, dass bei Anwendung dieser abweichenden Regelungen	2. sichergestellt wird, dass bei Anwendung dieser abweichenden Regelungen
a) resultierende finanzielle Veränderungen auf den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen der Teilnehmer nach Absatz 1 beschränkt werden, die bei der Anwendung des Rechts ohne diese abweichende Regelung entstanden wären, und	a) u n v e r ä n d e r t
b) beim Ausgleich von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen gegebenenfalls <i>zuvor</i> entstandene <i>entstehende</i> wirtschaftliche Vorteile und daraus folgende Gewinne an den Netzbetreiber zur Minderung seines Netzentgelts abgeführt werden, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist, und	b) beim Ausgleich von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen gegebenenfalls entstandene wirtschaftliche Vorteile und daraus folgende Gewinne an den Netzbetreiber zur Minderung seines Netzentgelts abgeführt werden, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist, und
3. diese <i>abweichenden</i> Regelungen auf die <i>Dauer der Teilnahme</i> an dem Förderprogramm beschränkt sind und spätestens am 30. Juni 2021 auslaufen.	3. diese Regelungen auf die Teilnehmer an dem Förderprogramm beschränkt sind und spätestens am 30. Juni 2022 auslaufen.
(4) Die Ziele des Förderprogramms im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 sind	(4) u n v e r ä n d e r t
1. ein effizienter und sicherer Netzbetrieb bei hohen Anteilen erneuerbarer Energien,	
2. die Hebung von Effizienz- und Flexibilitätpotenzialen markt- und netzseitig,	
3. ein effizientes und sicheres Zusammenspiel aller Akteure im intelligenten Energienetz,	
4. die effizientere Nutzung der vorhandenen Netzstruktur sowie	
5. die Verringerung von Netzausbaubedarf auf der Verteilnetzebene.	
(5) In der Rechtsverordnung <i>nach Absatz 1</i> kann die Bundesnetzagentur mit der <i>Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden.</i> “	(5) In der Rechtsverordnung darf die Bundesregierung die Anzeige, Überwachung und Kontrolle der Befreiungen oder Erstattungen aufgrund von abweichenden Regelungen im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ sowie die mit Absatz 3 Nummer 2 verbundenen Aufgaben der Bundesnetzagentur oder Netzbetreibern übertragen.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Netzreserveverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Absatz 2 Satz 5 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:	
„Verordnung zur Ausführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	
(Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung – EEAÜ)“.	
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „EPEX Spot“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Nummer 7 werden die Wörter „oder eine nach § 4 der Herkunftsnachweisverordnung mit dem Betrieb des Registers beliebige juristische Person“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 3 Absatz 4 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.	
3. In § 8 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 2 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.	
4. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 4 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.	
5. In § 27 Absatz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 5 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung	u n v e r ä n d e r t
In der Überschrift der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 19 Absatz 2 Satz 15 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind“ ersetzt.	
2. In § 30 Absatz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. 1984), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2241) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen; ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Anlagenregisterverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1a werden die Wörter „sofern vorhanden, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) die installierte Leistung der Anlage, die einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 6 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat,“.	
3. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 1	
Anwendungsbereich“.	
2. § 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 1	
Anwendungsbereich	
Diese Verordnung trifft Regelungen	
1. zur Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
2. zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
3. in Bezug auf Herkunftsnachweise und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und in Bezug auf Regionalnachweise und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Einrichtung und den Betrieb des Regionalnachweisregisters nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und	
4. zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf die Bundesnetzagentur und auf das Umweltbundesamt.“	
3. Dem § 2 wird folgende Überschrift vorangestellt:	3. un verändert
„Abschnitt 2	
EEG-Ausgleichsmechanismus“.	
4. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.	4. un verändert
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „European Energy Exchange AG in Leipzig“ gestrichen.	
b) In Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4 Nummer 9 wird jeweils das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.	
6. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.	6. un verändert
7. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgenden Abschnitt 3 ersetzt:	7. un verändert
„Abschnitt 3	
Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	
§ 7	
Herkunftsnachweisregister	
(1) Das Umweltbundesamt betreibt das Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14.	
(2) Jede natürliche oder juristische Person und jede Personengesellschaft erhält auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 ein Konto im Herkunftsnachweisregister, in dem die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden.	
(3) Das Umweltbundesamt kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Konten vorläufig sperren oder schließen sowie Kontoinhaber vorläufig oder dauerhaft von der weiteren Nutzung des Herkunftsnachweisregisters ausschließen.	
(4) Das Umweltbundesamt hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.	
§ 8	
Regionalnachweisregister	
(1) Das Umweltbundesamt errichtet und betreibt das Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht das Datum der Inbetriebnahme im Bundesanzeiger bekannt.	
(2) § 7 Absatz 2 bis 4 ist auf das Regionalnachweisregister entsprechend anzuwenden.	
§ 9	
Mindestinhalt von Herkunftsnachweisen	
Ein Herkunftsnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:	
1. eine einmalige Kennnummer,	
2. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen,	
4. den Beginn und das Ende der Erzeugung des Stroms, für den der Herkunftsnachweis ausgestellt wird,	
5. den Standort, den Typ, die installierte Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, sowie	
6. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang	
a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,	
b) für die Strommenge in sonstiger Weise eine Förderung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) gezahlt oder erbracht wurde.	
§ 10	
Mindestinhalt von Regionalnachweisen	
Ein Regionalnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:	
1. eine einmalige Kennnummer,	
2. das Datum der Ausstellung,	
3. den Beginn und das Ende der Erzeugung des Stroms, für den der Regionalnachweis ausgestellt wird,	
4. das Postleitzahlengebiet, in dem sich der physikalische Zählpunkt der Anlage befindet, in der der Strom erzeugt wurde,	
5. Angaben dazu, ob und in welcher Art	
a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beansprucht hat.	
§ 11	
Grundsätze für Herkunftsnachweise	
(1) Die Ausstellung, Anerkennung und Übertragung von Herkunftsnachweisen erfolgen auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14.	
(2) Das Umweltbundesamt entwertet Herkunftsnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber zwölf Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge. Entwertete Herkunftsnachweise dürfen nicht mehr verwendet werden. Sie sind unverzüglich automatisch zu löschen, sobald sie zur Führung des Herkunftsnachweisregisters nicht mehr erforderlich sind.	
§ 12	
Grundsätze für Regionalnachweise	
Auf die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen ist § 11 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber 24 Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge, entwertet.	
Abschnitt 4	
Übertragung von Verordnungsermächtigungen“.	
8. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:	8. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 13	„§ 13
<i>Übertragung der Verordnungsermächtigung zum EEG-Ausgleichsmechanismus“.</i>	Subdelegation an die Bundesnetzagentur“.
b) In Nummer 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
SE in Paris“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„7. zur Einrichtung und Ausgestaltung des Netzausbaugebiets unter Berücksichtigung von § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
a) welches geografische Gebiet das Netzausbaugebiet erfasst,	
b) ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum das Netzausbaugebiet festgelegt wird und	
c) wie hoch der Anteil der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet sein darf und wie sich diese installierte Leistung auf die Ausschreibungen in dem Kalenderjahr verteilt.“	
9. Der bisherige § 11 wird durch folgenden § 14 ersetzt:	9. Der bisherige § 11 wird durch folgenden § 14 ersetzt:
„§ 14	„§ 14
<i>Übertragung der Verordnungsermächtigung zu Herkunfts- und Regionalnachweisen</i>	Subdelegation an das Umweltbundesamt
(1) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	(1) u n v e r ä n d e r t
1. weitere Anforderungen an den Inhalt, die Gültigkeitsdauer und die Form der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen festzulegen,	
2. Anforderungen zu regeln an	
a) die Ausstellung, Übertragung und Bewertung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen und	
b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland nach § 79	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
3. Voraussetzungen für die vorläufige oder dauerhafte Sperrung von Konten und den Ausschluss von Kontoinhabern von der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters festzulegen,	
4. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 2 nachweisen müssen,	
5. die weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist und in welchem Umfang Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen,	
6. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden,	
7. für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten haben:	
a) zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umfasst sind und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen für Strom aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a,	
8. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist, sowie	
9. die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.	
(2) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze sowie die erstattungsfähigen Auslagen nach § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu bestimmen.“	(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung	Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241) wird wie folgt geändert:	Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241) wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 werden die Wörter „der vollen im Nachweiszeitraum“ durch die Wörter „der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 werden die Wörter „durch Zahlung der begrenzten oder vollen“ durch die Wörter „durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. § 5 wird wie folgt geändert:
<p>„Kann ein antragstellendes Unternehmen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für eine Antragsabnahmestelle nicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 nachweisen, wird für diese Antragsabnahmestelle eine Benutzungsdauer von 8 760 Stunden angenommen.“</p>	<p>a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</p> <p>„Kann ein antragstellendes Unternehmen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für eine Antragsabnahmestelle nicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 nachweisen, wird für diese Antragsabnahmestelle eine Benutzungsdauer von 8 760 Stunden angenommen. Stellt ein Unternehmen einen Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Begrenzung der EEG-Umlage, wird abweichend von Satz 1 bei der Berechnung seiner Stromkostenintensität derjenige durchschnittliche Strompreis zugrunde gelegt, der für die Untergruppe nach § 3 Absatz 4 der Verordnung errechnet wurde, in deren Bandbreite sich sowohl die Strombezugsmengen zuzüglich der Mengen, die das Unternehmen selbst erzeugt und selbst verbraucht, als auch die Vollbenutzungsstunden des antragstellenden Unternehmens bewegen.“</p>
	<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Abweichend von Satz 2 werden als Stromverbrauch nach Satz 1 in den Fällen einer Antragstellung nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes selbst verbrauchte Strommengen des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert oder die von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugt wurden.“</p>
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch die Wörter „; wenn Abrechnungen über die Netznutzung für Strombezugsmengen eines Eigenversorgers nachweislich nicht vorliegen, durch die Vorlage geeigneter Messungen und“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „beantragten Abnahmestellen“ durch das Wort „Antragsabnahmestelle“ ersetzt und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
werden nach den Wörtern „Last der Entnahme,“ die Wörter „und, soweit erforderlich, zu den geeigneten Messungen nach Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 33 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 11. Juli 2016 (BGBl. S. 1629), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird die Angabe „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch die Angabe „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.	
	Artikel 14
	Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes
	In § 2 Absatz 5 Satz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.
	Artikel 15
	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
	Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I. S. 2034) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. § 66 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
	„9. Erhebung der EEG-Umlage von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,“.
	2. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Nummern 9 und 10 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:
	„9. Erhebung der EEG-Umlage von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,“.
	b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
Artikel 14	Artikel 16
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) wird wie folgt geändert:	Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 77 Übergangsbestimmungen“.	
	2. In § 24 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Durch den Zuschlag werden“ die Wörter „vorbehaltlich des § 48 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
	3. In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „1. März 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]“ ersetzt und wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt.
	4. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt und wird die Angabe „1. März 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]“ ersetzt.
	5. In § 29 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „1. März 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]“ ersetzt.
	6. In § 30 Absatz 3 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt und wird die Angabe „1. März 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]“ ersetzt.
	7. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „1. März 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]“ ersetzt.
	8. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) § 37 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der Fläche nach § 35, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind; dieser Anspruch beginnt abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens in dem Kalenderjahr, das die Bundesnetzagentur in dem Zuschlag bestimmt; grundsätzlich bestimmt die Bundesnetzagentur das nach § 29 Satz 2 Nummer 6 bekannt gemachte Kalenderjahr; um die Verteilung des Zubaus in der Übergangsphase zu erreichen, kann die Bundesnetzagentur für die erteilten Zuschläge in abstei-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>gender Reihenfolge der Kalenderjahre nach dem dritten Teilsatz, bei selben Kalenderjahren in absteigender Reihenfolge der Zuschlagswerte, ganz oder teilweise abweichende Kalenderjahre bestimmen, wobei sicherzustellen ist, dass der Anspruch auf die Marktprämie in den Jahren 2021 bis 2023 für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 700 Megawatt und in den Jahren 2021 bis 2024 für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 2 400 Megawatt beginnt; in diesem Fall kann sie auf Antrag des bezuschlagten Bieters und nach Anhörung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers von § 59 ganz oder teilweise abweichende Realisierungsfristen festsetzen; und“.</p>
	<p>b) In § 37 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Durch den Zuschlag werden“ die Wörter „vorbehaltlich des § 48 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.</p>
	<p>9. § 46 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „15. Juni 2018“ durch die Angabe „15. Juli 2018“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Nummer 2 wird Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 4 wird die wird Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt.</p>
	<p>10. § 48 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens fünf Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	11. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Ablauf der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „, nachdem der Planfeststellungs-beschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden,“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „während der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.
2. § 77 wird wie folgt geändert:	12. § 77 wird wie folgt gefasst:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) entfällt
„§ 77 Übergangsbestimmungen“.	„§ 77
	Übergangsbestimmungen
b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:	b) entfällt
„(1) Auf Einrichtungen im Sinn des § 44 Absatz 1, die	(1) Auf Einrichtungen im Sinn des § 44 Absatz 1, die
1. nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden sollen und im Fall von Windenergieanlagen auf See über eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung verfügen,	2. u n v e r ä n d e r t
sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung so lange weiter anzu-	sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung solange weiter anzuwenden, bis

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wenden, bis wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Für das auf diesen Antrag folgende Planänderungsverfahren ist Teil 4, mit Ausnahme des § 46 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2, anzuwenden. Ab Antragstellung sind für das gesamte Vorhaben die §§ 74 bis 76 anzuwenden.“	wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Für das auf diesen Antrag folgende Planänderungsverfahren ist Teil 4, mit Ausnahme des § 46 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2, anzuwenden. Ab Antragstellung sind für das gesamte Vorhaben die §§ 74 bis 76 anzuwenden. Soweit die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung nach Satz 1 weiter anzuwenden sind, ist auch § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
c) <i>Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.</i>	c) entfällt
	(2) Eine nach § 10 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung festgelegte Veränderungssperre gilt nicht für Anlagen, bei denen die öffentliche Bekanntmachung nach § 2a der Seeanlagenverordnung in der vor dem 31. Januar 2012 geltenden Fassung vor dem 31. Januar 2012 erfolgt ist.
	(3) Hat die Bundesnetzagentur vor dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendertages] eine Ausschreibung für bestehen-de Projekte nach § 29 des Wind-energie-auf-See-Gesetzes vom 23. Oktober 2016 bekannt gemacht, endet dieses Ausschreibungsverfahren zum ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalender-tages], ohne dass Zuschläge erteilt werden. Die Bundesnetzagentur macht die Beendigung des Verfahrens nach § 73 Nummer 1 bekannt.“.
	13. In § 22 Absatz 1 und § 41 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2018“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 17
	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
	<p style="text-align: center;">In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden die Wörter "und gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Seeanlagenverordnung" gestrichen.</p>
Artikel 15	Artikel 18
Aufhebung bisherigen Rechts	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
Artikel 16	Artikel 19
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Florian Post

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10209** wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung, an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 18/10352** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 24. November 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die beiden wesentlichen Bestandteile dieses Gesetzes sehen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie der Regelungen zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vor, die eng miteinander verbunden sind:

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende. Maßgebliches Instrument hierfür ist das KWKG. Durch das hier vorgelegte Gesetz wird sichergestellt, dass das KWKG alle Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung erfüllt und somit umfassend wirksam werden kann. Zu diesem Zweck werden insbesondere zwei Maßnahmen im KWKG umgesetzt:

- Künftig werden KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch gefördert, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen. Das Ausschreibungsdesign für KWK wird sich am EEG 2017 orientieren.
- Die Privilegierung der stromkostenintensiven Unternehmen bei den Förderkosten des KWKG wird an die europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien) angepasst. Zu diesem Zweck wird die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen.

Durch diese Maßnahmen werden zugleich das KWKG und das EEG 2017 stärker aneinander angepasst, um im Interesse eines konsistenten Energierechts einen besseren Gleichlauf dieser beiden wichtigen energiepolitischen Gesetze zu erreichen.

Damit verbunden ist auch eine bessere Verzahnung der Bestimmungen zur Eigenversorgung im EEG 2017 und KWKG. Dies steht im Zusammenhang mit dem zweiten Schwerpunkt des Gesetzes:

Die Eigenversorgung mit Strom wird seit dem EEG 2014 teilweise mit der EEG-Umlage belastet, um die Förderkosten des EEG auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Ausgenommen sind bisher aus Gründen des Vertrauensschutzes Bestandsanlagen. Diese Ausnahme ist beihilferechtlich von der EU-Kommission nur bis Ende 2017 genehmigt worden. Mit diesem Gesetz wird eine Anschlussregelung vorgelegt. Diese Regelung schreibt den Vertrauensschutz fort: Bestandsanlagen müssen demnach auch künftig keine EEG-Umlage in der Eigenversorgung bezahlen. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Stromerzeugungsanlage grundlegend erneuert wird, das heißt, wenn der Generator ausgetauscht wird. Auch in diesem Fall bleibt die EEG-Umlage um 80 Prozent verringert. Zu diesem Zweck werden die Regelungen zur Eigenversorgung im EEG 2017 neu gefasst und eng mit den Bestimmungen im KWKG abgestimmt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10209, 18/10352 in seiner 125. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10209, 18/10352 in seiner 70. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10209, 18/10352 in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 54. Sitzung am 9. November 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (BT-Drs. 18/10209) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten.

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Hierzu zählen der weitere stetige und planbare Ausbau von Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung, die Vereinheitlichung von Privilegierungstatbeständen in EEG und KWKG sowie eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Eigenversorgung.

Das Ziel der weiteren Förderung von KWK-Anlagen steht im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz). Denn im Vergleich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung verursacht die Stromerzeugung durch fossile Energieträger bzw. die Stromerzeugung fossiler Energieträger ohne Kraft-Wärme-Kopplung deutlich höhere Klima- und Umweltschäden.

Durch die Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 50 MW wird einer Überförderung entgegengewirkt und sichergestellt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt (Indikatorbereich 10). Durch die Förderung von besonders energieeffizienten und treibhausgasarmen KWK-Anlagen wird ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen (Indikatorbereich 8).

Letztverbraucher, die eine Begrenzung der KWK-Umlage begehren, müssen zukünftig die Anforderungen der Besonderen Ausgleichsregel erfüllen. Sie stellt sicher, dass nur stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, eine begrenzte EEG bzw. KWK-Umlage zahlen. Durch die Erweiterung ihres Anwendungsbereichs wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowohl der Stromkunden als auch der stromkostenintensiven Unternehmen Rechnung getragen (Indikatorbereich 10). Der Bestandsschutz für bestehende Anlagen der Eigenversorgung stärkt das Vertrauen in den Investitionsstandort Deutschland und sichert damit Investitionen auch in der Zukunft (Indikatorbereich 7). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden wird

ferner durch die Regelung berücksichtigt, dass Bestandsanlagen der Eigenversorgung nach erfolgter substanzieller Modernisierung dauerhaft zur Finanzierung der EEG-Umlage beitragen (Indikatorbereich 10).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator 1 (Ressourcenschonung - Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Indikator 2 (Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren)

Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten)

Indikator 8 (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen gestalten).

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Die Aussagen zu Nachhaltigkeitsbezug und -wirkung sind umfangreich und plausibel.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 95. Sitzung am 21. November 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1029 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Jörg Rothermel, Die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID)

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Gerd-Dieter Krieger, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)

Stefan Kapferer, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Dipl.-Phys. Ing. Othmar M. Verheyen Universität Duisburg-Essen

Heinz Ullrich Brosziewski, Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnter Antrag

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1085 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine energieeffiziente Form der Energieerzeugung, die perspektivisch vollständig auf Basis regenerativer Brennstoffe betrieben werden und insbesondere im Winter zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs beitragen kann. Daher muss die KWK weiter ausgebaut werden. Um einen maximalen Beitrag zum Klimaschutz zu erzielen, sollten die KWK-Anlagen so ausgelegt sein, dass sie die fluktuierende Energieerzeugung aus Solar- und Windkraftanlagen bestmöglich ergänzen und auch in den KWK-Anlagen selbst zunehmend Erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Die Bundesregierung hat im Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 das Ziel bekräftigt, die KWK ausbauen zu wollen. Heute trägt die KWK mit etwa 90 Terawattstunden (TWh) zur Stromversorgung bei. Das geltende Gesetz sieht vor, bis zum Jahr 2020 die Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen auf 110 TWh und bis zum Jahr 2025 auf 120 TWh anzuheben. Gleichzeitig will die Bundesregierung einen zusätzlichen Klimaschutzbeitrag von 4 Millionen Tonnen CO₂-Reduktion bis 2020 durch den Ausbau der KWK erreichen.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Förderbedingungen werden weder die Ausbau-Ziele für die KWK noch die Klimaziele der Bundesregierung erreicht. Das sah auch die Mehrheit der geladenen Experten in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 21.11.2016 so (vgl. hib 683/2016). Vielmehr werden durch Ausschreibungsverfahren neue Hürden für die KWK geschaffen und es gibt weiterhin keine Planungssicherheit für Investitionen in die KWK.

Der Ausbau der KWK hat sich infolge der Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess für das KWKG 2016 bereits dramatisch verlangsamt. Gleichzeitig geht der Abbau von KWK-Anlagen weiter. Die beantragten Stilllegungen von KWK-Anlagen wegen fehlender Wirtschaftlichkeit liegen allein bis 2019 in einer Größenordnung von 900 Megawatt Leistung.

Auch die dezentrale Versorgung von Gebäuden und Unternehmen aus KWK-Anlagen wird nach den Plänen der Bundesregierung nicht im notwendigen Maße unterstützt. Für die Förderung von Wärmenetzen, die eine wichtige Rolle für eine klimaschonende Wärmeversorgung spielen können, werden neue bürokratische Hürden geschaffen. Außerdem wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Chance vertan, den Umstieg von kohlebefeuelten KWK-Anlagen auf Erneuerbare Energien oder andere klimaschonende Technologien wie die Abwärmenutzung zu stärken. Damit bleibt das Gesetz weit hinter den Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes zurück.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Gesetz vorzulegen, das die KWK wirksam fördert und den Schwerpunkt auf die Einsparung von Treibhausgasen legt und daher folgende Anforderungen erfüllt:

1. Begrenzung der Ausschreibungen für KWK-Anlagen auf das aus beihilferechtlicher Sicht unabdingbar Notwendige, zumindest aber die Befreiung von der Ausschreibungspflicht für Anlagen bis 2 Megawatt (MW) elektrischer Leistung.
2. Deutliche Erhöhung der vorgesehenen Ausschreibungsmengen und zwar bereits von dem Jahr 2017 an.
3. Öffnung der Ausschreibungen auch für Anlagen, die den produzierten Strom teilweise zur Eigenversorgung nutzen sowie für Anlagen, die zur unmittelbaren Kundenversorgung in direkter räumlicher Nähe dienen – beispielsweise in Form von eigenen Ausschreibungssegmenten.
4. Ausweitung der geplanten Förderung von Mieterstrommodellen über Fotovoltaik hinaus auch auf KWK-basierte Versorgungskonzepte.
5. Schaffung wirksamer Anreize zur Umrüstung bestehender Kohle-KWK-Anlagen auf klimaschonendere Brennstoffe oder Erneuerbare Energien; Dazu sind Hindernisse für die Modernisierung abzubauen, wie bspw. komplizierte Ausschreibungsverfahren, Einschränkungen im Zuge des Fernwärmeverdrängungsverbot oder die teilweise Belastungen mit der EEG-Umlage nach Modernisierung und Erweiterung einer Anlage.
6. Erweiterung der speziellen Ausschreibungen für innovative KWK-Anlagen auf Anlagen, die mit Hilfe von Abwärmenutzung oder ORC-Prozessen klimaschonend und besonders effizient Strom und Wärme erzeugen.
7. Streichung der neu eingeführten Pflicht für Wärmenetzbetreiber, die Förderwürdigkeit eines konkreten Projektes zum Auf- oder Ausbau eines Wärmenetzes individuell nachzuweisen.
8. Verlängerung der Übergangsfristen für die Anwendung des neuen Gesetzes um ein Jahr, um einerseits den Bau bereits geplanter und kalkulierter Anlagen zu ermöglichen und andererseits kein künstliches Strohfeuer für eine kurzfristige Errichtung von Neuanlagen anzufachen.

Begründung

Zu 1. Je kleiner die geplanten Anlagen sind, desto höher fallen im Verhältnis Aufwand und Kosten für die Teilnahme an Ausschreibungen aus. Damit besteht für kleinere Anlagen eine zusätzliche Hürde bei der Realisierung. Die Befreiung von der Ausschreibung sollte daher so weit wie möglich ausgedehnt werden.

Zu 2. Um den Negativtrend beim KWK-Ausbau aufzufangen, sind deutlich höhere Ausschreibungsmengen notwendig als von der Bundesregierung vorgesehen.

Zu 3. Insbesondere Anlagen zur Objektversorgung, die Strom und Wärme für Gebäude in der direkten räumlichen Umgebung zur Verfügung stellen und somit die dezentrale Energiewende unterstützen, dürfen in der Fördersystematik nicht benachteiligt werden. Daher sollten Ausschreibungen auch für Anlagen geöffnet werden, die nicht den gesamten Strom ins öffentliche Netz einspeisen.

Zu 4. Die Beteiligung der Mieterinnen und Mieter an der Energiewende vor Ort ist ein besonders wichtiges Anliegen, das sowohl der Akzeptanz für den Umbau der Energieversorgung als auch der sozialen Ausgewogenheit von Energiewendemaßnahmen zugutekommt. Daher sollte die spezielle Förderung von Mieterstrommodellen, die die Bundesregierung bisher nur in Kombination mit Fotovoltaikanlagen angekündigt hat, unbedingt auf KWK-Anlagen ausgeweitet werden.

Zu 5. Schon das KWKG2016 hat keine ausreichenden Anreize für den Umstieg von Kohlebefeuerung in KWK-Anlagen auf vergleichsweise klimaschonendere Erdgasbefeuerung gesetzt oder gar den Einsatz von Erneuerbaren Energien in der KWK ausreichend unterstützt. Mit dem neuen Gesetz drohen durch Ausschreibungsverfahren für die Modernisierung von Anlagen sowie bei Erweiterung der Anlagen eine Belastung mit anteiliger EEG-Umlage zusätzliche Hindernisse. Das widerspricht den Erfordernissen des Klimaschutzes.

Zu 6. Bisher werden als innovative KWK-Anlagen nur solche in Verbindung mit erneuerbar erzeugter Wärme im Gesetz adressiert. Aber auch Abwärmenutzung oder ORC-Verfahren, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz zur Strom- und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen beitragen, müssen im Sinne von Energieeffizienz und Klimaschutz gefördert werden.

Zu 7. Insbesondere Nahwärmenetze stellen die entscheidende Infrastruktur für eine energieeffiziente und klimaschonende Versorgung von Quartieren und Siedlungen dar, wenn erneuerbare Wärme und Abwärme eingespeist und dezentral genutzt werden. Daher dürfen für den Ausbau solcher Wärmenetze keine zusätzlichen und unnötigen bürokratischen Hürden geschaffen werden.

Zu 8. Schon das KWKG2016 wurde im Eilverfahren beschlossen. Zwischen Beschluss im Bundestag und Inkrafttreten lagen keine 4 Wochen. Auch das vorliegende Gesetz soll mit Hochdruck durchs Parlament gebracht werden, so dass die Zeit für eine adäquate Beratung fehlt. Derart kurze Fristen für grundsätzliche Änderungen in der Fördersystematik bedeuten einen hohen Grad an Investitionsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen und Projekte. Um diesen Missstand wenigstens etwas abzumildern, sind längere Übergangsfristen notwendig.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10209, 18/10352 in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 18(9)1074 einen Änderungsantrag ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechtssicherheit geschaffen und Kompatibilität mit EU-Recht sichergestellt werde. Er setze die beihilferechtliche Einigung der Bundesregierung mit der EU-Kommission um, womit für Anlagen zur Eigenstromerzeugung und KWK-Anlagen Planungssicherheit geschaffen werde. Für Eigenstrom-Bestandsanlagen bleibe die geltende Befreiung des Verbrauchs von selbst

erzeugtem Strom von der EEG-Umlage erhalten. Außerdem würden im KWKG für kleinere Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt Ausschreibungen zur Ermittlung der Fördersätze eingeführt. Die Entlastung der stromintensiven Industrie von der KWK-Umlage werde an die Besondere Ausgleichsregelung im EEG angepasst. Zur Rechtsnachfolge für die Eigenstrombefreiung, der für viele Industrieunternehmen, aber auch z.B. für Bauernhöfe mit Biogas- oder PV-Anlage wichtig sei, habe der Bestandsschutz bis Ende 2016 ausgedehnt werden können. Insgesamt sei der Gesetzentwurf geeignet, die Energiewende voranzubringen, weshalb um Zustimmung geworben werde.

Die **Fraktion der SPD** wies auf das zeitlich anspruchsvolle Verfahren hin. Man habe vor der Aufgabe gestanden, das Gesetz EU-beihilferechtskonform zu gestalten. Dies sei gelungen, weshalb nun Rechts- und Investitionssicherheit gegeben seien. Gleichzeitig sei es wichtig, das erklärte Ziel von 110 TWh KWK-Strom bis 2020 zu erreichen, um die notwendige CO₂-Einsparung zu gewährleisten. Die KWK sei eine effiziente Energieform, die einen Klimaschutzbeitrag leiste, was letztlich der Modernisierung des Wirtschaftsstandortes Deutschland diene.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte zunächst die späte Versendung des umfangreichen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen am Dienstagabend. Dies sei eine Missachtung der Opposition im Deutschen Bundestag. Sie bewerte die Einigung zwischen Bundesregierung und EU-Kommission als schlecht, da großzügige Industrieprivilegien weiter genehmigt würden. Außerdem werde das ohnehin umstrittene Ausschreibungssystem des EEG 2017 nun auch auf die KWK übertragen, was schädlich für deren weiteren Ausbau sei. Zudem biete der Gesetzentwurf keine überzeugende Antwort auf die bedenklichen Wirkungen des zunehmenden Eigenverbrauchs bezüglich der Verteilung der Energiewendekosten und fehlerhafter energiewirtschaftlicher Anreize. Die Fraktion lehne den Gesetzentwurf aus diesen Gründen ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte ihre Kritik, dass mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Förderbedingungen weder die Ausbauziele für die KWK noch die Klimaziele der Bundesregierung erreicht würden, was auch die Mehrheit der geladenen Experten in der Anhörung vom 21. November 2016 so gesehen habe. Vielmehr würden durch Ausschreibungsverfahren neue Hürden geschaffen und es gebe weiterhin keine Planungssicherheit für Investitionen in die KWK. Der Ausbau der KWK habe sich infolge der Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess für das KWKG 2016 bereits dramatisch verlangsamt, gleichzeitig gehe der Abbau von KWK-Anlagen weiter. Auch die dezentrale Versorgung von Gebäuden und Unternehmen aus KWK-Anlagen werde nach den Plänen der Bundesregierung nicht im notwendigen Maße unterstützt. Für die Förderung von Wärmenetzen, die eine wichtige Rolle für eine klimaschonende Wärmeversorgung spielen könnten, würden neue bürokratische Hürden geschaffen. Insgesamt werde mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Chance vertan, den Umstieg von kohlebefeuerten KWK-Anlagen auf erneuerbare Energien oder andere klimaschonende Technologien wie die Abwärmenutzung zu stärken. Damit bleibe das Gesetz weit hinter den Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes zurück. Auch mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen blieben diese wesentlichen Kritikpunkte bestehen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1074.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/10209, 18/10352 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschlusses der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1085.

B. Besonderer Teil

Begründung

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Anlagen zur Verstromung von Abwärme unter Anwendung insbesondere von Organic-Rancine-Cycle-Technologien (ORC) von zentraler Bedeutung zur Erreichung der Effizienz- und Klimaschutzziele sind. So wird das zusätzliche CO₂-Vermeidungspotenzial der Abwärmeverstromung auf eine Größenordnung von mindestens 10 Mio. t beziffert. Für Abwärmeverstromungsanlagen, die gleichzeitig in einem Prozess Wärme auskoppeln, reduziert sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 40 Prozent: Nach § 61b Nummer 2 EEG 2017 verringert sich die EEG-Umlage für eine KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht. Bei Anlagen zur Verstromung von Abwärme handelt es sich zwar nicht um energiesteuerrechtliche Anlagen. Gleichwohl sind Anlagen, die neben der Verstromung von Abwärme auch Wärme nutzbar auskoppeln, als hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des § 53a des Energiesteuergesetzes zu werten. Der Jahresnutzungsgrad dieser Anlagen beträgt 100%, da der Anlage keine Energie aus Energieerzeugnissen bzw. Brennstoffen zugeführt wird.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 10

Zu § 8a KWKG

Durch die Änderungen in § 8a Absatz 4 und 5 KWKG wird das bisher im Regierungsentwurf angelegte Wahlrecht zwischen der Förderung nach dem KWKG und der Stromsteuerbefreiung ersetzt durch einen Abzug der Stromsteuerbefreiung von der KWKG-Förderung. Hintergrund dieser Änderung sind rechtliche und praktische Probleme, die mit dem Wahlrecht verbunden sind. Hierdurch soll zugleich verhindert werden, dass Anlagen, die von einer Begünstigung bezüglich der stromsteuerlichen Behandlung profitieren, im Rahmen der Ausschreibungen einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil erlangen. Bei der Änderung in § 8b Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Voraussetzung für die Förderung nach § 8a ist nach Absatz 4 weiterhin, dass der Anlagenbetreiber für den erzeugten KWK-Strom keine vermiedenen Netzentgelte in Anspruch nimmt. Die Regelung des § 8a Absatz 4 ist darauf gerichtet, Wettbewerbsverzerrungen in der Ausschreibung zu verhindern. Sie ist nicht darauf gerichtet, die Bedeutung vermiedener Netzentgelte insgesamt in Frage zu stellen. Insofern wird hier kein Präjudiz für anstehende Diskussionen zu einer umfassenden Reform der Netzentgeltsystematik geschaffen.

Zu Nummer 15

Die durch die KWKG-Novelle 2015 eingeführte befristete Förderung für gasbefeuerte Bestandsanlagen soll die Stilllegung von KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung verhindern, die nicht mehr nach dem KWKG oder dem EEG gefördert werden und in besonderem Maße vom gegenwärtig niedrigen Strompreisniveau betroffen sind. Nicht anspruchsberechtigt sollen Anlagen in der Industrie und Objektversorgung sein, die in der Regel wirtschaftlich und nicht von dieser Gefahr der Stilllegung betroffen sind (vgl. BT-Drs. 18/6419, S. 46). Die Ergänzung, dass die Anschlussförderung nur für Anlagen der öffentlichen Versorgung gilt, die der Lieferung nicht nur von Strom, sondern auch von Wärme für die öffentliche Versorgung dienen, stellt klar, dass KWK-Anlagen, die zwar anteilig oder vollständig Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, primär aber der Versorgung bestimmter, vorab festgelegter Wärmesenken v.a. im Industriesektor dienen, vom Anwendungsbereich der Bestimmung nicht erfasst sind. Dies ergibt sich auch nach der bisherigen Rechtslage aus Sinn und Zweck der Bestimmung und wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit nun auch im Wortlaut verankert. Dass eine KWK-Anlage der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte dient, setzt voraus, dass sowohl Strom als auch Wärme zumindest überwiegend an Dritte geliefert werden. Zusätzlich muss die weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass die Anlage von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein auf die Versorgung bestimmter, vorab feststehender Letztverbraucher ausgelegt, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Anlage eine von vornherein begrenzte Anzahl von Abnehmern z.B. in einem Industriepark oder einem sonst abgegrenzten Bereich mit Strom oder Wärme beliefert und eine zumindest überwiegende Lieferung an Letztverbraucher außerhalb dieses abgegrenzten Bereichs nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist.

Diese Auslegung des § 13 KWKG ist auch europarechtlich geboten. Die beihilferechtliche Entscheidung der Europäischen Kommission bezieht sich ausdrücklich nur auf Bestandsanlagen der öffentlichen Versorgung (Fernwärmesektor), die in der Entscheidung klar von KWK-Anlagen im Industriesektor unterschieden werden. Die

beihilferechtliche Genehmigung beruht zudem auf der Stilllegungsgefahr für KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung, die bei KWK-Anlagen im Industriesektor nicht gegeben ist.

Zu Nummer 16

Durch die Änderung wird die Sanktionshöhe im Fall der Versäumung einer Registrierung einer KWK-Anlage im Register an die Sanktionshöhe im EEG 2017 angeglichen.

Zu Nummer 17

In § 14 Absatz 1 wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016 wurden § 14 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 KWKG 2016 geändert. Nach der Einfügung ist das Messstellenbetriebsgesetz nur für den Zähler zur Ermittlung des „eingespeisten“ Stroms (Übergabezähler) anzuwenden. Für den Erzeugungszähler trifft der bisherige Wortlaut keine Regelung. Mit Inkrafttreten des KWKG 2016 war eigentlich ein Gleichlauf von Übergabezähler und Erzeugungszähler gewollt. Der Netzbetreiber sollte für beide grundzuständig sein und in jedem Fall sollten für den Messstellenbetrieb die Vorgaben der §§ 21b ff. EnWG (jetzt des Messstellenbetriebsgesetzes) gelten. Dies wird durch die Einfügung korrigiert.

Zu Nummer 27

Zu § 26a KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 27 KWKG

Die Übertragung der Besonderen Ausgleichsregelung aus dem EEG 2017 auf das KWKG reduziert sowohl die Zahl der entlasteten Unternehmen als auch die entlastete Strommenge deutlich. Etwa die Hälfte der bisher entlasteten Strommenge wird demnach zukünftig nur noch begrenzt. Nach Schätzungen des BMWi könnten Stromverbrauchern, die künftig keine Entlastungen mehr in Anspruch nehmen können, zusätzliche Kosten von insgesamt 365 Millionen Euro entstehen. Diese starke Einschränkung der Entlastung ergibt sich aus beihilferechtlichen Vorgaben und soll dazu dienen, den Kreis der Entlasteten auf Unternehmen mit hoher Stromkostenintensität, die im internationalen Wettbewerb stehen, zu beschränken. Dennoch haben einige sehr große Verbraucher, die in manchen Fällen auch die Kriterien der Kategorie C nach bisheriger Rechtslage erfüllen, künftig voraussichtlich keinen Anspruch mehr auf eine Begrenzung der KWKG-Umlage. Speziell für energieintensive Industrien kann bereits eine geringe relative Mehrbelastung erhebliche Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit haben. Insofern soll zeitnah evaluiert werden, welche Wirkung die neuen Entlastungsregelungen für die energieintensive Industrie hat. Ziel soll sein, gegebenenfalls zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, so dass drohende Standortverlagerungen und Desinvestitionsmaßnahmen rechtzeitig adressiert werden können. Ein besonderer Schwerpunkt muss dabei auf energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes liegen, die nicht durch die Regelung erfasst werden. Hierzu wird das BMWi einen Evaluierungsprozess unter Beteiligung der betroffenen Branchen aufsetzen und bis Mitte des Jahres 2018 einen Bericht vorlegen.

Zu Absatz 2

Satz 2 wird in Absatz 2a verschoben. Satz 3 wird aufgehoben. Zur Begründung siehe nachfolgende Begründung.

Zu Absatz 2a

Aus Gründen der Praktikabilität sind die Übertragungsnetzbetreiber künftig auch für die Erhebung der KWKG-Umlage an sämtlichen Abnahmestellen zuständig, für die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt worden ist unabhängig davon, wie dieser Antrag später durch das Amt beschieden wird. Hierdurch erübrigt sich die bislang in § 27 Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfes vorgesehene Verrechnung bereits geleisteter Zahlungen, die in der Praxis zu erheblichen buchhalterischen Schwierigkeiten geführt hätte.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Die Möglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber, eine Testierung der von den stromkostenintensiven Unternehmen mitgeteilten Werte zu verlangen, wird in § 30 Nummer 5 verschoben, wo sie sowohl inhaltlich wie auch systematisch besser verortet ist. Zudem wird aufgrund der Erweiterung der „Zuständigkeit“ der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erhebung der KWKG-Umlage nach Absatz 2a auch die Meldepflicht auf diese Fälle ausgedehnt.

Zu Absatz 4

Das Recht der Übertragungsnetzbetreiber, Abschlagszahlungen der KWKG-Umlage zu verlangen, wird an die Erweiterung der „Zuständigkeit“ der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erhebung der KWKG-Umlage nach Absatz 2a angepasst.

Zu § 27a KWKG (neu)

§ 27a enthält eine besondere Bestimmung zur Begrenzung der KWKG-Umlage für Strom, der aus sogenannten Kuppelgasen erzeugt wurde. Kuppelgase sind nach § 103 Absatz 2 EEG Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas. Diese entstehen insbesondere bei der Stahlerzeugung. Die Stromerzeugung aus Kuppelgasen erfolgt häufig in älteren Eigenversorgungsanlagen, die nach § 61d EEG von der Zahlung der EEG-Umlage befreit sind. Dabei gibt es Konstellationen, in denen – trotz der Eigenversorungskonstellation – die KWKG-Umlage zu zahlen ist, etwa weil der aus Kuppelgas erzeugte Strom durch ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz geleitet wird. Die betroffenen Unternehmen können regelmäßig nicht eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 1 beanspruchen, da sie nicht über einen Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG verfügen. Einen solchen Begrenzungsbescheid können sie auch nicht beantragen – schon deswegen, weil der Strom nach dem EEG nicht umlagepflichtig ist. Die betroffenen Unternehmen erreichen zudem häufig durch ihren großen Anteil an Eigenversorgung nicht die erforderliche Stromkostenintensität. Zudem haben Hüttenwerke im Unterschied zu anderen energieintensiven Industrien häufig eine geschlossene Wertschöpfungskette und sind nicht in einzelne stromkostenintensive Produktionsprozesse aufgespalten. Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen sind jedoch ökologisch sinnvoll, denn die Entstehung von Restgasen beim industriellen Prozess ist unvermeidbar. Eine Verstromung ist daher eine gute Verwertungsmöglichkeit. Aus diesem Grund soll eine reduzierte KWKG-Umlage immer dann gezahlt werden, wenn nachweislich Strom aus Kuppelgasen verbraucht wird. Darüber hinaus müssen Unternehmen zusätzlich den Nachweis führen, in einem besonders stromkostenintensiven Sektor dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt zu sein. Davon betroffen sind auch die Hüttenwerke. Die Belastung mit der KWKG-Umlage wird dann auf das Maß reduziert, das auch für die stromkostenintensive Industrie gilt. Aus diesem Grund gilt für Strommenge, die in Anlagen aus Kuppelgas erzeugt wurden, die Begrenzung auf 15 Prozent der KWKG-Umlage, wenn der Verbraucher, einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist und ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem im Sinn des § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG betreibt. Die KWKG-Umlage wird bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Absatz 1 nur für die über einen Verbrauch von 1 Gigawattstunde hinausgehenden Strommengen begrenzt, die in einer Anlage erzeugt werden, die ausschließlich Strom aus Kuppelgasen erzeugt. Dabei ist durch die Verweisung auf § 103 Absatz 2 EEG auch dessen Satz 2 anwendbar. Danach ist Erdgas in dem Umfang als Kuppelgas anzusehen, in dem es zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung erforderlich ist.

Unternehmen, die die Begrenzung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem jeweiligen Netzbetreiber in dem auf die Begrenzung folgenden Jahr die im Jahr der Begrenzung in der Anlage nach Absatz 1 erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen. Hierzu ist nach § 30 Absatz 1 Nummer 6 eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Dies dient der genauen Abrechnung der KWKG-Umlage.

Zu § 27b KWKG

Die Bestimmung zur Begrenzung der KWKG-Umlage bei Stromspeichern wird dahingehend angepasst, dass § 61k EEG 2017 für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hierdurch wird, wie parallel bei § 61k EEG 2017, eine Doppelbelastung von Stromspeichern mit der KWKG-Umlage ausgeschlossen. Von der entsprechenden Anwendbarkeit umfasst sind auch die Verweise in § 61k EEG 2017 auf die §§ 74 und 74a EEG 2017, welche jedoch unter Berücksichtigung des Fristenregimes und der Zuständigkeiten im KWKG anzuwenden sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 61k EEG 2017 verwiesen.

Zu § 27c KWKG

Die Bestimmung des § 27c Absatz 2 ermöglicht es Schienenbahnen mit Verbrauchsstellen in mehreren Verteilernetzen, durch Erklärung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern zu bestimmen, dass die KWKG-Umlage in ihrer Gesamtheit und an allen betroffenen Entnahmestellen sowohl für die privilegierten als auch für die nicht-privilegierten Strommengen durch die Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass Schienenbahnen nicht mehrfach den Sockelbetrag der vollen KWKG-Umlage auf die erste Gigawattstunde zu leisten haben, obwohl ihre Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb sämtlich zu einer Abnahmestelle nach § 27c

Absatz 1 Satz 3 KWKG in Verbindung mit § 65 Absatz 7 Nummer 1 EEG 2017 zusammenzufassen sind. Die entsprechende Erklärung muss bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen. Zudem ist den betroffenen Verteilnetzbetreibern nach der Erklärung unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übermitteln. Dies ist erforderlich, damit die Übertragungsnetzbetreiber und die Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, dies bei der Prognose der Strommengen nach § 26a KWKG und der darauf basierenden Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen im Wälzungsmechanismus nach § 28 KWKG berücksichtigen können.

Zu Nummer 29

Die Möglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 2. HS des Regierungsentwurfes, eine Testierung der von den stromkostenintensiven Unternehmen mitgeteilten Werte zu verlangen, wird in § 30 Nummer 5 verschoben, wo sie sowohl inhaltlich wie auch systematisch besser verortet ist. Zudem wird § 30 Absatz 2 um die neu eingefügte Nummer 5 ergänzt. Im Übrigen werden fehlerhafte Verweise korrigiert.

Der neue § 30 Nummer 6 sieht vor, dass die Wirtschaftsprüfer die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Begrenzung der KWKG-Umlage für Kuppelgasanlagen bestätigen müssen.

Zu Nummer 32

§ 32a zur Clearingstelle KWKG wird weitgehend an die entsprechende Bestimmung im EEG zur Clearingstelle EEG angeglichen. Auf die Begründung zu § 81 EEG 2017 (BT-Drucks. 18/8860, S. 248) wird verwiesen.

Zu Nummer 33

Durch die Änderung wird der Bundesregierung im Rahmen einer Rechtsverordnung ermöglicht, nicht nur – wie bisher vorgesehen – Teilnehmer im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ von der KWKG-Umlage in besonders system- und netzdienlichen Situationen unter den in § 119 EnWG genannten Voraussetzungen zu befreien, sondern anstelle dessen auch eine Regelung im Rahmen der Verordnung vorzusehen, die eine Erstattung von gezahlten KWKG-Umlagen in besonderen netz- und systemdienlichen Situationen vorsieht.

Zu Nummer 34

Zu § 33a Absatz 1 KWKG

Durch eine Anpassung der Formulierung in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung darauf abzielt, technische Vorgaben für KWK-Anlagen dahingehend zu ermöglichen, dass die Anlagen in der Lage sein sollen, die Einspeisetemperatur an ein bestimmtes Temperaturniveau anzupassen. Nicht intendiert sind Vorgaben, wie hoch die Temperatur in einem Wärmenetz sein darf. Es geht vielmehr um die grundsätzliche technische Eignung der Anlage, z.B. auch niedrigere Temperaturbereiche auskoppeln zu können.

Die neu eingefügte Verordnungsermächtigung in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ermöglicht eine Abweichung von der in § 8a Absatz 2 Nummer 2 und § 8a Absatz 3 enthaltenen Bestimmung, nach der Voraussetzung für eine Förderung durch Ausschreibung ist, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und nur für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom eine Zuschlagzahlung erfolgt. Dabei ist auch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung möglich. Davon abweichend kann unter bestimmten Umständen auch eine Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz ausreichen. Dies ist insbesondere für industrielle KWK-Anwendungen relevant. Leitgedanke für eine solche Regelung durch Verordnung ist, dass Anlagen, die in ein geschlossenes Verteilernetz einspeisen bzw. die von diesen Anlagen versorgten Verbraucher, jederzeit und in jeder Hinsicht so gestellt werden, als ob sie in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist bzw. den Strom aus einem solchen Netz bezogen hätten, insbesondere im Hinblick auf Umlagen, Abgaben und Entgelte. Denn andernfalls entstünden Wettbewerbsverzerrungen, die dazu führen könnten, dass Anlagen, die in ein geschlossenes Verteilernetz einspeisen, Anlagen der öffentlichen Versorgung bei den Ausschreibungen verdrängen. Aus diesem Grund steht die Abweichung unter dem Vorbehalt, dass für den in der KWK-Anlage erzeugten und innerhalb des geschlossenen Verteilernetzes verbrauchten Strom alle Abgaben, Umlagen und Entgelte gezahlt werden, die anfallen würden, wenn diese Anlagen in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen und die von ihr versorgten Verbraucher die entsprechende Menge Stroms aus dem öffentlichen Netz beziehen würden, oder die Anlage zumindest wirtschaftlich genau so gestellt wird. Dies ist insbesondere bei Eigenversorgungslösungen nicht der Fall, die somit – und im Übrigen auch

aufgrund der weiterhin geltenden Vorgabe des § 8a Absatz 2 Nummer 2, dass der Strom nicht selbst verbraucht werden darf – von der Bestimmung nicht erfasst sind. Es muss durch entsprechende Bestimmungen sichergestellt werden, dass aufgrund der verschiedenen Kostenfaktoren wie etwa (ersparten) Netznutzungsentgelten kein Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird 2018 einen Bericht zur Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW im Industriebereich vorlegen, um auf dieser Grundlage ggf. entsprechende Maßnahmen zur gezielten Förderung der industriellen KWK zu ergreifen.

§ 33a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e ermächtigt zum Erlass einer Regelung, nach der die für die Durchführung der Ausschreibungen zuständige oder, je nach Zweckmäßigkeit, eine andere Stelle für Vorhaben durch schriftlichen Bescheid bestätigt, dass das Vorhaben die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung erfüllt. Dadurch soll die Planungssicherheit für KWK-Projekte verbessert und der Anreiz für Investitionen gestärkt werden. Der Bestätigung soll eine vollständige Prüfung durch die zuständige Stelle vorausgehen und sie soll Bindungswirkung für das Vorliegen der in dem Bescheid festgestellten Sachverhalte entfalten. Hierzu hat der Antragsteller alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Mitteilungen zu machen. Die Bestätigung kann die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2 (ggf. i.V.m. § 8b Absatz 3) einschließen, soweit diese zum Antragszeitpunkt abschließend beurteilt werden können (z.B. die Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5). Es handelt sich nicht um einen Vorbescheid im Sinn des § 12, der eine verbindliche Aussage über die Zuschlagberechtigung einer Anlage trifft. Die Bindungswirkung erschöpft sich vielmehr in der Beurteilung des Vorliegens der Teilnahmebedingungen an den Ausschreibungen. Eine entsprechende Förderung kann nur gewährt werden, wenn das entsprechende Vorhaben darüber hinaus einen Ausschreibungszuschlag erhält. Für den Bescheid können Gebühren erhoben werden. Näheres ist in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die Ermächtigung gilt entsprechend für Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme nach § 33b, da § 33b Abs. 1 Nummer 4 auf § 33a Absatz 1 Nummer 3 verweist.

Die Verordnungsermächtigungen des § 33a Absatz 1 Nummer 10 und des § 33b Absatz 1 Nummer 11 werden dahingehend ergänzt, dass geregelt werden kann, dass Betreiber von KWK-Anlagen melden müssen, ob sie für den erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen. Die Bestimmung ergänzt § 8a Absatz 5, der das Verhältnis von Stromsteuerbefreiung und Förderung nach dem KWKG regelt, und stellt sicher, dass keine kumulative Inanspruchnahme möglich ist. In diesem Zusammenhang kann auch geregelt werden, an wen die Meldung zu erfolgen hat (z.B. das BAFA oder die BNetzA bzw. die mit der Durchführung der Ausschreibungen beauftragte oder betraute Person). Die Mitteilungspflicht kann sich auch auf Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung beziehen.

Zu § 33b KWKG

Bei den Anpassungen in Absatz 1 Nummer 8 und Nummer 12 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen von fehlerhaften Verweisen.

Die Erweiterung der Meldepflicht in § 33b Absatz 1 Nummer 11 entspricht der Regelung in § 33a Absatz 1 Nummer 10. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 33c KWKG

Der neu eingefügte § 33c Absatz 3 sieht vor, dass die Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen nach den §§ 33a und 33b durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur (oder, soweit von der Ermächtigung nach § 33a Absatz 4 Nummer 1 bzw. § 33b Absatz 2 Nummer 1 Gebrauch gemacht wird, auf die statt dieser beauftragte oder betraute Stelle) weiter übertragen kann. Dies ist sinnvoll, da die Regelung der Einzelheiten der Ausschreibungen eine teils sehr technische Dimension hat, für die bei der Bundesnetzagentur – gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Ausschreibungen im EEG 2017 – die erforderlichen speziellen Fachkenntnisse vorhanden sind. Die Subdelegation ermöglicht auch ein flexibles Nachsteuern für den Fall, dass sich nach Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich konkreter Ausgestaltungen der Ausschreibungen ergeben sollte.

Für den Erlass der (Subdelegations-)Rechtsverordnung, die die Bundesnetzagentur zum Verordnungserlass ermächtigt, gilt das Zustimmungserfordernis des Bundestages nach Absatz 2. Dies gilt jedoch nicht für Rechtsverordnungen, die die Bundesnetzagentur auf dieser Grundlage erlässt.

Zu Nummer 36**Zu § 35 KWKG****Zu Absatz 12**

Nach dem Erlass der beihilferechtlichen Genehmigung für den Förderteil des KWKG kann der Genehmigungsvorbehalt für die bislang in § 35 Absatz 12 aufgezählten Fördermaßnahmen gestrichen werden. Dass die Förderung weiterhin nur nach Maßgabe der nunmehr vorliegenden Genehmigung erfolgen kann, ergibt sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Ein Genehmigungsvorbehalt ist jedoch erforderlich für Begrenzungen der KWKG-Umlage für Letztverbraucher. Die Europäische Kommission betrachtet Begrenzungen der KWKG-Umlage als Beihilfe. Als solche sind sie von der Europäischen Kommission bislang nicht genehmigt worden. Demnach unterfallen sie dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot (Art. 108 Absatz 3 AEUV). Beihilfen dürfen erst dann gewährt werden, wenn sie von der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Daher dürfen Begrenzungen der KWKG-Umlage nach den §§ 27 bis 27c nur nach Ergehen und nur nach Maßgabe der beihilferechtlichen Genehmigung gewährt werden.

Zu Absatz 14

Nach der Ergänzung in § 35 Absatz 14 kann auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als Genehmigung nach dem BImSchG gelten. Nach § 8a BImSchG kann die Behörde bereits vorläufig Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung der Anlage zulassen, wenn die spätere Erteilung der Genehmigung überwiegend wahrscheinlich ist und das Interesse an einem vorzeitigen Beginn der Errichtung besteht. In diesen Fällen sind die Planungen bereits ausreichend konkretisiert und mögliche Bedenken ausgeräumt, um eine behördliche Entscheidung zu erreichen. Vor dem Hintergrund der ansonsten kurzen Übergangsfrist kann unter Vertrauensschutzaspekten an eine solche Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG angeknüpft werden. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Zulassung vorzeitigen Beginns ansonsten nicht mit einer Genehmigung nach dem BImSchG gleichzusetzen ist. Voraussetzung für die Anknüpfung an die Zulassung vorzeitigen Beginns ist, dass die Zulassung von der zuständigen Behörde erteilt wurde. Die Stellung des Antrags reicht nicht aus. Voraussetzung ist außerdem, dass die Anlage später auch von der zuständigen Behörde immissionsschutzrechtlich genehmigt wird. Diese nachgeschaltete Genehmigung kann auch nach 2016 erteilt werden. Als solche Genehmigung können die im BImSchG vorgesehenen Genehmigungen einschließlich der Teil- und Änderungsgenehmigungen gesehen werden, soweit ihnen eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vorgeschaltet werden kann. Anknüpfungzeitpunkt bleibt jedoch der Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung vorzeitigen Beginns. In der Praxis bereitet diese Bedingung keine Schwierigkeiten, da die Förderung nach dem KWKG erst ausgezahlt wird, wenn die Anlage in Betrieb gegangen ist, was wiederum das Vorliegen der Genehmigung nach dem BImSchG voraussetzt.

Zu Absatz 15

§ 35 Absatz 15 enthält eine Übergangsbestimmung für die geänderte Bestimmung zur Zusammenfassung von KWK-Anlagen. Die bisherige Bestimmung des § 7 Absatz 7 KWKG 2016 a.F. ist demnach auf KWK-Anlagen anwendbar, die noch 2016 in Dauerbetrieb genommen werden. Sie ist außerdem anwendbar auf KWK-Anlagen, die im Rahmen der Übergangsbestimmung des Absatz 14 nach dem bisherigen Förderregime mit festen Zuschlagzahlungen gefördert werden. Dem entsprechend gilt die neu gefasste Bestimmung zur Zusammenfassung von KWK-Anlagen des § 2 Nummer 14 für Anlagen bzw. Generatoren, die ab dem 1. Januar 2017 in Dauerbetrieb genommen werden. Die Übergangsbestimmung soll auch Unklarheiten vermeiden, die ansonsten dadurch entstehen könnten, dass Anlagen an einem Standort, die nach unterschiedlichen Förderregimen gefördert werden, nach der Neuregelung zusammengefasst werden.

Zu Nummer 37**Zu § 36 KWKG****Zu Absatz 1**

Die Änderung der Übergangsbestimmung des § 36 Absatz 1 bereinigt Unstimmigkeiten, die sich aus der bisherigen Formulierung ergaben, und soll eine reibungslose Abwicklung in der Praxis ermöglichen. Nach der bisherigen Formulierung war unklar, inwieweit Letztverbraucher der bisherigen Kategorie C, die für das Jahr 2016 unterjährig keine Privilegierung in Anspruch genommen haben, eine solche noch im Rahmen der Jahresendabrechnung

für 2016 in Anspruch nehmen können und wie sich dies zu den nun im Gesetz vorgesehenen Nachzahlungen verhält. Dies ist nunmehr ausdrücklich geregelt. Zudem schafft die neue Formulierung eine klarere Abgrenzung hinsichtlich der rückwirkenden Anwendbarkeit der neuen Privilegierungstatbestände und des Anpassungsplans für Nachzahlungen, indem die für das Jahr 2016 anwendbaren, von der bislang geltenden Rechtslage abweichenden Regelungen ausdrücklich genannt werden. Letztverbraucher der bisherigen Kategorien B und C, die im Jahr 2016 die volle bzw. eine auf 0,04 Cent pro Kilowattstunde begrenzte KWKG-Umlage gezahlt haben, sind hiervon nicht betroffen.

Zu Absatz 3

Die Anwendung der Übergangsbestimmung des § 36 Absatz 5 erfordert, dass den Verteilnetzbetreibern nach wie vor die maßgeblichen Strommengen mitgeteilt werden. Die Meldepflicht entspricht dabei weitestgehend § 26 Absatz 2 Satz 3 alte Fassung. Auf eine Meldung des Verhältnisses der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz für Verbraucher der bisherigen Kategorie C konnte aber verzichtet werden, da diese Meldung seitens der entsprechenden Unternehmen bereits nach § 36 Absatz 2 erfolgt.

Zu Absatz 5

Mit dem Übergang der Erhebung der KWKG-Umlage der privilegierten Unternehmen auf die Übertragungsnetzbetreiber geht ein gesteigertes Informationsbedürfnis bei den Übertragungsnetzbetreibern einher. Deshalb ist es erforderlich, in § 36 Absatz 5 vorzusehen, dass die Verteilnetzbetreiber ihre Vorjahresmeldungen, die noch auf alter Rechtslage erfolgten, entsprechend präzisieren. Eine Korrektur der Strommengen insgesamt wird hierbei nicht erfolgen und würde auch die bereits erfolgte Kalkulation der KWKG-Umlage für das Jahr 2017 in Frage stellen.

Zu § 37 KWKG

Da die Veröffentlichung der KWKG-Umlage auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs seitens der Übertragungsnetzbetreiber bereits erfolgt ist, konnte der Platzhalter im Gesetzesentwurf durch den entsprechenden Wert ersetzt werden. Zudem wird § 26 Absatz 2 Satz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum 1. April 2017 für anwendbar erklärt, um die Netzbetreiber mit den für die Abrechnung 2016 notwendigen Informationen auszustatten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines § 53c EEG 2017, der Änderung der Überschrift in § 60a EEG 2017 und der Einfügung eines neuen § 61f EEG 2017.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in § 9 Absatz 4 und Absatz 5 werden zwei Verweisfehler im EEG 2017 korrigiert. Im Übrigen entspricht der Änderungsbefehl demjenigen in dem Gesetzesentwurf.

Zu der neuen Nummer 4

Durch die Änderung wird § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 aufgehoben, der bisher ein Wahlrecht zwischen der Stromsteuerbefreiung und der Förderung nach dem EEG vorgesehen hat. Dieses Wahlrecht führt in der Praxis zu erheblichen rechtlichen und praktischen Umsetzungsproblemen. Stattdessen wird die Stromsteuerbefreiung nach dem neuen § 53c EEG 2017 von den anzulegenden Werten der finanziellen Förderung in Abzug gebracht. Diese Regelung entspricht der spiegelbildlichen Bestimmung im neuen § 8a Absatz 5 KWKG und dient der Einhaltung des beihilferechtlichen Überförderungsverbots.

Zu der neuen Nummer 5

Die Änderung in § 23 Absatz 3 EEG 2017 ist eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen § 53c EEG 2017, der das Verhältnis der EEG-Förderung zur Stromsteuerbefreiung nach dem Stromsteuergesetz neu regelt.

Zu der neuen Nummer 8

Durch die Änderungen werden künftig nach § 28 Absatz 1a und 2a EEG 2017 auch die im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagten Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen von den nationalen Ausschreibungsmengen im Folgejahr abgezogen.

Zu der neuen Nummer 10

Die Änderungen in § 36c stellen sicher, dass auch die im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen bezuschlagten Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet bei der Bestimmung der Obergrenze für das Netzausbauggebiet berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt dabei allerdings immer erst im Folgejahr, da die grenzüberschreitenden Ausschreibungen zu Beginn eines Kalenderjahres noch nicht feststehen, da hierfür noch der Abschluss von entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen erforderlich ist.

Durch § 36c Absatz 6 Satz 2 wird zudem die insgesamt in einem Kalenderjahr höchstens bezuschlagbare Menge an Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten dürfen, begrenzt. Höchstens dürfen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet in einem Umfang von 20 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr nach § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 zu öffnenden Leistung von 5 Prozent bezuschlagt werden.

Dasselbe gilt für grenzüberschreitende Ausschreibungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Auch im Rahmen von diesen ausländischen Ausschreibungen, die für deutsche Anlagen geöffnet werden, wird der Umfang der höchstens bezuschlagbaren Menge an Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet begrenzt. Auch im Rahmen von diesen grenzüberschreitenden Ausschreibungen, die ein anderer Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 EEG 2017 durchführt, beträgt die Begrenzung der Zuschläge für Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet 20 Prozent der nach § 5 Absatz 6 Satz 1 maximal in Deutschland aufgrund dieser Ausschreibungen pro Kalenderjahr installierbaren Leistung.

Zu der neuen Nummer 12

Die Änderungen dienen einer besseren Abstimmung der Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften mit den Regelungen zum Netzausbauggebiet und der Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten bei den Bürgerenergiegesellschaften. Hierdurch sollen falsche Anreize zu strategischem Verhalten und der Abschluss von sog. Strohmännengeschäften oder Gewinnabführungsverträgen verhindert werden.

Dies geschieht dadurch, dass in § 36g Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2017 die Anforderungen an die Eigenerklärung, die die Einhaltung der Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaften nachweist, erhöht werden. Künftig müssen die Bürgerenergiegesellschaften durch Eigenerklärung nachweisen, dass sie von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung nach Absatz 3, also bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaft ununterbrochen erfüllt haben. Zudem müssen sie in der Eigenerklärung erklären, dass weder die Gesellschaft noch deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Antragstellung, also vor der Erteilung und Zuordnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Umgehungsverträge abgeschlossen haben. Hierunter fallen insbesondere sog. Strohmännengeschäfte, in denen Dritte oder die Gesellschafter untereinander vor der Antragstellung vereinbaren, dass die Anteile nach der Antragstellung und der Erteilung des Zuschlags übertragen werden oder das Gewinne an Dritte abgeführt werden und die Bürgerenergiegesellschaft also nur eine Schein-Bürgerenergiegesellschaft gewesen ist.

Sofern diese Verträge in der Praxis entgegen der jeweils nach § 36g Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 abgegebenen Eigenerklärung doch abgeschlossen worden sein sollten, kann die Bundesnetzagentur im Falle von Strohmännengeschäften die Zuschläge nach den §§ 48 und 49 VwVfG aufgrund von falschen Angaben zurücknehmen. Dies gilt auch für andere Umgehungsgeschäfte und anderweitige rechtliche Gestaltungen, durch die die Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaften umgangen werden sollen. Letztlich können Verstöße hiergegen auch zu einem Ausschluss von Bietern von weiteren Ausschreibungen führen.

Die Änderungen in § 36g Absatz 5 Satz 2 EEG 2017 sollen die Vereinbarkeit der Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften mit den Regelungen zum Netzausbauggebiet aufeinander abstimmen, ohne dass ungewolltes strategisches Verhalten angereizt wird. Grundsätzlich gilt nach § 36g Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 für alle Bürgerenergiegesellschaften das sog. Einheitspreisverfahren. Sie erhalten somit als Zuschlagswert den Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots der Ausschreibungsrunde. Der neue Absatz 5 Satz 2 sieht hiervon eine Ausnahme für die Fälle vor, in denen in einer Ausschreibungsrunde tatsächlich die für das Netzausbauggebiet zur Verfügung stehende Menge ausgeschöpft wird und einzelne Gebote in diesem Gebiet deswegen nicht mehr bezuschlagt werden können. In diesen Fällen gilt für Bürgerenergiegesellschaften, die ein Gebot für eine Windener-

gieanlage im Netzausbaugebiet abgegeben haben, nicht der Zuschlagswert des höchsten im Bundesgebiet abgegebenen Gebotswerts, sondern der höchste im Netzausbaugebiet abgegebene Gebotswert. Dies soll strategisches Bieten, insbesondere Gebote unterhalb der wahren Kosten verhindern, denn durch diese Änderung kann jedes Gebot im Netzausbaugebiet selbst den Grenzpreis setzen. Hierdurch bleibt der Anreiz, ein Gebot in der Höhe der wahren Kosten zu bieten, erhalten.

Durch die Einfügung eines neuen Absatz 5 Satz 4 wird die Haltefrist für Bürgerenergiegesellschaften verlängert. Den Vorteil des sog. Einheitspreises bekommen Bürgerenergiegesellschaften nur über den vollen Zahlungszeitraum von 20 Jahren, wenn sie von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres tatsächlich durchgehend die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG 2017 eingehalten haben. Sofern die Anforderungen nach der Inbetriebnahme wegfallen, gilt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls nicht der Einheitspreis als Zuschlagswert, sondern der Gebotswert. Dies bedeutet, dass der Zuschlagswert für den Strom, der nach dem Wegfall erzeugt wird, abweichend von Satz 1 bis 3 auf den tatsächlich gebotenen Gebotswert zurückfällt. Sofern zwischen der Antragstellung nach § 36g Absatz 3 und dem Ende des zweiten Jahres nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften wegfallen, wird der Zuschlag nicht nach den §§ 48, 49 VwVfG von der BNetzA zurückgenommen. Die Sanktion des § 36g Absatz 5 Satz 4 ist insofern abschließend. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften muss durch Eigenerklärung nach Ablauf des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen angeschlossen sind, erbracht werden. Hierfür hat die Bürgerenergiegesellschaft zwei Monate Zeit. Erbringt die Bürgerenergiegesellschaft den Nachweis nicht fristgemäß, gilt als Zuschlagswert der Gebotswert für den gesamten Förderzeitraum von der Inbetriebnahme an.

Darüber hinaus sieht der neue Absatz 6 vor, dass die Vereinbarungen in Verträgen oder Absprachen von Mitgliedern oder Anteilseignern der Bürgerenergiegesellschaft, die vor der Inbetriebnahme eingegangen worden sind und die die Mitglieder oder Anteilseigner zur Übertragung der Anteile oder Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten, der Zustimmung der Gesellschaft bedürfen. Ziel der Regelung ist es, Umgehungsgeschäfte und sog. Strohmangengeschäfte zu verhindern, daher fallen Verträge mit Banken oder anderen Kreditinstituten, die nur der Finanzierung der Projekte dienen und eine entsprechende Übertragung im Fall des Kreditausfalls und eine reine Zinszahlung vorsehen, nicht unter das Zustimmungsbedürfnis nach Absatz 6 Satz 1. Diese Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 darf nach dem neuen Absatz 6 Satz 2 nicht erteilt werden, wenn die vertragliche Vereinbarung dazu führt, dass die Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaft nach der Inbetriebnahme nicht mehr erfüllt oder umgangen werden.

Zu der neuen Nummer 28

§ 51 Absatz 3 EEG 2017 privilegiert bisher alle Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung unter 3 MW. Diese erhalten auch bei länger anhaltenden negativen Preisen ihre Einspeisevergütung. Absatz 3 wird nunmehr angepasst, um klarzustellen, dass mehrere Windenergieanlagen an einem Standort nach § 24 EEG 2017 zusammen gefasst werden, um zu verhindern, dass mehrere Kleinanlagen errichtet werden, um diese Privilegierung auszunutzen.

§ 51 Absatz 1 EEG 2017 ist gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Zu der neuen Nummer 29

In § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 wird der Verweis auf § 71 dahin präzisiert, dass nur auf die anlagenscharfe Übermittlung der für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Angaben Bezug genommen wird. Diese redaktionelle Klarstellung trägt dem Zweck von § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 (siehe dazu BT-Drucks. 18/8860, S. 233f.) Rechnung. Der neu eingefügte Verweis auf § 111f EnWG ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu der neuen Nummer 31

Es wird ein neuer § 53c ins EEG 2017 eingefügt. Dieser ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017. Im EEG 2017 war bisher in § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 ein Wahlrecht zwischen der Stromsteuerbefreiung und der Förderung nach dem EEG vorgesehen. Dieses Wahlrecht hat in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsproblemen geführt (siehe Begründung zu § 19 Absatz 2 EEG 2017). Statt der bisherigen Regelung wird nach dem neuen § 53c EEG 2017 die Stromsteuerbefreiung von der EEG-Förderung abgezogen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Überförderung der nach dem EEG 2017 geförderten Anlagen erfolgt.

Die Vorgaben der beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission zum EEG 2014, die eine Überförderung ausschließen, sind damit erfüllt. Die Regelung bleibt weiterhin strommengen- und nicht anlagenbezogen. Sie gilt also nicht generell für bestimmte Anlagen, sondern nur für die durch ein Netz durchgeleiteten oder kaufmännisch-bilanziell in ein Netz weitergegebenen Strommengen, für die eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird und die von der Stromsteuer nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes befreit sind. Fälle in denen keine Stromsteuerbefreiung, sondern nur eine Stromsteuerreduzierung nach dem Stromsteuergesetz vorliegt, werden hiervon nicht erfasst, da dies Fälle sind, in denen die Stromsteuerreduzierung unabhängig von der Stromerzeugung erfolgt.

Zu der neuen Nummer 33

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neusystematisierung der Meldepflichten in den §§ 70 bis 77 EEG. Zudem erfolgt die Klarstellung, dass mit dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises der Inhaber des betreffenden Abrechnungsbilanzkreises gemeint ist. Zur Umstellung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen wird den Bilanzkreisverantwortlichen zudem eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2018 eingeräumt.

Zu der neuen Nummer 34

Die Regelung des § 60a ist für Schienenbahnen, die in dem regelzonenübergreifenden Bahnstromnetz der DB Energie mit beweglichen Entnahmestellen (Triebfahrzeugen) operieren, nicht sachgerecht. Aufgrund der beweglichen Entnahmestellen bereitet bereits die Bestimmung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers Schwierigkeiten. Darüber hinaus ist eine Anwendung der Regelung des § 60a EEG 2017 im Bahnstromnetz auch nicht erforderlich, da Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Besonderheiten im Bahnstromnetz selten über mehrere Lieferanten mit nennenswerten Strommengen verfügen. Insoweit wird die Regelung auf stromkostenintensive Unternehmen begrenzt.

Zu der neuen Nummer 35

Zu § 61 Absatz 2 EEG 2017

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da aufgrund der Neufassung des § 61k der Anspruch nach § 61 Absatz 1 nunmehr nach § 61k sich sowohl verringern als auch gänzlich entfallen kann.

Zu § 61b EEG 2017

Die Änderung zu § 61b Nummer 1 EEG, welcher inhaltlich § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG entspricht, setzt einen redaktionellen Änderungsbefehl aus dem EEG 2017 um, der bei der Neufassung der Bestimmung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden ist.

Zu § 61e EEG 2017

Bei der Änderung zu § 61e Absatz 2 und 3 EEG 2017 handelt es sich um eine Klarstellung, mit der das gewollte Regelungsanliegen besser zum Ausdruck kommt. Die Anforderungen des § 61d Absatz 4 müssen bei jeder Erneuerung oder Ersetzung von älteren Bestandsanlagen nach § 61e Absatz 2 EEG 2017 eingehalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine ältere Bestandsanlage im Sinn des § 61d Absatz 2 oder um eine ältere Bestandsanlage im Sinn des § 61d Absatz 3 EEG handelt. Entsprechendes gilt im Rahmen von Erneuerungen oder Ersetzungen nach § 61e Absatz 3, bei dem es sich lediglich um eine zeitliche Modifikation der Absätze 1 und 2 handelt.

Der neu eingefügte Satz 3 in § 61e Absatz 2 bestimmt, dass dann, wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 von dem Letztverbraucher, der die Verringerung nach Absatz 2 Satz 1 in Anspruch genommen hat, unabhängig vom Eigentum und unter Tragung des vollen wirtschaftlichen Risikos für die Erzeugung von Strom genutzt wurde und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde § 61e Absatz 2 Satz 2 nicht gilt.

Zu § 61f EEG 2017

Der neue § 61f EEG 2017 adressiert Fälle, in denen die für eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung einzuhaltende Personenidentität zwischen dem Betreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Eigenerzeugung und dem aktuellen Betreiber nicht mehr gegeben ist, sondern die Personen auseinanderfallen. In zwei Konstellationen wird hier gleichwohl ausnahmsweise eine bestandsgeschützte Rechtsnachfolge zugelassen:

Der erste Fall ist der Erbfall: Geht nach bisherigem Recht eine bestandsgeschützte Eigenerzeugungsanlage im Erbfall auf einen Erben über, verliert die betreffende Stromerzeugungsanlage in dem Moment des Rechtsüberganges grundsätzlich ihren Bestandsschutzcharakter. Die personelle Identität zum bestandsgeschützten Eigenversorger ist nicht mehr gewahrt. Gerade Eigenerzeugungskonzepte im privaten häuslichen Bereich oder im Falle inhabergeführter Gewerbe können hierdurch massiv entwertet werden und werden faktisch schlechter gestellt als bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzepte im unternehmerischen Bereich. Denn wechselt im unternehmerischen Bereich, etwa im Falle einer Unternehmensveräußerung oder eines Firmenerbes, eine juristische Person nebst Eigenerzeugungsanlagen ihren Eigentümer, wird der Bestandsschutz aufgrund Fortexistenz der juristischen Person und damit gewährleisteteter Personenidentität grundsätzlich nicht berührt. Die Betreiber- und die Verbrauchereigenschaft ist vor wie nach dem Rechtsübergang identisch. Die Regelung des § 61f EEG 2017 ist auf die Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuches begrenzt. Dies ist ausreichend, um die identifizierten Fälle zu adressieren. Es muss weiterhin ausgeschlossen bleiben, dass der Bestandsschutzcharakter einer Stromerzeugungsanlage handelbar wird oder nachträglich über die Grenzen des geschützten bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts hinaus erweitert wird, was mit dem eigentlichen Bestandsschutzgedanken nicht mehr zu vereinbaren wäre.

Der zweite Fall ist die Ablösung des ursprünglichen Letztverbrauchers als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der wesentlichen damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen vor dem Inkrafttreten des EEG 2017. Der Betreiberwechsel und damit vor allem der Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft sowohl der Stromerzeugungsanlage als auch der Verbrauchseinrichtung(en) muss dabei vor dem 1. Januar 2017 erfolgt sein. Es reicht somit nicht aus, wenn nur eines der beiden vor dem 1. Januar 2017 tatsächlich übergegangen ist. Die Regelung gilt somit auch nicht für Anlagen oder Einrichtungen, bei denen die tatsächliche Sachherrschaft erst ab 2017 übertragen wird.

§ 61f EEG 2017 stellt auf die ursprünglichen Letztverbraucher in § 61c Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 61d Absatz 2 Nr. 1, § 61d Absatz 3 oder § 61d Absatz 4 Nummer 3 ab. Damit sind die Letztverbraucher gemeint, die die Anlage zu dem Zeitpunkt betrieben haben, der bestandsschutzrelevant ist. Bei § 61f handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf die §§ 61c bis 61e. Damit ist klargestellt, dass die Voraussetzungen dieser Normen im Übrigen vorliegen müssen. Insbesondere ist zwingend Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Verbrauchsgeräte erforderlich.

Damit ein Rechtsnachfolger in das Bestandsschutzprivileg eintreten kann, ist erforderlich, dass die Stromerzeugungsanlage an demselben Standort und in demselben Eigenerzeugungskonzept wie vor der Rechtsnachfolge betrieben wird. Nur soweit das Nutzungskonzept der Eigenerzeugung bereits vor dem Erbfall bzw. der Rechtsnachfolge vor dem Inkrafttreten des EEG 2017 existierte und tatsächlich gelebt wurde, kann auch der Rechtsnachfolger von der EEG-Umlage befreit sein. Qualitativ bleiben insoweit die Grenzen des geschützten Eigenerzeugungskonzepts zu beachten. Wird die Bestandsanlage z.B. abgebaut, um sie außerhalb ihres bisherigen Standortes weiter zu betreiben, so kann sie an ihrem neuen Standort nicht mehr als Bestandsanlage in dem bestehenden Nutzungskonzept zur Eigenerzeugung eingesetzt werden. Verbrauchsseitige Änderungen wie insbesondere die Erweiterung um zusätzliche oder der Austausch von selbst betriebenen Verbrauchseinrichtungen am selben, bereits zur Eigenerzeugung genutzten Standort erscheinen grundsätzlich unschädlich, solange das bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzept an sich gewahrt bleibt. Der Bestandsschutz für „bestehende Eigenerzeugungskonzepte“ bedeutet insbesondere nicht, dass die ursprüngliche Bestandsnutzung identisch erhalten bleiben muss, um weiterhin in den Genuss der Umlagebefreiung zu kommen. Eine Änderung des Umfangs der Eigenerzeugungsanteile durch ausgetauschte oder zusätzliche, selbstgenutzte Verbrauchseinrichtungen stellt das bestandsgeschützte Nutzungskonzept nicht in Frage, solange dieses bereits die Deckung verbrauchsseitiger Strombedarfe des Eigenerzeugers an demselben Standort umfasste. Eine nachträgliche Erweiterung des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts auf Stromverbräuche des Eigenerzeugers in Verbrauchseinrichtungen an anderen Standorten, an denen er vor dem Stichtag noch keinen Strom aus der als Eigenerzeuger betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht hat, scheidet jedoch aus.

Zu § 61g EEG 2017

Durch die negative Formulierung in § 61g Absatz 1 wird sichergestellt, dass im laufenden Jahr für die zu zahlenden Abschläge nicht zunächst von der vollen Umlage auszugehen ist und erst bei fristgemäßer Erfüllung der Mitteilungspflicht im nächsten Kalenderjahr eine rückwirkende Verringerung eintritt. Anderenfalls wäre zu besorgen, dass Eigenversorger/-erzeuger im jeweiligen Kalenderjahr selbst in erheblicher Höhe in Vorleistung zu

treten hätten. Entsprechend war auch die Mitteilungspflicht in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 als negative Voraussetzung formuliert.

Zu der neuen Nummer 36

Mit § 61k Absatz 1 wird die bisherige Regelung des § 61a Absatz 1 EEG 2017 neugefasst, um zu verhindern, dass bivalente Speicher, bei denen der in einem Speicher erzeugte Strom sowohl in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist als auch zur Eigenversorgung verbraucht wird, doppelt mit der EEG-Umlage belastet werden. Im Rahmen der Neuregelung wird auch klargestellt, dass der Strom durch einen Stromspeicher im Allgemeinen in eine andere Energieform umgewandelt wird; die elektrische Energie wird also z.B. in chemische oder potentielle Energie umgewandelt. In diesem Sinne wird zunächst „Strom verbraucht“. Anschließend wird diese Energie wieder in elektrische Energie rückgewandelt; es wird also in diesem Sinne Strom bei der Ausspeicherung erzeugt. Diese Begrifflichkeit erfolgt aus Gründen der einheitlichen Begriffswahl innerhalb des EEG 2017 und in Anlehnung an den technisch-wissenschaftlichen Sachverhalt. Mit der geänderten Begriffswahl als solche ist somit keine materielle Änderung intendiert. Die Norm gestaltet die Verringerung der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Stromspeicher ungeachtet der gewählten detaillierten Begrifflichkeiten aus.

Nach **Absatz 1 Satz 1** verringert sich für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in der Höhe und in dem Umfang, in dem die EEG-Umlage für Strom, der dem Speicher entnommen wird, gezahlt wird. Danach ist nunmehr allein ausschlaggebend, für welche Strommenge und in welcher Höhe bei Entnahme aus dem Speicher EEG-Umlage gezahlt wird. Regelungsziel ist es, eine Doppelbelastung mit der EEG-Umlage von Stromspeichern gänzlich zu vermeiden, die in bestimmten Fällen dadurch entsteht, dass Ein- und Ausspeicherung im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage als getrennte Sachverhalte bewertet werden (die Einspeicherung als Letztverbrauch des Speichers, die Ausspeicherung als Stromerzeugung des Speichers). Eine über dieses Regelungsanliegen hinausgehende Privilegierung von Stromspeichern ist durch Absatz 1 Satz 1 nicht bezweckt. Daher erfolgt die Befreiung der Strommengen, die in den Speicher eingespeichert werden (Letztverbrauch des Stromspeichers) auch nur in dem Umfang und in der Höhe, in der bei Ausspeicherung (Stromerzeugung des Stromspeichers) tatsächlich EEG-Umlage gezahlt wird. Dies bedeutet, dass Strommengen der Ein- und Ausspeicherung und die jeweils auf diese zu zahlende EEG-Umlage gegenüberzustellen und zu saldieren sind. In der Praxis dürfte es sich dabei anbieten, die tatsächlich geschuldeten Umlagen monetär miteinander zu saldieren. Die Verringerung nach Satz 1 darf höchstens dazu führen, dass die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Speicher verbrauchten Strom entfällt. Ohne diese Begrenzung könnte man sonst versucht sein, die Saldierungsmöglichkeit in Satz 1 dergestalt anzuwenden, dass in Fällen, in denen für die Einspeicherung eine geringere EEG-Umlage geschuldet ist als für die Ausspeicherung, der Anlagenbetreiber eine negative EEG-Umlage und damit ein Guthaben erwirtschaften würde. Dies ist nicht gewollt und für das Ziel der Regelung auch nicht erforderlich. Nach **Absatz 1 Satz 2** wird vermutet, dass für Strom, der dem Speicher entnommen und in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurde, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist. Eine entsprechende Vermutung war bislang – wenn auch nicht explizit – Regelungshintergrund des § 61a Absatz 1 Nummer 2. Hier ist ein Nachweis, dass auf den Strom EEG-Umlage gezahlt wird, grundsätzlich nicht erforderlich. Regelmäßig wird er auch nicht zu erbringen sein. Das gilt vor allem, wenn der Strom an der Börse verkauft wird.

Absatz 1 Satz 3 und 4 betrifft die Umlagepflicht der von dem Speicher für den Betrieb verbrauchten Strommengen, denen keine Ausspeicherung und auch keine sonstige Entnahme der eingespeicherten Energie gegenübersteht (Verlustenergie). Diese Mengen wurden nach bisheriger Rechtslage ebenfalls von der EEG-Umlage befreit. Dies wird mit **Absatz 1 Satz 3** fortgeführt. Die Mengen können festgestellt werden, indem im Rahmen der Jahresendabrechnung von den gemessenen Einspeisemengen die gemessenen Entnahmen und die nach Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b zu messende im Speicher verbleibende Strommenge in Abzug gebracht werden. Wird ein Speicher bivalent genutzt und bestehen grundsätzlich unterschiedliche EEG-Umlagehöhen für die verschiedenen Formen der Einspeicherung (etwa aus Eigenversorgung: 40% EEG-Umlage und aus dem Netz: 100% EEG-Umlage) so ist eine exakte Zuordnung der Verlustenergie zu den unterschiedlichen Einspeisequellen und damit Umlagehöhen unmöglich. Aus diesem Grunde ordnet **Absatz 1 Satz 4** an, dass in diesem Fall sich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in dem Verhältnis der Einspeicherung aus den unterschiedlichen Quellen zueinander verringert.

Der neue **Absatz 1a** konkretisiert die in Absatz 1 eingeführte Saldierungsperiode. Bei Speichern, die ausschließlich netzgekoppelt oder ausschließlich zur Eigenversorgung genutzt werden, verbleibt es nach **Absatz 1a Satz 1** bei einer jährlichen Betrachtung; dies entspricht der geltenden Rechtslage. Wird ein Stromspeicher aber bivalent und damit beispielsweise sowohl zur Ausspeicherung in ein Netz der allgemeinen Versorgung als auch zur Eigenversorgung genutzt, bedarf es einer Anpassung der Saldierungsperiode, da anderenfalls eine künstliche Erhöhung der Eigenversorgungsquote zulasten der EEG-Umlage möglich wäre. Entsprechendes gilt, wenn dem Speicher Strom nicht nur zur Eigenversorgung, sondern auch zur umlagepflichtigen Lieferung im räumlichen Zusammenhang entnommen wird. Die kurze Saldierungsperiode des **Absatz 1a Satz 2** von einem Monat soll dabei insbesondere verhindern, dass Stromeinspeisungen aus dem Speicher in das Netz, denen im Sommer auf der Einspeicherungsseite keine oder jedenfalls nur eine geringere EEG-Umlagenschuld gegenüberstehen wird, erst im Winter mit den dann notwendigen grundsätzlich voll umlagepflichtigen Strombezügen aus dem Netz saldiert werden können. In der gleichwohl kalenderjährlich erfolgenden Abrechnung mit den Übertragungsnetzbetreibern müssen die Strommengen den einzelnen Saldierungsperioden daher klar zugeordnet sein. Ein Übertrag von Strommengen von einer in die nächste Saldierungsperiode ist auszuschließen. **Absatz 1a Satz 3** begrenzt die Privilegierung bivalent genutzter Speicher zudem auf kalenderjährlich 500 Kilowattstunden pro Kilowattstunde installierter Speicherkapazität. Die Regelung soll etwaigen Missbräuchen vorbeugen.

Nach **Absatz 1b Satz 1 Nummer 1** verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist, sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden. Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und c konkretisieren diese Pflicht dahingehend, dass nach **Buchstabe a** sämtliche Strommengen seitens des Speicherbetreibers durch geeichte Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes separat erfasst werden müssen, für die ohne die Regelung des Absatzes 1 unterschiedliche EEG-Umlagehöhen oder Rechtsgrundlagen gelten würden. Faktisch sind damit etwa bei einem Speicher, der sowohl durch eine Eigenerzeugungsanlage als auch durch das Netz gespeist wird und aus dem die eingespeicherte Energie sowohl zurück in das Netz gespeist als auch selbst verbraucht wird, wenigstens vier Messvorgänge erforderlich. Nach **Buchstabe b** sind zudem sämtliche sonstigen Energieentnahmen, die keine Stromerzeugung darstellen, durch geeichte Messeinrichtungen zu erfassen und mitzuteilen. Hierunter fällt etwa die Entnahme von Wasserstoff bei einem Wasserstoffspeicher. Nach **Buchstabe c** ist zudem im Rahmen des Übergangs von einer Saldierungsperiode zur nächsten die Energie, die sich im Speicher befindet zu erfassen. **Absatz 1b Satz 1 Nummer 2** macht die Privilegierung des Absatzes 1 schließlich davon abhängig, dass die Meldepflichten nach § 74 und 74a EEG 2017 erfüllt werden. **Absatz 1b Satz 2** bestimmt, dass der für die Anwendung des Absatzes 1 erforderliche Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage für Strom, der dem Speicher entnommen wird, kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen ist, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Damit ist in Eigenversorgungsfällen der Eigenversorger und in Liefersachverhalten der Lieferant zum Nachweis verpflichtet. Sind mehrere Personen nach Absatz 1b Satz 2 verpflichtet, kann der Nachweis nach **Absatz 1b Satz 3** nur gemeinsam erbracht werden. Die Bestimmung dient erneut der Vorbeugung von Missbrauch, welcher im Falle einer getrennten Abrechnung dadurch entstehen könnte, dass Strommengen bei der Ausspeicherung mehrfach mit Strommengen bei der Einspeicherung saldiert und damit doppelt gezahlt werden. Sind die Anspruchsinhaber indes verpflichtet, eine gemeinsame Abrechnung vorzulegen, ist eine klare Zuordnung ohne weiteres möglich. **Absatz 1c** bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b für bivalente Speicher bis zum 31. Dezember 2020 evaluiert und der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dieser Bestimmung berichtet.

§ 61k **Absatz 2** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 61a Absatz 2, wurde aber in der Systematik an die neue Bestimmung in Absatz 1 angepasst.

Mit § 61k **Absatz 4** wird eine dem neuen § 61g Absatz 2 entsprechende Regelung für Speicher eingeführt. Nach **Absatz 4 Satz 1** lebt der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 entfallene oder verringerte Anspruch nach § 60 Absatz 1 für jedes Kalenderjahr in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage wieder auf, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. **Absatz 4 Satz 2** ordnet die entsprechende Anwendbarkeit des Absatz 4 Satz 1 für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 entfallenen oder verringerten Anspruch nach § 61 Absatz 1 an. Auch hier lebt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 damit für jedes Kalenderjahr in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage wieder auf, wenn der Letztverbraucher

oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. Nach **Absatz 4 Satz 3** verschiebt sich der Fristablauf nach Satz 2 auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.

Zu Nummer 38 Buchstabe d

Die Regelung in § 64 Absatz 5a schafft die Möglichkeit für Unternehmen, freiwillig mit der gesamten verbrauchten Strommenge den Antrag für die Besondere Ausgleichsregelung zu stellen. In der Folge muss dann für die gesamte Strommenge, die durch den Bescheid des BAFA begrenzte EEG-Umlage gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Strommenge anteilig oder nicht umlagepflichtig ist nach den §§ 60 und 61 EEG. Die Regelung hat zum Ziel, den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung auch für Unternehmen mit größeren Mengen nicht umlagepflichtigen Stroms zu ermöglichen. Denn speziell Eigenversorger erreichen häufig die erforderliche Stromkostenintensität alleine deswegen nicht, weil nach bisheriger Rechtslage nur die umlagepflichtigen Strommengen in die Berechnung mit einbezogen werden. Die Unternehmen entscheiden selbst, ob dies für sie vorteilhaft ist. Verzichten sie im laufenden Verfahren auf einen Antrag oder wird ihr Antrag negativ beschieden, so greifen wie bisher die Bestimmungen der §§ 60 und 61. Die Bestimmungen der Gebührenverordnung finden Anwendung. Diese Regelung schafft ferner einen Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung für Fallkonstellationen, bei denen Strommengen erstmalig umlagepflichtig werden aufgrund einer Modernisierung der Stromerzeugungsanlage oder bei einer Umstellung von Eigenversorgung auf Fremdbezug.

Bei Ausübung des Wahlrechts erfolgt abweichend von § 64 Absatz 1 Nummer 1 auch dann eine Begrenzung, wenn der gesamte Stromverbrauch an einer Abnahmestelle eine Gigawattstunde übersteigt. § 64 Absatz 5a regelt weiterhin, dass auch bei der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Satz 3 und speziell bei der Berechnung der maßgeblichen Stromkosten der gesamte Stromverbrauch in die Berechnung mit einbezogen wird. Dafür werden auch abweichende Regelungen für die Anwendung des § 5 der Verordnung zur Berechnung der durchschnittlichen Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz getroffen.

Zu der neuen Nummer 41

Durch die Änderung in § 71 Nummer 2 EEG 2017 wird klargestellt, dass nur diejenigen Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber eine Mitteilungspflicht haben, bei denen für Strom der durch ein Netz durchgeleitet oder der kaufmännisch-bilanziell in ein Netz weitergegeben wurde, eine Stromsteuerbefreiung nach dem Stromsteuergesetz vorgelegen hat und für deren Strom Regionalnachweise ausgestellt worden sind. Sofern die Daten hierfür noch nicht bei der Schlussabrechnung vorliegen sollten, müssen die Daten unverzüglich dem Netzbetreiber spätestens bis Ende des Folgejahres nachgemeldet werden. Der Netzbetreiber kann in den Fällen der Nachmeldung eine Rückzahlung der ggf. zu viel gezahlten Förderung verlangen.

Zudem wird in § 71 Nummer 3 ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu der neuen Nummer 44

§ 74 Absatz 2 wird um die Meldepflicht im Falle des Betriebs eines Stromspeichers ergänzt. In diesem Fall sind sämtliche Strommengen, die von dem Stromspeicher verbraucht werden, und sämtliche Strommengen, die von dem Stromspeicher erzeugt werden, mitzuteilen, da anderenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61k nicht nachvollzogen werden könnte. Liegen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Informationen nicht vor, hat es sich diese von seinem Kunden zu beschaffen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu der neuen Nummer 45

§ 74a Absatz 2 wird wie § 74 Absatz 2 um die Meldepflicht im Falle des Betriebs eines Stromspeichers ergänzt. Auf die entsprechende Begründung zu § 74 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu den neuen Nummern 46, 48, 49 und 52

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu der neuen Nummer 53

§ 85 Absatz 3 EEG wird um eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur im Hinblick auf Speicher ergänzt. Im Einzelnen wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, Festlegungen zu treffen zu den technischen Anforderungen an Stromspeicher, die unter die Privilegierung des § 61k Absatzes 1 fallen, zu den Anforderungen an den Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage nach § 61k Absatz 1 Satz 1; zu den Anforderungen an den Nachweis der Netzeinspeisung nach § 61k Absatz 1 Satz 2; zu von § 61k Absatz 1a Satz 2 abweichenden Saldierungsperioden, zu von § 61k Absatz 1a Satz 3 abweichenden Höchstgrenzen für privilegierte Strommengen, zu den Anforderungen an eine nachvollziehbare Abrechnung nach § 61k Absatz 1 Nummer 1 und zu den Anforderungen der Nachweisführung durch mehrere Personen im Rahmen des § 61k Absatz 1b Satz 3.

Zu der neuen Nummer 54

Durch die Änderung von § 86 Absatz 1 Nummer 1 a werden vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschrift zur Meldung von Stromsteuerbefreiungen an die Netzbetreiber mit einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Die Anlagenbetreiber müssen den Netzbetreibern die Stromsteuerbefreiung bis zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr mitteilen.

Zu der neuen Nummer 58

Durch die Änderung in § 88 Absatz 1 Nummer 3 wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von den grenzüberschreitenden Ausschreibungen von den Regelungen zur Bürgerenergie abzuweichen, wenn andere Kooperationsstaaten solche Regelungen ablehnen.

Zu der neuen Nummer 58

Durch die Änderung in Nummer 6 Buchstabe a wird der Bundesregierung im Rahmen einer Rechtsverordnung ermöglicht, Teilnehmer im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in besonders system- und netzdienlichen Situationen unter den in § 119 EnWG genannten Voraussetzungen (anteilig) zu befreien, oder eine Regelung im Rahmen der Verordnung vorzusehen, die eine (anteilige) Erstattung der gezahlten EEG-Umlage in besonderen netz- und systemdienlichen Situationen vorsieht. Diese Änderungen dienen der besseren Abwicklung der Zahlungen im Rahmen dieses Projekts.

Zu der neuen Nummer 59

Durch die Änderung in § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 wird klargestellt, dass für Bestandsanlagen die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme geltende Rechtslage hinsichtlich der Anlagenzusammenfassung gilt. Die Änderungen in § 24 EEG 2017, die durch das EEG 2017 (Anlagenzusammenfassung auch bei betrieblichen Einrichtungen) hinzugefügt worden ist, gilt nicht für Bestandsanlagen. Dies war bisher umstritten und würde ansonsten dazu führen, dass es ggf. zu einer verfassungsrechtlich problematischen rückwirkenden Änderung käme und die Netzbetreiber ihre Fördersätze für eine große Vielzahl von Anlagen nochmal überprüfen und an die neue Rechtslage anpassen müssten.

Die Änderung in § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass die Rechtslage für die im Rahmen der bestehenden Freiflächenausschreibungsverordnung erteilten Zuschläge unverändert bleibt. Der derzeitige Gesetzestext legt den Schluss nahe, dass es nicht auf den Zeitpunkt des Zuschlags, sondern auf den Zeitpunkt der Zuordnung des Zuschlags ankommt. Hier soll Klarheit geschaffen werden, so dass die Investoren, die im Rahmen der laufenden Ausschreibungsrunden für PV-Freiflächenanlagen, einen Zuschlag erhalten haben auch unter den Bedingungen die Anlagen bauen können, die im Zeitpunkt des Zuschlags galten. Eine rückwirkende Änderung war nicht geplant.

Die Änderung in § 100 Absatz 1 Satz 4 und die neu eingefügten Sätze 5 und 6 dienen dazu, die mit dem EEG 2017 neu geregelte Rechtsfolge für den Fall, dass eine Anlage nicht im Anlagenregister gemeldet ist, auch auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 anzuwenden. § 52 Absatz 1 und 3 sieht daher vor, dass die Vergütung nur so lange vollständig entfällt, wie eine Anlage weder im Anlagenregister gemeldet noch dem Netzbetreiber für die Abrechnung gemeldet wurde. Fehlt zwar die Meldung im Anlagenregister, ist eine Jahresendabrechnung aber vorgelegt, reduziert sich die Vergütung ab diesem Zeitpunkt um 20 Prozent. Für Fälle, die bereits

rechtskräftig entschieden sind, gilt diese gesetzliche Regelung nicht. Auch werden die so nachträglich entstehenden Vergütungsansprüche erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig, so dass es insoweit nicht zu Ansprüchen auf Zinszahlungen kommt.

In § 100 Absatz 2 Satz 1 wird eine neue Nummer 8a eingefügt. Nach dem EEG 2012 verändert sich der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung (etwa 8,9 Ct/kWh) in Abhängigkeit vom Windertrag:

- Ertragreiche Standorte erhalten die erhöhte Anfangsvergütung nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum und danach die Grundvergütung (rd. 4,8 Ct/kWh).
- Weniger windstarke Standorte erhalten die hohe Anfangsvergütung länger (bis zu 20 Jahre).

Gleichzeitig erhalten die Windenergieanlagen, die im Rahmen des Einspeisemanagements abgeregelt werden, hierfür eine Entschädigung (sog. Härtefallregelung).

Das EEG 2012 wird in der Praxis so verstanden, dass sich neben dieser Entschädigung für die Abregelung auch der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung verlängert: Die abgeregelten Strommengen werden also sowohl bei der Härtefallregelung als auch beim Referenzertragsmodell, also doppelt berücksichtigt und dadurch doppelt entschädigt. Dies führt bei den Windenergieanlagen, die unter Geltung des EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind (1. Januar 2012 – 31. Juli 2014), zu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projektes (Überkompensation), die vom Gesetzgeber nie intendiert war, was sich auch schon aus der Begründung des EEG 2012 eindeutig ergab. Hier wird das Gesetz an das eigentlich Gewollte angepasst. Die Regelung wirkt sich auf die nach fünf Jahren einzureichenden Gutachten zum Standortertrag aus. Bei Anlagen, die Anfang 2012 in Betrieb genommen worden sind, wirkt es sich also Anfang 2017 aus und verändert die Berechnung der verlängerten Anfangsvergütung. Es handelt sich damit um eine Regelung, die eine Wirkung in der Zukunft entfaltet, aber an Tatbestände in der Vergangenheit anknüpft. Trotzdem ist es kein Eingriff in den Vertrauensschutz, weil sich Änderungen nur für Anlagen ergeben, die im Rahmen von Einspeisemanagement abgeregelt wurden. Da auf eine solche Abregelung kein Vertrauen gebildet werden konnte, können sich die Anlagenbetreiber nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Bei den Änderungen in § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b und § 100 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise.

Die Änderung in § 100 Absatz 3 Satz 5 stellt sicher, dass der ehemalige Betreiber einer stillgelegten Anlage entscheiden kann, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

Zu Nummer 61

Die Übergangsbestimmung in § 103 Absatz 6 ist erforderlich, weil Unternehmen, die im Antragsjahr 2017 erstmals freiwillig mit ihrem gesamten Stromverbrauch einen Antrag nach § 64 Absatz 5a auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen, möglicherweise noch kein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem haben. Die Übergangsregelung ist notwendig, um Unternehmen hinreichend Zeit einzuräumen, die entsprechenden Systeme einzuführen.

Zu der neuen Nummer 62

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neusystematisierung der Bestimmungen zur Eigenversorgung.

Zu Buchstabe b

In § 104 Absatz 3 Satz 3 wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert. § 104 Absatz 3 Satz 6 wird sprachlich umgestellt, um klarzustellen, dass die Anschlusszahlung in Form einer Einspeisevergütung oder einer Marktprämie erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen § 104 Absatz 4 EEG 2017 werden Unternehmen entlastet, die aufgrund einer unklaren Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 davon ausgegangen waren, dass in bestimmten Konstellationen keine umlagepflichtige Stromlieferung, sondern eine umlagenbefreite Eigenerzeugung aus anteilig genutzten Erzeugungskä-

kapazitäten an einer Stromerzeugungsanlage (sogenannten „Kraftwerksscheiben“) vorlag. Der neu eingefügte Absatz 4 schafft ein Leistungsverweigerungsrecht für Alt-Forderungen und ermöglicht darüber hinaus eine von der EEG-Umlage befreite Eigenerzeugung bei unverändert fortgeführten Konstellationen auch in der Zukunft.

In sogenannten Scheibenpacht-Konstellationen decken mehrere Unternehmen ihren Strombedarf aus derselben Stromerzeugungsanlage. Die Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage ist dabei typischerweise vertraglich in Kraftwerksscheiben aufgeteilt und den einzelnen Unternehmen z.B. als „Pächtern“ zugeordnet. Der Betrieb der realen technischen Stromerzeugungsanlage als solche wird nicht von den einzelnen „Pächtern“, sondern von einer Betreibergesellschaft der Unternehmen oder einem (dritten) Unternehmen wahrgenommen.

Da sich die mit dem EEG 2014 neu geregelten Bestimmungen zu den EEG-Umlagepflichten stets auf den Betrieb der realen Stromerzeugungsanlage und nicht auf vertragliche Nutzungsrechte beziehen, kann sich ein Letztverbraucher seit dem EEG 2014 nicht auf die Eigenversorgungs- bzw. Eigenerzeugungsprivilegien berufen, soweit er Strom aus einer „gepachteten Kraftwerksscheibe“ verbraucht. Zu der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 bestanden bei den betroffenen Unternehmen allerdings häufig erhebliche Rechtsunklarheiten. Infolge dessen bestehen für die Betreiber der realen technischen Stromerzeugungsanlagen erhebliche Risiken. Das Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 beseitigt diese Risiken für Strommengen, die der Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 an die einzelnen Scheibenpächter geliefert hat.

Ausschließlich für diesen Zweck der Bestimmung des Betreibers und der von ihm erzeugten Strommengen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage fingiert Satz 2, dass ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage als eigenständige Stromerzeugungsanlage gilt, wenn und soweit der jeweilige Letztverbraucher diese „Kraftwerksscheibe“ wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat. Da vertragliche Nutzungsrechte nicht „betrieben“ werden können, lässt sich von den Kriterien, wer Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.02.2008, VIII ZR 280/05, Rn. 15), allein das Kriterium der wirtschaftlichen Risikotragung unproblematisch auf eine betreiberähnliche Nutzung der Kraftwerksscheibe übertragen. Die Kriterien der tatsächlichen Herrschaft und der eigenverantwortlichen Bestimmung der Arbeitsweise passen für Nutzungsrechte allenfalls sehr eingeschränkt. Soweit der Anspruch gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die Stromerzeugungsanlage betreibt, aufgrund dieser Fiktion nach der jeweiligen Rechtslage nicht entstanden wäre, kann es die Zahlung dauerhaft verweigern. Satz 3 enthält lediglich eine Klarstellung und entspricht den Anforderungen zur Zeitgleichheit, die bereits vor dem EEG 2014 gelten haben. Die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

Typischerweise kann sich in Konstellationen, in denen ein Kraftwerk mehrere Pächter hat, der Personenkreis auch in Zukunft ändern. Der Fortbestand des Bestandsschutzes ist in diesen Fällen eng an den jeweiligen Letztverbraucher gebunden. Das heißt, dass bei Veräußerung der „Kraftwerksscheibe“ an einen Dritten für die entsprechenden Strommengen der Bestandsschutz erlischt. Das heißt spiegelbildlich, dass der Bestandsschutz für den jeweiligen Letztverbraucher erhalten bleibt, auch wenn in derartigen Konstellationen ein anderer Letztverbraucher ausscheidet.

Satz 4 entlastet die Unternehmen zusätzlich für die Stromerzeugung ab dem Inkrafttreten des EEG 2014. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die reale Stromerzeugungsanlage betreibt, kann weiterhin für den an einen Pächter einer Kraftwerksscheibe gelieferten Strom, den dieser verbraucht, die Zahlung der EEG-Umlage verweigern, soweit der Letztverbraucher aufgrund einer unverändert fortgeführten Eigenerzeugung keine EEG-Umlage zahlen müsste, wenn er der Betreiber wäre. Voraussetzung ist insbesondere, dass seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 keine Änderungen vorgenommen worden sind, also z.B. die Stromerzeugungsanlage nicht ausgetauscht worden ist oder das Nutzungskonzept grundsätzlich nicht geändert wurde; geringfügige Änderungen in einem untergeordneten Umfang sind dabei unschädlich.

Die üblichen Darlegungs- und Beweislasten nach allgemeinem Zivilrecht und die Mitteilungspflichten nach dem EEG gelten auch für die Leistungsverweigerungsrechte nach diesem Absatz. Da der Fall eines Leistungsverweigerungsrechts in § 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 EEG 2017 nicht eigenständig genannt ist, stellt Satz 5 die entsprechende Anwendbarkeit sicher.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 104 Absatz 5 ist eine Folgeänderung der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 und der Neueinfügung des § 53c EEG 2017.

Mit dem neuen § 104 Absatz 6 wird Bestandsschutz für Anfahrts- und Stillstandsstrom gewährt. Für derartigen Strom entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1, soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und die Stromerzeugungsanlage, in der der Strom erzeugt wird, von dem Letztverbraucher als ältere Bestandsanlage nach § 61d betrieben wird. Zudem muss das Kraftwerk, das versorgt wird, bereits vor dem 1. August 2014 von demselben Letztverbraucher betrieben worden sein und bereits vor dem 1. September 2011 seinen Anfahrts- und Stillstandsstrom aus Eigenerzeugung gedeckt haben. Darüber hinaus muss das Versorgungskonzept für die Bereitstellung des Anfahrts- und Stillstandsstroms seit dem 31. Juli 2014 unverändert fortbestehen und das Kraftwerk wie auch die Stromerzeugungsanlage, die das Kraftwerk versorgt, an demselben Standort betrieben werden, an dem sie vor dem 1. September 2011 betrieben wurden.

Schließlich ist Voraussetzung, dass der Letztverbraucher die Angaben nach dem auf derartige Sachverhalte anwendbaren § 74a Absatz 1 bis zum 31. Mai 2017 mitgeteilt hat.

Der Anfahrts- und Stillstandsstrom wird dabei in Satz 2 definiert. Anfahrts- und Stillstandsstrom ist danach der Strom, der in der Stromerzeugungsanlage eines nicht nach § 13 Absatz 3 EnWG vorläufig oder endgültig stillgelegten Kraftwerks sowie ihren Neben- und Hilfseinrichtung verbraucht wird, soweit die Anlage selbst keine oder eine zu geringe Stromerzeugung hat, um diesen Bedarf selbst zu decken. Satz 3 bestimmt, dass die §§ 61g und 61h entsprechend anzuwenden sind.

Mit dem neuen § 104 Absatz 7 werden die Bestimmungen des § 61f und des § 104 Absatz 4 und 6 unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt. Die Anwendbarkeit wird zudem auf die Anwendung nach Maßgabe der Genehmigungsentscheidung der Kommission gestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu den Nummern 7 bis 9

Die Bundesregierung soll nach dem Regierungsentwurf die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer Rechtsverordnung Teilnehmer des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ von der Pflicht zur Zahlung der Netzentgelte in besonders system- und netzdienlichen Situationen unter den in § 119 EnWG genannten Voraussetzungen zu befreien oder die Netzentgelte anders zu berechnen. Die Änderungen schaffen die Möglichkeit, statt einer Befreiung auch eine Erstattung von zu viel gezahlten Netzentgelten in besonderen netz- und systemdienlichen Situationen vorzusehen. Diese Änderungen dienen der besseren Abwicklung der Zahlungen im Rahmen dieses Projekts. Um diese Erstattungen nach Abschluss des Projekts am 30. Juni 2021 abwickeln zu können, wurde auch die Frist für das Ende der gesamten Regelung um ein Jahr verlängert. Auswirkungen auf die Förderdauer hat dieses nicht. Es bleibt unverändert dabei, dass mit Ablauf des Programms auch die Möglichkeit zur Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Regelungen endet.

In § 17c EnWG wird die Verschiebung des Gebotstermins vom 1. März 2017 auf den 1. April 2018 nach WindSeeG nachvollzogen.

Die Änderung in § 17d Absatz 5 EnWG ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der Betriebsgenehmigung nach WindSeeG auf 25 Jahre. Damit wird klargestellt, dass die zugewiesene Netzanbindungskapazität für die Dauer der Betriebsgenehmigung besteht, auch wenn die Marktprämie nur für 20 Jahre gewährt wird.

Mit dem neuen § 17e Absatz 3 Satz 2 EnWG wird die Berechnung des Selbstbehalts der Betreiber von Windenergieanlagen auf See für betriebsbedingte Wartungen der Offshore-Anbindungsleitung geändert. Der Selbstbehalt wurde bisher anhand voller Kalendertage (24 Stunden) berechnet. In der Praxis kommt bei Wartungen eine Abschaltung der Offshore-Anbindungsleitung für einen ganzen Tag nur selten vor. Daher wird von der tagesscharfen auf eine stundenscharfe Berechnung umgestellt. Die vollen Stunden, in denen der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Wartung ausführt, werden summiert. Angefangene Stunden bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Summe der Wartungsstunden eines Betreibers von Windenergieanlagen auf See insgesamt zehn Tage, d.h. 240 Stunden, beginnt der Anspruch des Betreibers von Windenergieanlagen auf See auf eine wartungsbedingte Entschädigung nach § 17e Absatz 1 Satz 1 EnWG. Die damit verbundenen Mehrkosten werden über die Offshore-Haftungsumlage auf den Stromverbraucher gewälzt. Dies schließt den nunmehr deutlich höheren Erfüllungsaufwand für die Ermittlung des Entstehens des Entschädigungsanspruchs seitens des Übertragungsnetzbetreibers ein. Hierdurch wird auch der Verwaltungsaufwand bei der Regulierungsbehörde deutlich ansteigen.

Des Weiteren dient die Änderung nach Doppelbuchstabe cc der Klarstellung, dass mit dieser Regelung auch Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern und im Rahmen des Einspeisemanagements erfasst sind. Durch die Änderung nach Doppelbuchstabe ff wird auch klargestellt, dass lediglich Anlagen, die elektrische Energie in andere Energieträger umwandeln, erfasst sind und keine sonstigen Letztverbraucher. Die Änderung der Datumsangabe infolge von Doppelbuchstabe hh ist notwendig, um die Abwicklung nach Ende der Laufzeit der Projekte zu ermöglichen. Die Einfügung in Absatz 5 durch Doppelbuchstabe ii ermöglicht, dass auch Netzbetreiber ganz oder nur teilweise mit Aufgaben im Rahmen der Verordnung betraut werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Durch die Änderung der Überschriften der § 13 und § 14 EEG wird der Inhalt dieser Normen besser abgebildet.

Zu Artikel 12 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Zu der neuen Nummer 2

Bei der Berechnung der maßgeblichen Stromkosten werden sowohl der zugrunde zu legende Strompreis als auch das arithmetische Mittel der Stromverbräuche der vergangenen drei Jahre bei Ausübung des Wahlrechts von der gesamten Stromverbrauchsmenge bestimmt.

Zu dem neuen Artikel 15 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Anpassungen in § 66 und § 67 MsbG sind erforderlich, weil diese Normen auf die Ausgleichsmechanismusverordnung verweisen, der betreffende Regelungsgehalt jedoch durch das KWKG-/EEG-Änderungsgesetz in das EEG überführt wird. Die Zusammenführung der bisherigen Nummern 9 und 10 des § 67 Absatz 1 MsbG ist ebenfalls eine sich daraus ergebende Folgeänderung.

Zu dem neuen Artikel 16 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Artikel 16 enthält die Änderungen des WindSeeG. Gegenüber dem Regierungsentwurf kommen die Verlängerung der Betriebsgenehmigung auf 25 Jahre, eine Anpassung bei der Umsetzung des Mengengerüsts und eine dadurch erforderliche Übergangsbestimmung für ggf. bereits erfolgte Bekanntmachungen hinzu, so dass der Artikel mit allen Änderungen neu gefasst wird.

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses – die Angabe zu § 77 WindSeeG – ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Mit den Änderungsbefehlen zu §§ 22, 26, 27, 29, 30, 34, 41 und 46 WindSeeG werden durchgängig die bisher vorgesehenen Gebotstermine 1. März 2017 und 1. März 2018 verschoben (und als Folgeänderung der Termin 15. Juni 2018 in § 46 WindSeeG angepasst). Dies ist wegen der folgenden Änderungen zur Dauer der Betriebsgenehmigung und zur Umsetzung des Mengengerüsts erforderlich: Sie müssen vor einer Ausschreibung feststehen und bekannt sein. Entsprechend findet der erste neue Gebotstermin nach Verkündung der Änderungen statt.

Mit der Ergänzung am Ende von § 37 Absatz 1 Nummer 1 vierter Teilsatz WindSeeG wird die Bedeutung des Mengengerüsts aus § 27 Absatz 4 WindSeeG klargestellt. Das Mengengerüst selbst bleibt unverändert gegenüber dem bisherigen WindSeeG und sieht weiterhin einen Zubau vor von:

- 500 MW in 2021 ausschließlich in der Ostsee,
- 500 MW in 2022
- je 700 MW in den Jahren 2023 bis 2025.

Daraus ergibt sich ein Zubau von 1 700 MW insgesamt in den Jahren 2021 bis 2023 (500 MW + 500 MW + 700 MW für diese drei Jahre) und ein Zubau von 2 400 MW insgesamt in den Jahren 2021 bis 2024 (500 MW + 500 MW + 700 MW + 700 MW für diese vier Jahre). Dies ist nach der ergänzten Formulierung maßgeblich bei der Entscheidung der BNetzA, ob der Beginn des Anspruchs auf Marktprämie abweichend von dem Kalenderjahr festgelegt wird, in dem nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb geht. Abweichenden Jahre werden so festgelegt, dass der Anspruch auf Marktprämie bis 2023 für Windenergieanlagen mit höchstens 1 700 MW und bis 2024 für Windenergieanlagen mit höchstens 2 400 MW beginnt. Hierbei ist eine gewisse Flexibilität bei der Verteilung des Zubaus auf die einzelnen Jahre

angelegt: So können Mengen, die in 2021 oder 2022 entgegen dem Mengengerüst (noch) nicht zugebaut werden, in 2023 nachgeholt werden und Mengen, die 2021 bis 2023 entgegen dem Mengengerüst (noch) nicht zugebaut werden, in 2024 nachgeholt werden. Ein Vorziehen auf die Jahre 2021 bis 2023 von Mengen, die für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehen sind, und ein Vorziehen auf das Jahr 2024 von Mengen, die für das Jahr 2025 vorgesehen sind, sind hingegen nicht zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, bei der örtlichen Verteilung vom Mengengerüst abzuweichen, d.h. für das Jahr 2021 darf der Anspruch auf Marktprämie ausschließlich für Windenergieanlagen in der Ostsee beginnen, für Windenergieanlagen in der Nordsee darf der Anspruch frühestens ab 2022 beginnen.

Ergänzt wird in § 37 Absatz 1 Nummer 1 vierter Teilsatz WindSeeG auch, dass die Verschiebung des Anspruchsbeginns in absteigender Reihenfolge der Kalenderjahre nach dem dritten Teilsatz und bei selben Kalenderjahren in absteigender Reihenfolge der Zuschlagswerte erfolgt, d.h. es wird zunächst (ganz oder teilweise) der Windpark mit dem spätesten Kalenderjahr nach dem dritten Teilsatz und bei selben Kalenderjahren der Windpark mit dem höchsten Gebotswert auf ein späteres Jahr festgelegt usw., bis die vorgesehene Zubaumenge eingehalten wird. Eine anteilige Verschiebung mehrerer Windparks zugleich erfolgt nicht.

Die weiteren Ergänzungen in § 37 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG dienen der Klarstellung, wie der Beginn des Anspruchs auf Marktprämie verschoben werden kann, nämlich ganz oder teilweise. D.h. bei einem einzelnen Windpark, dessen installierte Leistung insgesamt den Zubau nach Mengengerüst überschreiten würde, kann der Beginn des Anspruchs auch nur für den „überschießenden“ Teil auf ein späteres Jahr festgelegt werden. In diesem Fall bestimmt die BNetzA dann mehrere Kalenderjahre, insofern wurde der Plural ergänzt. Die Realisierungsfristen müssen bei einer solchen „Aufsplittung“ für einen Windpark ggf. auch unterschiedlich für verschiedene Teile festgesetzt werden.

Mit den Änderungen von § 48 Absatz 7 und § 66 Absatz 2 WindSeeG sowie in § 24 Absatz 2 und § 37 Absatz 2 WindSeeG wird geregelt, dass Windenergieanlagen auf See in Zukunft eine Betriebsgenehmigung (Planfeststellung oder Plangenehmigung durch das BSH) für 25 Jahre erhalten. Die Marktprämie wird nach EEG weiterhin für 20 Jahre gewährt. Mit der Regelung zur Betriebsgenehmigung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Windenergieanlagen auf See heutzutage regelmäßig für eine Betriebsdauer von 25 Jahren ausgelegt werden. Zudem kann die längere Betriebsdauer dazu führen, dass die Stromerzeugung in Windenergieanlagen auf See kostengünstiger wird und damit die Gebote in den Ausschreibungen für diese Anlagen niedriger ausfallen.

Zu diesem Zweck wird der § 48 Absatz 7 WindSeeG geändert. In Satz 1 wird geregelt, dass der Planfeststellungsbeschluss für eine Windenergieanlage auf See befristet auf 25 Jahre erteilt wird. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Im Übrigen bleiben alle Regelungen unverändert. Das bedeutet insbesondere, dass die Marktprämie ausschließlich für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt wird und die Windenergieanlagen nach dem Ende des Genehmigungszeitraums zurückgebaut werden müssen. Ergänzend wird die Verlängerungsregelung im bisherigen Satz 3 angepasst. Diese zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit soll, wie bisher, der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit einräumen, eine Genehmigung zu verlängern, damit alle Betriebsgenehmigungen auf einer Fläche zum gleichen Zeitpunkt auslaufen. Das erlaubt eine effiziente Nutzung der Fläche bis zum Beginn der im Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Nachnutzung. Deshalb wird klargestellt, dass eine weitere Verlängerung erst nachträglich möglich ist, d. h. nachdem der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden ist. Eine solche Verlängerung wird regelmäßig gegen Ende des ursprünglich vorgesehenen Genehmigungszeitraums gewährt werden. Zudem wird die Verlängerung auf höchstens fünf Jahre beschränkt. Das wird regelmäßig genügen, um dem dargestellten Verlängerungszweck Rechnung zu tragen. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass nicht entgegen dem Regelungszweck der §§ 58 und 66 durch eine wiederholte oder sehr lange Verlängerung der Genehmigung eine Fläche dauerhaft einer effizienten Nachnutzung entzogen wird.

Zusätzlich wird auch § 66 Absatz 2 geändert. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Genehmigungsdauer von 25 Jahren. Im Übrigen bleibt § 66 und insbesondere die Rückbauverpflichtung nach § 58 unberührt.

Als Folgeänderung wird auch § 17d Absatz 5 EnWG angepasst.

In § 77 Absatz 1 WindSeeG wird gegenüber dem Regierungsentwurf ein neuer Satz ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung der Seeanlagenverordnung aus § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die erstinstanzliche Zuständigkeit soll nicht geändert werden und wird nun in der Übergangsbestimmung des WindSeeG fortgeschrieben.

Der neue § 77 Absatz 2 WindSeeG ist der bisherige § 77 WindSeeG, insofern besteht keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Gegenüber dem Regierungsentwurf kommt § 77 Absatz 3 WindSeeG neu hinzu. Er enthält eine Übergangsbestimmung für Ausschreibungsverfahren, die eventuell im Hinblick auf den bisher im WindSeeG vom 13. Oktober 2016 vorgesehenen Gebotstermin 1. März 2017 erfolgen. Mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes wird dieser Gebotstermin aber hinfällig. Das Änderungsgesetz legt einen neuen ersten Gebotstermin fest (mit den Änderungsbefehlen zu §§ 26, 27, 29, 30 und 34), der rückwirkend den bisherigen Termin vollständig und von Anfang an ersetzt. Eine bereits erfolgte Bekanntmachung einer Ausschreibung zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin zeitigt daher keinerlei Rechtswirkungen oder -folgen. Ein mit einer Bekanntmachung begonnenes Ausschreibungsverfahren wird mit § 77 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG durch Gesetz beendet. Damit findet etwa weder ein Gebotstermin statt noch wird ein Zuschlagsverfahren nach § 34 WindSeeG durchgeführt – konsequenterweise fallen also auch keine Gebühren an, denn das würde die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens voraussetzen. Die BNetzA macht die Beendigung des Ausschreibungsverfahrens nach § 77 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG bekannt. Diese Bekanntmachung ist rein deklaratorisch und dient nur der Information.

Zu dem neuen Artikel 17 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

In der VwGO soll nicht auf eine Verordnung Bezug genommen werden, die am 1. Januar 2017 außer Kraft tritt, daher wird der Verweis auf die Seeanlagenverordnung gestrichen. Eine Veränderung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten ist nicht beabsichtigt. Daher wird ein entsprechender Satz in die Übergangsbestimmung des WindSeeG aufgenommen (siehe Artikel 16).

Berlin, den 14. Dezember 2016

Florian Post
Berichtersteller